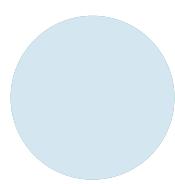




**STOPPT
INSTITUTIONNELLE
GEWALT**



Impressum

Verein Feministische Alleinerzieherinnen - FEM.A
www.verein-fema.at | office@verein-fema.at
stoppt-institutionelle-gewalt.verein-fema.at

Fotocredits: freepik.com | canva.com | Pixabay |
Adobe Stock | FEM.A



Inhalt

Gewalt kann viele Formen annehmen – und manche sieht man nicht	7
Die Kampagne „Stoppt Institutionelle Gewalt“	10
Was ist institutionelle Gewalt?	12
Das Gewaltmonopol (der Institutionen)	12
Die Definition institutioneller Gewalt	13
Schutz vor institutioneller Gewalt	14
Mütter und Kinder als Opfer institutioneller Gewalt	15
Beispiele institutioneller Gewalt	16
Parental Alienation Syndrome (PAS):	
Eine Sonderform der institutionellen Gewalt	23
Hochstrittigkeit	27
“Sorgerecht, Gewalt gegen Frauen und Gewalt gegen Kinder“ beim 53. Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen	29
Wie kommt es, dass institutionelle Gewalt an Familiengerichten möglich ist?	32
Die bestehenden Maßnahmen gegen institutionelle Gewalt	35
Die Istanbul-Konvention	41
Welche Maßnahmen sollte es in Österreich geben?	42
Die Forderungen von FEM.A zur Beendigung institutioneller Gewalt an Müttern und Kindern	54
Die Aufklärungsarbeit zur institutionellen Gewalt bei Justizministerin Alma Zadic	58
Mahnwache für Opfer institutioneller Gewalt	61
Mach mit bei der Kampagne „Stoppt institutionelle Gewalt“!	64





Verein Feministische Alleinerzieherinnen – FEM.A

Der Verein Feministische Alleinerzieherinnen – FEM.A ist eine gemeinnützige, unabhängige und feministische Non-Profit-Organisation, die sich auf den Schutz vor Gewalt und die Unterstützung von Alleinerzieher*innen in Notlagen spezialisiert hat. 98% der Alleinerzieher*innen, die Hilfe bei FEM.A suchen, haben bereits Gewalt erlebt. Unser Schwerpunkt ist die Unterstützung von Alleinerzieher*innen in Familienrechts- und Unterhaltsverfahren. Der österreichweit tätige Verein bietet umfassende psychosoziale Unterstützung und Beratungsdienste an. Dazu zählen unter anderem eine kostenlose Helpline, die mit einer psychosozialen Beraterin besetzt ist, Webinare mit feministischen Rechtsanwältinnen, Psychotherapeutinnen und Coachinnen rund um Themen des Familienrechts, sowie Erstberatungen durch spezialisierte Expert*innen. Ziel ist es, Alleinerzieher*innen durch gezielte Wissensvermittlung in den Bereichen Gewaltschutz, Pflegschaftsverfahren, Finanzen, Unterhalt und Empowerment die nötigen Werkzeuge an die Hand zu geben, um ihre Lebenssituation aktiv zu verbessern.

Für die über 400 Vereinsmitglieder bietet FEM.A eine umfangreiche Videothek mit über 150 Webinaren an, die durch eine Wissensdatenbank und ein Austauschforum ergänzt wird. Zusätzlich steht eine öffentlich zugängliche Kontaktdatenbank zur Verfügung, die Betroffenen wichtige Anlaufstellen in ihrer Region sowie Informationen zu finanziellen Hilfen bietet. In Broschüren zum Thema Familienrecht, dem monatlichen Newsletter und dem Blog finden Alleinerzieher*innen vertiefende Informationen zu für sie relevanten Themen. Um der strukturellen Diskriminierung von Alleinerzieher*innen entgegenzuwirken, vertritt FEM.A die Interessen von Alleinerzieher*innen in Arbeitsgruppen bei Ministerien und in NRO-Netzwerken als Lobbyorganisation. Mit Öffentlichkeitsarbeit, Kundgebungen und gezieltem Einsatz von Kampagnen in den sozialen Medien macht FEM.A auf die oft schwierige Lage von Ein-Eltern-Familien aufmerksam und trägt dazu bei, gesellschaftliches Bewusstsein zu schaffen und eine feministische Perspektive auf das Leben von Alleinerzieher*innen zu bekommen.



Als alleinerziehende Mutter einer Tochter war ich seit dem Jahr 2016 selbst von einem jahrelangen nervenaufreibenden Unterhalts- und Kontaktrechtsverfahren betroffen.

Während des Unterhaltsverfahrens wurde mir bewusst, wie nachteilig die derzeitige Gesetzeslage für Kinder in Österreich ist und dass deshalb viele Kinder und damit auch ihre Mütter armutsgefährdet sind. Bei dem Kontaktrechtsverfahren wurde meine ganze unbezahlte Care-Arbeit als Mutter von der Richterin als selbstverständlich vorausgesetzt – vom Vater wurde sie nicht verlangt. Diese zwei Komponenten haben mir vor Augen geführt, dass das Private hochpolitisch ist. Die alleinerziehenden Mütter werden mit ihrer gratis Reproduktionsarbeit ausgebeutet, gleichzeitig wird ihren Kindern ein den wahren Kinderkosten angemessener Unterhalt per Gesetz verwehrt. Das Familienrecht in Österreich ist zutiefst patriarchal und benachteiligt dadurch Mütter und ihre Kinder sehr stark. Derartig politisiert beschloss ich, als Aktivistin für die Rechte von alleinerziehenden Frauen zu kämpfen. Aufgeben und mich in patriarchale Machtverhältnisse zu fügen, war keine Option für mich. Im Dezember 2019 gründete ich deshalb den Verein der Feministi-

schen Alleinerzieherinnen – FEM.A. Der Kampf für die Rechte von Alleinerzieherinnen ist mein Beitrag zum Feminismus.

Der Verein FEM.A ist eine Initiative von alleinerziehenden Müttern, die sich österreichweit zusammengeschlossen und vernetzt haben. Uns ist allen gleich, dass wir uns mit unseren Kindern verschiedenen Professionen des Familienrechts gegenüber fanden: in Familiengerichten, bei der Familiengerichtshilfe, bei der Kinder- und Jugendhilfe, angeordneten Mediationen und Begutachtungssituationen. Wir alle konnten nicht glauben, wie uns geschah. Jede einzelne von uns fühlte sich zunächst wie in einem falschen Film, denn niemand von unserem persönlichen Umfeld hatte bereits etwas Ähnliches erlebt. Denn einiges läuft an Österreichs Familiengerichten und seinen ergänzenden Professionen seit Jahren schief. Die Öffentlichkeit bekommt davon kaum etwas mit, denn Verfahren an Familiengerichten sind nicht öffentlich.

Durch diesen Zusammenschluss wurde uns bewusst, dass unsere Erfahrungen keine Einzelfälle sind, sondern strukturelle Benachteiligungen, oftmals institutionelle Gewalt darstellen und alle Mütter diesen Diskriminierungen begegnen. Diese Erkenntnis ist für viele von uns erleichternd gewesen und nimmt Scham und Schuldgefühle von unseren Schultern. Was bleibt, ist die Wut auf die patriarchalen Strukturen in Gesetz-



gebung, bei Gericht und auf die institutionelle Gewalt, die wir dort erleben. Wir haben deshalb beschlossen, uns kollektiv zu wehren. Wir kämpfen für starke Mütter und ihr Recht auf ein sorgenfreies Leben. Für unsere Kinder und ihr Recht auf eine glückliche Kindheit. Mittlerweile hat unser Verein mehr als 300 Mitglieder und wächst täglich weiter.

Mit den kostenlosen Angeboten des Vereins wie der psychosozialen Beratung am FEM.A-Telefon, der rechtlichen und strategischen Unterstützung durch feministische Rechtsanwält*innen, Psycholog*innen und Expert*innen, kostenlosen Webinaren zu allen Thematiken des Familienrechts und dem direkten Austausch bei unseren online Mitgliedertreffen informieren und stärken wir die Mütter dabei, für ihre Rechte und die ihrer Kinder einzutreten.

Mütter werden in Pflegschaftsverfahren oft falsch informiert und eingeschüchtert. Ihnen wird institutionelle Gewalt in verschiedenen Facetten angetan, die wir in dieser Broschüre ausführlich beschreiben. Zahlreiche Original-Zitate aus Pflegschaftsverfahren geben Auskunft über das unglaubliche Ausmaß der psychischen Gewalt, der Beschämung und der Manipulation, die Mitarbeiter*innen der Institutionen auf Mütter und Kinder ausüben. Es ist Zeit, das Schweigen zu brechen und aufzuzeigen, was an Zivilgerichten passiert. Zivilverfahren werden unter dem Ausschluss der Öffentlichkeit

geführt, Medien sind nicht zugelassen. Unter diesem Deckmantel passieren tagtäglich schlimme Menschenrechtsverletzungen gegenüber Müttern und Kindern in einem Land, das sich für seine Demokratie rühmt. Dies ist für uns nicht hinnehmbar!

Mit der vorliegenden Broschüre „Stoppt institutionelle Gewalt“ möchten wir Mütter empowern und informieren, wie sie bei dieser Gewaltform für ihre Rechte und die ihrer Kinder eintreten können. Viele Mütter berichten mir, wie dankbar sie sind, FEM.A gefunden zu haben. Sie fühlen sich durch die Informationen bestärkt und den Institutionen weniger ausgeliefert, weil sie sich über ihre Rechte gut informiert fühlen. So können sie stark und selbstbewusst auftreten, wenn Mitarbeiter*innen von Institutionen sie klein halten und auf ihren „weiblichen“ Platz der stillen Unterordnung verweisen wollen. Gestärkt stehen die Mütter auf, wohl wissend um ihre Rechte, sie sie nun bei Gericht einfordern. Gemeinsam sind wir stark!

Andrea Czak, MA
Gründerin & Obfrau



FEM.A FORDERT MIT DER KAMPAGNE
"STOPPT INSTITUTIONELLE
GEWALT" DAS ENDE DER
INSTITUTIONELLEN GEWALT UND DIE
ANWENDUNG DES ARTIKELS 31 DER
ISTANBUL-KONVENTION
IN PFLEGSCHAFTSVERFAHREN.
[STOPPT-INSTITUTIONELLE-GEWALT.VEREIN-FEMA.AT](http://stoppt-institutionelle-gewalt.verein-fema.at)

STOPPT INSTITUTIONELLE GEWALT ist die Kampagne gegen institutionelle Gewalt an Frauen – der Verein Feministische Alleinerzieherinnen - FEM.A macht die Gewalt gegen Mütter im Familienrecht und seinen Institutionen sichtbar.



Gewalt kann viele Formen annehmen – und manche sieht man nicht

Jedes Jahr, zwischen dem 25. November, dem internationalen Tag zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und dem 10. Dezember, dem internationalen Tag der Menschenrechte, finden die „16 Tage gegen Gewalt an Frauen“ („16 Days of Activism against Gender-based Violence“) statt. Organisationen machen dabei weltweit auf das Thema Gewalt gegen Frauen und Mädchen und den nötigen Gewaltschutz aufmerksam.

Die Aktionstage „16 Tage gegen Gewalt an Frauen“ wurden bereits 1991 vom „Women's Global Leadership Institute“ initiiert. FEM.A hat es sich zur Aufgabe gemacht, in dieser Zeit auf die institutionelle Gewalt, der Alleinerzieherinnen und ihre Kinder in Österreich ausgesetzt sind, aufmerksam zu machen. Seit 2022 organisiert FEM.A Kampagnen, Aktionen und Veranstaltungen und klärt die Gesellschaft über die Missstände auf.

FEM.A ruft Alleinerzieherinnen dazu auf, weiße Lilien mit Postkarten, die über das Thema aufklären, an Orten niederzulegen, an denen ihnen institutionelle Gewalt widerfahren ist: an Familiengerichten, bei den Familiengerichtshilfen, Jugendämtern, Besuchscafés, Elternberatungen und so weiter. Unter dem Hashtag #StopptInstitutionelleGewalt posten Frauen auf Social Media Fotos von ihren Blumen und Karten und erzählen von ihren Erfahrungen mit institutioneller Gewalt.

Ziel der Aktion ist das Beenden der institutionellen Gewalt gegen Frauen und Kinder in Österreich, die konsequente Umsetzung der Istanbul-Konvention und anderer Maßnahmen sowie die Aufklärung der Institutionen, der Politik und der Gesellschaft über das Thema.







Die Kampagne „Stoppt Institutionelle Gewalt“

FEM.A ruft während der 16 Tage gegen Gewalt an Frauen und Mädchen Alleinerzieherinnen dazu auf, weiße Lilien vor Bezirksgerichten, Jugendämtern, der Familiengerichtshilfe, vor Büros von Gutachter*innen und allen anderen Orten, an denen sie institutionelle Gewalt erlitten haben, niederzulegen. Eine Begleitkarte soll die Adressat*innen aufklären, was institutionelle Gewalt ist. FEM.A ermutigt die Betroffenen, ein Foto von ihrer Lilie und ihrer Karte zu machen, um das Foto unter dem Hashtag #StopptInstitutionelleGewalt in Sozialen Medien zu teilen.

Ziel ist es, auch im Internet auf das gravierende Problem der institutionellen Gewalt aufmerksam zu machen. Viele Frauen haben sich sogar dazu entschieden, ihre Erfahrungen zu teilen. Viele Frauen möchten ihre Erlebnisse sehr gerne öffentlich machen, fürchten jedoch Hass im Netz oder negative Auswirkungen auf ihr Verfahren und ihre Kinder. FEM.A hilft diesen Alleinerzieherinnen, indem es ihre Erlebnisse anonymisiert auf den Social Media Accounts des Vereins veröffentlicht.

Bei der ersten Social Media Kampagne 2022 wurden viele Mütter durch die Erfahrungsberichte der Alleinerzieherinnen, die über die FEM.A Accounts veröffentlicht wurden, derart bewegt, dass sie ihre eigenen Erlebnisse geteilt haben. Es entstand dadurch ein #MothersToo -Moment, bei dem viele Betroffenen das erste Mal den Mut fassten, über das Erlebte zu sprechen und für sich selbst erkannten, dass das, was ihnen widerfahren ist, Unrecht war. Die Kampagne wurde von FEM.A so überwacht, dass die Betroffenen nicht durch Hass im Netz retraumatisiert wurden und eine starke Unterstützung der Community erfahren haben.





WAS IST INSTITUTIONELLE GEWALT?

Das Gewaltmonopol (der Institutionen)

In demokratischen Ländern soll das Gewaltmonopol des Staates als eines seiner staatlichen Hoheitsrechte dafür sorgen, dass Menschen in Frieden und Sicherheit zusammenleben können. Gewaltmonopol bedeutet, dass bestimmte staatliche Behörden und Organe wie Polizei und Militär Gewalt dann anwenden dürfen, wenn damit Personen geschützt werden können. Diese Gewaltbefugnis bedeutet eine fundamentale Macht. Macht, die insbesondere darauf ausgelegt ist, Gerechtigkeit herzustellen und besonders Schwächeren zu schützen. Hannah Arendt, eine US-amerikanische Philosophin, Schriftstellerin, Publizistin und Professorin für politische Theorie, sieht zum Beispiel diese Macht aber auch als Gestaltungsfähigkeit.

Die Macht des Gewaltmonopols legitimiert den Staat, seine Rechtsordnung durchzusetzen und zum Beispiel Straftäter*innen einzusperren oder gibt der Exekutive die Befugnis, bei Gefahr in Verzug in private Räume einzudringen.

Diese Staatsmacht wird durch die „Gewaltenteilung“, also die Teilung dieser Macht auf die Bereiche Legislative (die Festlegung von Gesetzen und Regeln, Gesetzgebung), Exekutive (Ausführung und Vollziehung der Gesetze) und Judikative (Einhaltung der Gesetze, die Rechtsprechung) aufgeteilt. Die strikte Trennung dieser drei Teile soll zum einen verhindern, dass der Staat seine Macht missbraucht und einzelne Personen oder Gruppen unterdrückt. Zum anderen soll die Aufteilung der Macht die Freiheit aller sichern. Wechselseitige Kontroll- und Einflussrechte (Checks and Balances)

sind wesentliche demokratische Elemente, um ein Funktionieren der Gewaltenteilung zu gewährleisten.

Personen, die die Staatsgewalt um- oder durchsetzen, bekommen eine besondere Verantwortung übertragen. In der Ausübung ihrer Funktion, teilweise sogar in ihrem Privatleben und bis in die Pensionszeiten hinein, müssen sie deshalb besondere Verhaltensregeln beachten.

Polizist*innen zum Beispiel sind angehalten, in allen dienstlichen Handlungen ausschließlich sachliche Überlegungen anzustellen und sich nicht von Vorurteilen oder Stereotypen lenken zu lassen. Richter*innen sind zum Beispiel dazu verpflichtet, ihre Arbeit gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig durchzuführen. Viele dieser Berufsgruppen sind dazu verpflichtet, nicht nur ihre beruflichen Pflichten und Regelungen gewissenhaft einzuhalten, sondern auch regelmäßig berufsrelevante Fortbildungen zu absolvieren, um ihren Verantwortungen und vom Staat vorgegebenen Aufgaben gerecht werden zu können. Kommen diese Personen den ihnen auferlegten Regelungen nicht nach, so kann dies als Amtsmissbrauch oder Dienstpflichtverletzung gelten. Alle diese Berufsgruppen müssen also mit der ihnen anvertrauten Macht besonders vorsichtig umgehen.

Menschen, gegen die staatliche Gewalt (Macht) ausübt wird, befinden sich in der Regel in einer Abhängigkeitssituation. Um ihre Position zu stützen und zu stärken, wird die Staatsmacht (das Gewaltmonopol) in Österreich und vielen anderen Ländern durch die Grundrechte und Menschenrechte eingegrenzt.



Besonders im Familienrecht entscheiden Berufsgruppen, die in der Ausübung ihrer Tätigkeit zum Schutz der Elternteile und insbesondere der betroffenen Kinder besonderen beruflichen Richtlinien unterworfen wurden. Dazu zählen zum Beispiel klinisch-psychologische Gutachter*innen, Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendhilfe, Familienrichter*innen, Kinderbeistand, Mitarbeiter*innen der Familien- und Jugendgerichtshilfe, Lehrer*innen etc..

Es ist immer wieder zu beobachten, dass diese sich manchmal trotz des staatlichen Auftrages in ihrem Wirkungsbereich nicht facheinschlägig fortbilden und sich damit nicht auf dem neuesten Stand halten bzw. sich nicht an die oben genannten beruflichen Richtlinien oder Vorgaben zum Schutz der betroffenen Personen halten. Üben diese Berufsgruppen in ihrer Funktion psychische, symbolische oder jede andere Art von Gewalt aus, so spricht man von institutioneller Gewalt.

Während in anderen Sprachen der Begriff „institutionelle Gewalt“ schon sehr lange in der Wissenschaft behandelt wird, hat sich das Konzept im deutschen Sprachraum noch nicht stark verbreitet. Ein Zeichen dafür ist, dass der Begriff im Oktober 2023 noch keinen eigenen Wikipedia-Eintrag auf Deutsch hat. Quellen für institutionelle Gewalt im deutschen Sprachraum findet man vor allem in Zusammenhang mit Polizei-

gewalt, Gewalt in der Pflege, zum Beispiel gegenüber älteren und kranken Menschen oder Menschen, die mit Behinderung leben, aber auch im Bereich der Schulen und Kinderheime. Quellen zu institutioneller Gewalt im Bereich der Justiz, zum Beispiel an Familiengerichten zuarbeitenden Organen oder der Obsorge (zum Beispiel die Kinder- und Jugendhilfe) finden sich hingegen nur wenige - zumindest wenige, die die institutionelle Gewalt auch als solche benennen. Eine allgemein zugängliche Definition von institutioneller Gewalt über alle Bereiche hinweg ist nicht leicht aufzufinden.

Es ist wichtig, geeignete Worte zu haben, um Dinge benennen zu können. Die Definition von Begriffen hilft dabei, breites und schnelles Verständnis in der Gesellschaft zu finden. Gleichzeitig hilft es auch Betroffenen, zu erkennen, wenn ihnen institutionelle Gewalt widerfährt. Es bestärkt die Gewaltopfer, sich gegen das Unrecht zu wehren und so sich selbst und ihre Kinder zu schützen.

Wir möchten deshalb auch auf Deutsch eine Definition von institutioneller Gewalt anbieten. Wir haben uns dabei auf die Definition von wissenschaftlichen Arbeiten in verschiedenen Sprachen gestützt sowie auf die Erfahrungen der vielen Mütter, die uns ihre Fälle von institutioneller Gewalt geschildert haben.

Silvia.

**Mitarbeiterin der Familiengerichtshilfe zur Mutter:
„Zum Streiten gehören ja immer zwei!“**

**Mitarbeiter der Familiengerichtshilfe:
„Sie haben ihn sich ja ausgesucht!“**

Eine Verhöhnung der Opfer.



STOPPT
INSTITUTIONELLE
GEWALT



Die Definition institutioneller Gewalt

Institutionelle Gewalt ist jede Form von Gewalt, die von Personen ausgeübt wird, die ihnen vom Staat übertragene Staatsmacht (Staatsgewalt) ausüben, ohne sich dabei an das gesamte Regelwerk ihrer Profession, Gesetze, Menschenrechte, Kinderrechte und von ihnen einzuhalten Richtlinien und Ethikgrundsätze zu halten. Miteingeschlossen ist jede Form der Gewalt, insbesondere physische, verbale, psychische, strukturelle und symbolische Gewalt. Außerdem beinhaltet institutionelle Gewalt auch fehlende Kontrollinstanzen der staatlichen Gewalt.

Institutionelle und strukturelle Gewalt haben bei den Opfern weitreichende Folgen: Studien belegen, dass Gewalt krank macht. Depression, Angstzustände, Panikattacken, Schlafstörungen und chronische Schmerzen können durch die Gewalthandlungen ausgelöst werden. Besonders schwerwiegend für Alleinerzieher*innen können durch institutionelle Gewalt ausgelöste Konzentrations- und Gedächtnisstörungen, psychosomatische Beschwerden, fehlendes Selbstvertrauen und Selbstwirksamkeitsgefühl, soziale Probleme, Isolation und existenzgefährdende Schwierigkeiten im Beruf sein. Wenn Alleinerzieher*innen sich in Gerichtsprozessen befinden, wird durch die Folgen der Gewaltanwendung die Aussicht auf Erfolg im Gerichtsprozess weiter geschwächt, was auch Ziel der Gewaltanwendung ist.

Institutionelle Gewalt erzeugt bei den Opfern außerdem ein Gefühl der Ohnmacht, der Wehrlosigkeit und des vollkommen schutzlosen Ausgeliefertseins an die staatlichen Organe und ihrer ausführenden Mitarbeiter*innen. Das ist für die Opfer ein untragbarer Zustand und bedeutet gerade für Gewaltopfer oft eine Retraumatisierung.

Schutz vor institutioneller Gewalt

Um den Missbrauch der zugeordneten Macht zu verhindern, wären funktionierende, unabhängige Kontrollinstanzen und andere Instrumente, neutrale Ombudsstellen, die eine Einhaltung dieser beruflichen

Vorgaben überprüfen können, dringend nötig. Oft werden den Einrichtungen und Institutionen nicht die dafür notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt oder die verantwortlichen Verwaltungsbereiche sind personal und fachlich unterbesetzt. Es kommt sogar vor, dass Kontrollinstanzen zur Überprüfung eines möglichen Machtmissbrauchs gänzlich fehlen.

Auch fortlaufende Weiterbildung der Personen, die staatliche Macht ausüben, kann als Schutz verstanden werden.

Fehlende Kontrollinstanzen bei klinisch-psychologischen Gutachten

Ein markantes Beispiel für fehlende Kontrollinstanzen ist der Umgang mit mangelhaften Gutachten in Pflegschaftsverfahren nach häuslicher Gewalt durch Väter. Klinisch-psychologische Gutachten haben oft schwerwiegende Folgen: Auf Basis dieser Gutachten werden Entscheidungen über die Obsorge- oder Kontaktregelung getroffen. Ist ein Kind von Gewalt durch den Vater gefährdet, so kann im schlimmsten Fall das Kind durch ein Fehlurteil zum Kontakt mit dem Vater gezwungen und so gefährdet werden. Die Gutachter*innen müssen sich deshalb an strenge Berufsregeln, Ethikrichtlinien und Gutachter*innenrichtlinien halten.

Derzeit gibt es allerdings keine Möglichkeit für Mütter, klinisch-psychologische Gutachten, die im Rahmen eines Pflegschaftsverfahrens erstellt werden, behördlich überprüfen zu lassen, sollten sie mangelhaft erscheinen.



Der Grund, warum Familienrichter*innen Gutachter*innen beauftragen, sind ihre fehlenden Fachkenntnisse im Bereich der Psychologie. Sie wenden sich deshalb an Gutachter*innen, die ihre Expertise für klinisch-psychologische Fachfragen in Form eines Gutachtens einbringen, damit die Richter*innen eine gute Entscheidung treffen können. Richter*innen sind aber nicht mit den Vorschriften, Regelungen und Richtlinien, die Gutachter*innen und Psycholog*innen beachten müssen, vertraut. Trotzdem sind sie es, die beurteilen müssen, ob die klinisch-psychologischen Gutachten wissenschaftlich objektiv, schlüssig, transparent und nachvollziehbar sind und allen Vorschriften entsprechen.

So kommt es in der Praxis dazu, dass in Pflegschaftsverfahren begründete Einwände der Betroffenen gegen mangelhafte Gutachten abgewiesen oder ignoriert werden oder private Überprüfungen der Gutachten nicht in die Beweisführung aufgenommen werden. Es gibt derzeit in Österreich keine Kontrollinstanz mit psychologischen und gutachterlichen Fachkenntnissen, die objektiv prüft, ob Gutachten den wissenschaftlichen Kenntnissen und beruflichen Vorschriften gerecht werden. Gewaltopfer haben so keine Möglichkeit, sich gegen mangelhaft erstellte Gutachten zu wehren oder sich vor mangelhaften Gutachten zu schützen. Wenn Richter*innen Beschlüsse auf Basis dieser mangelhaften Gutachten fassen, so kommt es in manchen Fällen sogar dazu, dass Kinder, die sexualisierter Gewalt ausgesetzt sind, dauerhaft in die Obsorge ihrer Gewalttäter kommen oder auch unbegleitet zu Besuchskontakten müssen.

Mütter und Kinder als Opfer institutioneller Gewalt

Leider wurden uns in den letzten Jahren zahlreiche Fälle geschildert, in denen Frauen und Kinder, die häusliche Gewalt durch die Kindesväter erlebt haben, institutioneller Gewalt ausgesetzt waren. Das betraf nicht nur den Bereich der Gutachten sondern auch die Familiengerichtshilfe, die Erziehungs- und Elternberatung, die Kinder- und Jugendhilfe und viele andere Bereiche der Akteur*innen in Pflegschaftsverfahren. Ursache der institutionellen Gewalt liegt insbesondere darin, dass keine bedarfsgerechte Wahrnehmung von Fortbildungsangeboten zum Thema Gewalt und Opfer-

schutz sowie die Auswirkungen von direkt erlebter oder miterlebter Gewalt auf Kinder seitens der Akteur*innen sichergestellt ist. Wie wir aus Berichten von Müttern wissen, handelten die Akteur*innen der befassten Institutionen dabei weder im Sinne des Opfer- und Gewaltschutzes noch im Sinne des Kindeswohls.

Frauen und Kinder sind, wie bereits erwähnt, in Obsorgeverfahren häufig institutioneller und struktureller Gewalt in besonderem Maß ausgesetzt. Sie haben nicht nur weniger finanzielle Mittel zur Verfügung, um sich entsprechend juristisch vertreten lassen zu können, so hat auch die patriarchale Prägung der österreichischen Gesellschaft Gewalt gegen Frauen nahezu normalisiert. Insbesondere spiegelt sich die patriarchale Denkweise in der Gesetzgebung und Rechtsprechung wider, wo Frauen strukturell diskriminiert werden. Wichtig zu wissen ist, dass institutionelle und strukturelle Gewalt nicht einfach passiert, weil die Gewalttäter*innen nicht anders können oder es nicht besser wissen. Die Motivation hinter der Gewaltanwendung sind oft internalisierte patriarchale Stereotypen oder ideologische Denkweisen. Diese Gewaltformen sind jedenfalls immer rechtswidrig!

Gewalt ist eine Menschenrechtsverletzung!



Beispiele institutioneller Gewalt

Um mit praktischen Beispielen unsere Beobachtungen und Erfahrungen zu untermauern, beschreiben wir im Folgenden Formen institutioneller Gewalt, die insbesondere in gerichtlichen Obsorge-, Unterhalts- und Kontaktrechtsverfahren häufig auftreten. Wir gehen auch auf die Art und Weise ein, wie von Institutionen wie der Familien- und Jugendgerichtshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe institutionelle Gewalt ausgeübt wird.

Diese Beispiele institutioneller Gewalt zeigen deutlich auch andere von den Institutionen angewendete Formen der Gewalt. Immer wieder sehen wir institutionelle Gewalt einhergehend mit psychischer und/oder finanzieller Gewalt.

Entwertungen, Demütigungen

Eine Mutter möchte den Rat der Rechtspflegerin, um den Kindesunterhalt an das Alter des Kindes anpassen zu lassen. Der Rat wird ihr verwehrt, sie wird beschämmt und ihr wird vorgeworfen, dass sie froh sein sollte, überhaupt Unterhalt für ihr Kind zu bekommen.

Eine Mutter ist von der vorangegangenen häuslichen Gewalt gezeichnet. Das heißt, ihr Selbstwertgefühl ist dadurch beeinträchtigt. Sie tritt deshalb vor Gericht leise und unsicher auf, auch aus Angst vor ihrem im Gerichtssaal anwesenden Peiniger. Ihr wird aufgrund ihres Auftretens vorgeworfen, nicht stark genug zu sein, um die Kinder zu erziehen. Ein psychologisches Gutachten wird auf Basis des pseudowissenschaftlichen PAS-Entfremdungssyndroms erstellt und erklärt die Mutter als bindungsintolerant und eingeschränkt erziehungsfähig. Der gewaltbereite Vater erhält die Obsorge und ausgedehnte Kontaktzeiten zu den Kindern.

Finanzielle Gewalt

Die Kinder- und Jugendhilfe, die von einer Mutter mit der Einforderung des Kindesunterhalts betraut wurde, versäumt Fristen und handelt nur zögerlich. Dem Kind entgehen somit große Summen des Unterhaltes, die es dringend für seine Förderung benötigt hätte (Nachhilfe, Therapien, Begabungsförderung). Die mangelnde Ausstattung der Behörden mit notwendigen Ressourcen führt zu finanzieller Gewalt gegenüber hilfesuchenden Müttern und Kindern.

Mütter werden immer wieder aufgefordert, doch auf Teile des staatlich vorgegebenen Unterhalts zu verzichten, damit der Kindesvater endlich einen Obsorge- und Kontaktrechtsvergleich unterschreibt und somit das Verfahren ruhend gestellt werden kann.

ANNA.

**PSYCHOLOGIN: "WENN
IHR EUCH NICHT ÜBER EIN
KONTAKTRECHT MODELL
EINIGT, DANN KANN ES
SEIN, DASS DAS KIND IN
EIN HEIM KOMMT."**



**STOPPT
INSTITUTIONELLE
GEWALT**



Parteilichkeit

Eine Familiengerichtshilfe vertritt offensichtlich immer wieder die Seite des Vaters, der die häusliche Gewalt an Mutter und Kindern leugnet und die Mutter als Manipulatorin darstellt. Die Familiengerichtshilfe beruft sich auf die unbelegten Angaben des Vaters, ohne die von der Mutter vorgelegten Beweismittel zu berücksichtigen. Die Mitarbeiterin der Familiengerichtshilfe sagt zur Mutter: „Wenn Sie nicht dafür sorgen, dass das Kind wieder zum Vater will, haben Sie daran schuld und dafür kann ich dem Gericht empfehlen, Ihnen das Kind wegzunehmen.“ So wird die Mutter in die Enge getrieben. Das betroffene Kind, das zweieinhalb Jahre alt ist, stand jedoch während der Gewaltausübung des Vaters daneben, erlebte somit hautnah mit, wie die Mutter vom Gewalttäter, der sich als „liebevoll“ darstellte, zusammengetreten wurde.

Zweifel an der Glaubwürdigkeit & Herabspielen der häuslichen Gewalt

Eine Mitarbeiterin der Familiengerichtshilfe vertritt die persönliche Ansicht, ohne jedweden Beweis, das Kind, das erzählt, wie der Vater ihm gegenüber gewalttätig wurde, habe die Vorfälle nur erfunden. Die Anschuldigungen werden ins Reich der Fantasie verwiesen. Der Mutter wird unterstellt, sie übertrage ihre ablehnende Haltung gegen den Vater auf das Kind. Die Ursache der ablehnenden Haltung des Kindes gegenüber dem Vater wird bei der Mutter gesucht, anstatt beim Gewalt ausübenden Vater.

Unter Druck setzen

Ein Richter übt Druck auf eine Mutter aus, einem aus ihrer Sicht nachteiligen Obsorge- und Kontaktrechtsvergleich für das Kind zuzustimmen, indem er der Mutter androht, dass andernfalls ein Beschluss seinerseits ergehen würde, der sie stark benachteiligen würde. [...] entweder Sie stimmen dem Vergleich zu oder ich erlaße den Beschluss, den ich schon vorbereitet habe - und ich sage Ihnen, der ist extrem nachteilig für Sie.“

Einschüchterungen

Eine Mitarbeiterin der Familiengerichtshilfe stellt gegenüber Müttern und Kindern, die Gewalt aufzeigen und dem Kontakt zum Vater nicht uneingeschränkt zustimmen, immer wieder den von ihnen in die Wege geleiteten möglichen Entzug der Obsorge in den Raum, sollte die Kindesmutter dem Willen des Kindesvaters nicht entsprechen.

Außer-acht-lassen der Auswirkung von miterlebter Gewalt bei Obsorge- und Kontaktrechtsentscheidungen

Ein Richter ist der Ansicht, dass die Gewalt, die der Vater auf die Mutter vor den Augen der Kinder ausgeübt hat, keine Rolle im Kontaktrechtsverfahren spielt. Er sieht nur die direkt betroffene Mutter als mögliches Gewaltopfer, sieht keine Betroffenheit der Kinder und verfügt daher keine Einschränkungen für das Kontaktrecht des Vaters aufgrund der miterlebten Gewalt. Dies steht in klarem Widerspruch zu § 138 Z 7 ABGB (Miterleben von Gewalt an wichtigen Bezugspersonen) sowie zu Artikel 31 der Istanbul-Konvention (gewalttätige Vorfälle sind bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder zu berücksichtigen): Auch die Beobachtung, das Miterleben von Gewalt an der Mutter oder Bezugspersonen durch anwesende Kinder ist eine Kindeswohlgefährdung! So sieht es auch die Handreiche des Justizministeriums vor.

Mikroaggressionen

Eine Richterin erklärt der Mutter, der Vater könne nicht dazu gebracht werden, Pflegefreistand im Krankheitsfall des Kindes zu übernehmen, da er arbeiten müsse. Die Richterin beruft sich auf die Erwerbsarbeit des Vaters, obwohl auch die Mutter erwerbstätig ist. Dies ist für die Richterin jedoch nicht relevant.

Retraumatisierung vor Gericht

Der Opferschutz wird trotz Istanbul-Konvention in Obsorgeverfahren immer und immer wieder ausgehebelt und unterwandert. Gemäß Artikel 31 Istanbul-Konvention ist sicherzustellen, dass die Ausübung des Obsorge- und des Kontaktrechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet. Frauen und Kinder werden jedoch immer wieder mit den Tätern und der von ihnen ausgehenden verbalen Gewalt konfrontiert und so retraumatisiert. Während eine Mutter als Opfer häuslicher Gewalt in einem Strafverfahren nicht in Anwesenheit des gewalttätigen Ex-Partners/Kindesvaters aussagen muss, muss sie im Pflegschaftsverfahren und in einer gerichtlich angeordneten Erziehungsberatung oder in Gesprächen mit der Familiengerichtshilfe mit dem Gewalttäter an einem Tisch sitzen.

Mitarbeiterin der Kinder- und Jugendhilfe, nachdem der Vater volltrunken MIT dem 2 Jahre alten Kind an Bord Auto gefahren ist:
"Ach, der Alkoholgeruch der stört Kinder eh nicht, im Gegenteil, ist doch gut, wenn der Papa arg lustig ist!" "Auch ein alkoholkranker Vater ist ein guter Vater!" "Nur weil er Ihnen Gewalt angetan hat, muss er ja nicht zwangsläufig auch dem Kind was tun, das müssen Sie schon trennen können."



Unterstellungen

Ein Richter unterstellt einer Mutter, keine Beziehung zwischen Vater und Kind zulassen zu wollen. Er, beziehungsweise eine Gutachterin, stellt daher eine so genannte „Bindungsintoleranz“ fest, weil das Kind den gewalttätigen Vater nicht oder nur in Begleitung sehen will. Die vom Kind genannte Ursache für dessen ablehnendes Verhalten (nämlich die an ihm ausgeübte oder an der Mutter miterlebte Gewalt durch den Vater) wird weder vom Richter noch von der Gutachterin auf tatsächliche Vorfälle geprüft. Die Mutter wird als Manipulatorin des Kindes, als Täterin, weil Lügnerin dargestellt. Das gewalttätige Verhalten des Vaters rückt in den Hintergrund und bleibt ohne Konsequenzen. Letztlich wird in der Regel beiden Eltern eine Erziehungsberatung, oft sogar in gemeinsamen Sitzungen angeordnet. Eine spezifische Anordnung an den Vater (z.B. Anti-Agressionstraining für Väter zur gewaltfreien Erziehung z.B. bei der Männerberatung) bleibt in den allermeisten Fällen aus und wird abgelehnt, selbst wenn die Mutter dies beantragt hat.

Erniedrigung (vor anderen Menschen) und systematische Kritik

Während der Verhandlung wird einer Mutter seitens eines Gerichts, der Anwält*innen des Kindesvaters, einer Gutachterin und der Mitarbeiter*innen der Familien-

gerichtshilfe immer wieder unterstellt, sie habe andere Motive für den Antrag auf alleinige Obsorge und den Antrag auf begleitete Kontakte des Kindes zum gewalttätigen Vater als jene, die sie tatsächlich vorgebracht hat. Der Kindesvater hat bewiesenermaßen wiederholt Gewalt vor und sogar an den Kindern ausgeübt. Der Mutter wird vorgeworfen, in Wahrheit durch Kindesunterhalt, Aufenthaltsrecht, Rachegedanken und „Bindungsintoleranz“ motiviert zu sein. Außerdem wird sie als Lügnerin und psychisch labil dargestellt. Dies geschieht immer vor dem anwesenden Gewalttäter, dessen Anwält*innen und mehreren, vom Gericht hinzugezogenen Expert*innen wie auch Mitarbeiter*innen der Familiengerichtshilfe. Dem Gewaltopfer wird somit nicht nur unterstellt, dass die Behauptungen Lügen wären, sondern die Position des Vaters wird mit nicht bewiesenen Argumenten vor Dritten untermauert. Solch unreflektierte, durch nichts bewiesene Kritik am Verhalten einer Mutter wird danach jahrelang in den Verfahren fortgesetzt.

Ignorieren des Kindeswillens

Kinder, die vor Gericht, vor dem Kinderbeistand, vor Mitarbeiter*innen der Familiengerichtshilfe und vor Gutachter*innen ihren Willen kundtun, dass sie mit einem gewalttätigen Vater keinen oder nur begleiteten Kontakt haben wollen, wird automatisch unterstellt, dass ihre Willensäußerung durch die Manipulation der Kin-



desmutter gegen den Kindesvater herbeigeführt wurde. Der eigenständige, selbstbestimmte Kindeswille wird damit Kindern und Jugendlichen abgesprochen.

Indem die Behauptungen durch Richter*innen, Gutachter*innen, Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Familiengerichtshilfe kommuniziert werden, wird ein Narrativ kreiert, in dem die jungen Menschen nicht als Opfer des gewalttätigen Kindesvaters, sondern als Opfer einer kindeswohlgefährdenden Kindesmutter dargestellt werden.

In manchen Fällen wird selbst die Arbeit der Kinderbeistände durch Mitarbeiter*innen der Familiengericht geschmäler oder deren Wertigkeit außer Kraft gesetzt, indem ihnen unterstellt wird, nur den manipulierten Willen der Kinder in deren Vertretung an das Gericht weitergegeben zu haben.

Es gibt erfahrungsgemäß immer mehr Besuchsbegleiter*innen, die zum Beispiel weinenden Kindergartenkindern oder größeren Kindern trotz mehrmaliger Bitte, den Besuchskontakt abzubrechen, weil die Kinder Angst vor dem gewalttätigen Vater haben, dies verweigern. Wird ein Kind gegen dessen Willen zum Besuchskontakt mit dem anderen Elternteil gezwungen, so ist das Manipulation und institutionelle Gewalt. Es widerspricht den Menschenrechten und Kinderrechten.

Werden die Rechte und der Wille des Kindes derart herabgewürdigt, nicht beachtet oder sogar außer Kraft gesetzt, kann das dramatische Folgen für die Entwicklung des Kindes nach sich ziehen. Durch diese Vorgangsweise entstehen Loyalitätskonflikte zu der bisher innigsten Bezugsperson, nämlich der Mutter. Eine Übergehung des Kindeswillens kann eine Kindeswohlgefährdung bedeuten!

Vorurteile, Stereotypen

Ein Richter droht einer Mutter eine Ordnungsstrafe an, weil das Kind nicht mehr zur Besuchsbegleitung mit dem gewalttätigen Vater gehen will. Der Richter meint, er „kenne solche Mütter wie sie sehr gut“. Er zeigt sein mit Vorurteilen begründetes Verhalten gegenüber der Mutter, die ihr Kind vor dem gewaltbereiten Vater schützen will. Das Stereotyp der lügenden und manipulierenden Mutter, die ihr Kind ausschließlich dem Vater entfremden will, hat sich auf Basis einer mit Vorurteilen

gespickten pseudowissenschaftlichen Theorie, dem sogenannten PAS-Syndrom, tief in unsere Gerichtsbarkeit eingegraben. Dieses Konzept schützt seither die leugnenden Täter dadurch, dass behauptet wird, diese seien nur Opfer der Rachegeiste ihrer Ex-Partnerin und die aufgezeigte Gewalt habe nie stattgefunden.

Bevormundung, Manipulation

Im Besuchscafé zwingt eine Besuchsbegleiterin ihre eigenen religiösen und spirituellen Vorstellungen der Mutter und dem Kind auf.

Ein Kind wird etwa dazu angehalten, mit dem Vater, vor dem es sich fürchtet, besonders lieb umzugehen und ihm ein „Bussi“ zu geben.

Ein Kind wird im Rahmen einer Interaktionsbeobachtung von einer Gutachterin strikt dazu angehalten, sich auf den Schoß des vormals gegen das Kind gewalttätigen Vaters zu setzen und im Angesicht mit dem „gewalttätigen“ Vater und im Beisein der Gutachterin nochmals die Gewalterlebnisse mit dem Vater zu wiederholen bzw. ihm ins Gesicht zu sagen! Als das Kind trotz des gegen jeden Opferschutz und gegen das Kindeswohl gerichteten Verhörs bei seinen Aussagen bleibt, wird dem Kind erklärt: „Das war doch gar nicht der Papa, das war die Mama, die dich gehaut hat!“ Die Gutachterin protokolliert all dies im Befundteil ihres Gutachtens.

Ein volljähriges Kind einer Alleinerzieherin will am Amtstag erfahren, wie es den Unterhalt zur finanziellen Absicherung seiner Ausbildung beim Vater geltend machen kann. Der zuständige Rechtspfleger mahnt die Jugendliche, sie würde doch nicht ein Gerichtsverfahren gegen ihren eigenen Vater anstrengen wollen und manipuliert damit nicht nur seine zu gebende Rechtsauskunft, sondern auch die berechtigte Forderung nach einem der Jugendlichen zustehenden Unterhalt.

In der vom Gericht angeordneten Mediation wird von der Mutter verlangt, sich dem Willen des Kindesvaters zu beugen. Sie soll ihre Gefühle unterdrücken, um sich der aufoktroyierten Zielsetzung zu beugen. Ihr wird „Gelehrigkeit“ abverlangt. An den Vater werden diese Ansprüche nicht gestellt



Misstrauen

Sachverständige zweifeln immer wieder und ohne jede Beweise für ihr Misstrauen, jedoch immer wieder auf Basis der PAS-Theorie, die Richtigkeit der Aussage der Kinder zu Gewalt an. Sogar als ein Kind von Gewalt durch die neue Partnerin des Kindesvaters berichtet und nicht mehr zum Vater gehen will, wenn diese anwesend ist, wird einer Mutter unterstellt, sie akzeptiere die neue Partnerin des Vaters nicht und übertrage diese Ablehnung auf das Kind, indem sie ihm einredet, diese sei gewalttätig.

Beschuldigungen, Täter-Opfer-Umkehr

Alle diese vorherigen aufgezählten Vorfälle fallen unter den Begriff einer diskriminierenden Täter-Opfer-Umkehr und Willkür durch gerichtliche Behörden. Wenn Kinder die Kontakte zum gewalttätigen Vater verweigern, wird - ohne Rücksichtnahme auf deren Traumatisierung durch das Erleben von Gewalt - reflexartig der Kindesmutter unterstellt, sie habe das Kind aufgehetzt und diese Gewalt wurde erfunden, um dem Vater zu schaden. Gleichzeitig wird der Mutter eine sogenannte „Bindungsintoleranz“ vorgeworfen und ihr die Erziehungsfähigkeit abgesprochen.

Mundtot machen

Einer Mutter wird von Mitarbeiter*innen der Familiengerichtshilfe mitgeteilt, dass das Gespräch zu ihren Ungunsten abgebrochen wird, wenn sie Gewaltvorfälle des Kindesvaters gegenüber den Kindern in den Raum stellt. Die Vergangenheit solle in der Vergangenheit bleiben, es solle in die Zukunft geschaut werden. Andernfalls würde ihr dies im Obsorgeverfahren schaden. Mütter, die trotz vorliegender Beweise von Gewalt immer wieder darauf aufmerksam gemacht werden, was ihnen und ihren Kindern Negatives passieren könnte, wenn sie die Gewaltvorwürfe gegen den Kindesvater nicht zurücknähmen, werden mundtot gemacht, indem sie unter Druck gesetzt werden, ihre Kinder zu verlieren. Alle diese aufgezeigten Fälle sind Ausdruck einer massiven Verharmlosung häuslicher Gewalt!

Die von der Mutter gegenüber der Polizei beschriebene häusliche Gewalt, wird von der Polizei immer wieder als „Ehestreitigkeit“ abgetan.

Einer Mutter wird von der Kinder- und Jugendhilfe erklärt, dass die von ihr erlebte Gewalt in Gegenwart des Kindes nicht bedeute, dass der Vater gegenüber seinem Kind gewalttätig gewesen sei. Das, obwohl in der Istanbul-Konvention eindeutig festgelegt ist, dass auch miterlebte Gewalt eine Form der Gewalt darstellt.

Vorwürfe, Schuldzuweisung und Victim Blaming

Gewaltpflichtige werden durch die Behörden mit den vorhergehenden aufgezeigten Vorgehensweisen vor weiterer Gewaltanwendung immer wieder blamiert und beschämten, ohne sie zu schützen. So sagt ein Mitarbeiter der Familiengerichtshilfe zu einer Mutter, die Opfer häuslicher Gewalt wurde, sie hätte sich doch den Mann selbst ausgesucht und solle jetzt nicht jammern.

Beschämung

Eine Richterin meinte auf die Unterhaltsforderung der Mutter und deren Hinweis auf ihre prekäre finanzielle Lage durch die fehlenden Unterhaltszahlungen des Kindesvaters, sie - die Mutter - hätte sich vor der Trennung überlegen müssen, wie sie danach finanziell über die Runden kommt.

Gaslighting

Eine besonders perfide Form der Gewaltanwendung durch Behörden ist Gaslighting, eine Form von psychischer Manipulation, mit der die Opfer gezielt verunsichert werden. In einem Fall berichtet eine Mutter vor Gericht von Morddrohungen durch den Vater ihrer Kinder. Die Richterin hinterfragte nichts, ignorierte die aufgezeigte Morddrohung und verteidigte den Vater, indem sie meint: „Der Vater wollte doch nur die Kinder sehen. Das muss man verstehen.“

Falschauskünfte

Der Rechtspfleger gibt der Mutter die Auskunft, sie hätte keinen Anspruch auf Überprüfung des Kindesunterhalts, obwohl ein Alterssprung des Kindes stattfand und eine kollektivvertragliche Gehaltsanpassung mittlerweile erfolgt sein müsste.



Gesetzlich nicht vorgeschriebene Kontrolle oder Stalking von Gewaltopfern

Eine Mitarbeiterin der Kinder- und Jugendhilfe erkundigt sich beim Psychologen über den Therapiefortschritt der Mutter, um dem Vater mehr Chancen auf weitere Kontakte einzuräumen. Laut Gesetz darf der Psychologe allerdings keine Auskunft geben.

Duldung von Instrumentalisierung der Institutionen

Alle Institutionen sind verpflichtet, jeder Kindeswohlgefährdung, die möglicherweise im Raum steht, nachzugehen. Manche Elternteile, in den meisten Fällen die der Gewalt beschuldigten Väter, instrumentalisieren die Institutionen, die seitens des Gerichts in das Verfahren einbezogen werden, für ihre Zwecke und schwärzen den anderen Elternteil ungerechtfertigt und permanent durch Eingaben, Telefonate und Vorsprachen bei Gericht an. Das Ziel ist es, die Ex-Partnerin und Mutter durch die dadurch ausgelösten behördlichen Kontrollen zu zermürben. Machen die einbezogenen Institutionen dauerhaft mit, ist das institutionelle Gewalt.

Androhung von Freiheitsentzug, Androhung von rechtlichen Zwangsmaßnahmen

Immer öfter wird „nicht fügsamen Müttern“, die ihre Kinder dem anderen gewalttätigen Elternteil nicht ausliefern wollen, eine Beugehaft in den Raum gestellt, um

das Kontaktrecht durchzusetzen. Diese werden mittlerweile sogar schon oft vollzogen.

Ein Richter drohte einer Mutter, ihr die Obsorge zu entziehen, wenn sie den Empfehlungen des Gutachtens nicht Folge leisten würde.

Verweigerung, die Partei anzuhören, obwohl es ihr Recht wäre, angehört zu werden

Ein Richter lässt eine alleinerziehende Mutter während der Verhandlungen, ja, während des gesamten Verfahrens über die Obsorge, nicht zu Wort kommen und wiegelt all ihre Versuche, Einwände vorzubringen, ab.

Gatekeeping bei Informationen

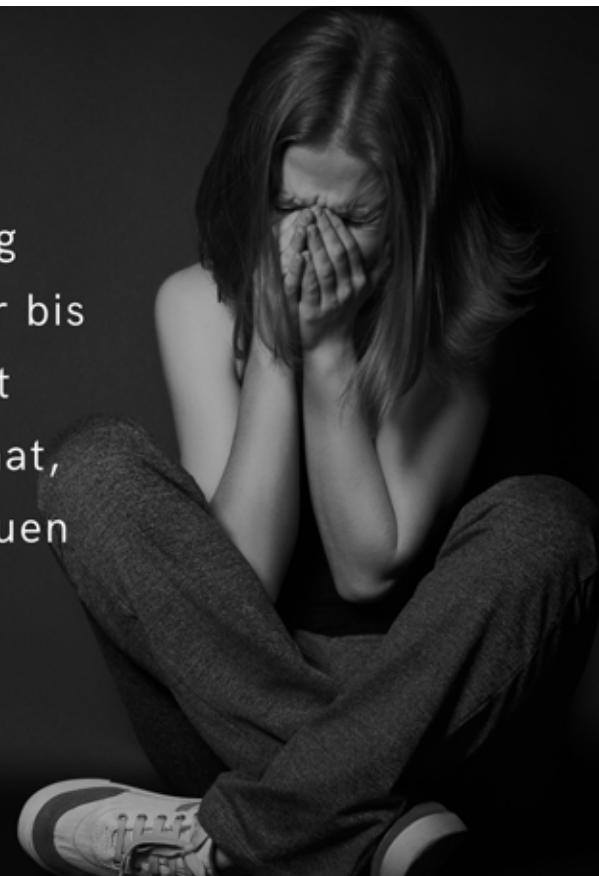
Die Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendhilfe führten Aufzeichnungen über die Begleitung einer Mutter und ihrer Kinder. Ihr wird die Akteneinsicht über ihre eigenen Informationen allerdings verweigert. Damit wird gegenüber der Kindesmutter nicht nur das Recht auf Partizipation und Information verletzt, sondern auch die Möglichkeit einer Stellungnahme zu etwaigen Falschmeldungen verweigert.

Verunsicherung bis zur Zerstörung des Selbstwertgefühls und Psychoterror

Eine Mutter wurde trotz häuslicher Gewalt gezwungen, dem Kindesvater im Rahmen des Kontaktrechts,

Ella

Richter: „Die Vergangenheit ist völlig irrelevant. Auch wenn sich der Vater bis jetzt nicht um die Kinder gekümmert hat oder zu viel Alkohol getrunken hat, Sie müssen endlich nach vorne schauen und ihm eine Chance geben“.





schutzlos zu begegnen. Sie musste durch die gemeinsame Obsorge Entscheidungen des täglichen Lebens mit dem Gewalttäter ausverhandeln, obwohl dieser in den Gesprächen immer wieder ausfallend, beleidigend, demütigend und sogar bedrohend agierte. Dies widerspricht Artikel 31 der Istanbul-Konvention.

Eine Mitarbeiterin der Kinder- und Jugendhilfe brachte immer wieder ungerechtfertigte Kritik an der Erziehungsarbeit der Mutter an.

Symbolische Gewalt

Unter dem Deckmantel der Gleichberechtigung der Geschlechter wird in der Rechtsprechung der Kindesunterhalt gekürzt, wenn der geldunterhaltpflichtige Elternteil das Ausmaß an Kontakten zu seinem Kind erhöht. Dies geschieht unabhängig davon, ob ausreichend Kindesunterhalt bezahlt wird (z.B. Regelbedarf) oder ob auch Mental Load übernommen wird. Es wird auch nicht gewürdigt, ob der geldunterhaltpflichtige Elternteil den Kontakt selbst wahrnimmt oder das Kind von Verwandten betreut wird.

Strukturelle Gewalt

Strukturelle Gewalt kann auch direkt auf eine Person wirken. Zum Beispiel sehen sich viele Frauen durch die strukturell bedingte, finanzielle Abhängigkeit von ihrem Partner (Gender Pay Gap, fehlende Kinderbildungseinrichtungen), gezwungen, in Gewaltbeziehungen zu bleiben. Auch in der Rechtsprechung gibt es strukturelle Gewalt, zum Beispiel: Der Vater möchte eine Doppelresidenz-Lösung, allerdings möchte er das Kind von freitags nach der Schule bis jeweils montags in der Früh bei sich haben, weil er sagt, er könne die Betreuungszeiten nicht anders mit seiner Berufstätigkeit vereinbaren. Der Richter legt das Kontaktrecht nach Wunsch des Vaters fest, obwohl auch die Mutter berufstätig ist. Sie kann aufgrund des Beschlusses keine Abendtermine und Dienstreisen mehr in ihrem Job wahrnehmen.

Institutionelle Gewalt beenden

Zusammenfassend lassen die zahlreichen Beispiele von institutioneller Gewalt an Familiengerichten, die von Berichten von Betroffenen stammen, darauf schließen, dass das Recht auf die Einhaltung der Menschenrechte, Opferrechte und Gewaltschutzrechte nicht ausreichend umgesetzt wird. Institutionelle Gewalt trifft immer öfter Mütter und Kinder nach Trennungen,

die durch häusliche Gewalt ausgelöst wurden. Der erforderliche Schutz vor Machtmissbrauch im Familienrechtswesen wird aufgrund mangelnder Kontrolle in allen Instanzen des Rechtsvollzugs vernachlässigt.

Machtmissbrauch muss insbesondere dann verhindert werden, wenn Mütter Gewalt, die ihnen und ihren Kindern von Männern bzw. Vätern angetan wird, aufgezeigt haben. Ein gewaltfreies, sicheres Leben muss den von Gewalt Betroffenen auch nach Trennungen und Scheidungen gewährleistet werden. Es darf nicht sein, dass Gewaltopfer nach der Trennung durch Druck und systematische Gewaltausübung bestraft werden, während die Täter belohnt werden, indem ihre Gewalt ignoriert oder sogar auf ihre Manipulationen eingegangen wird.

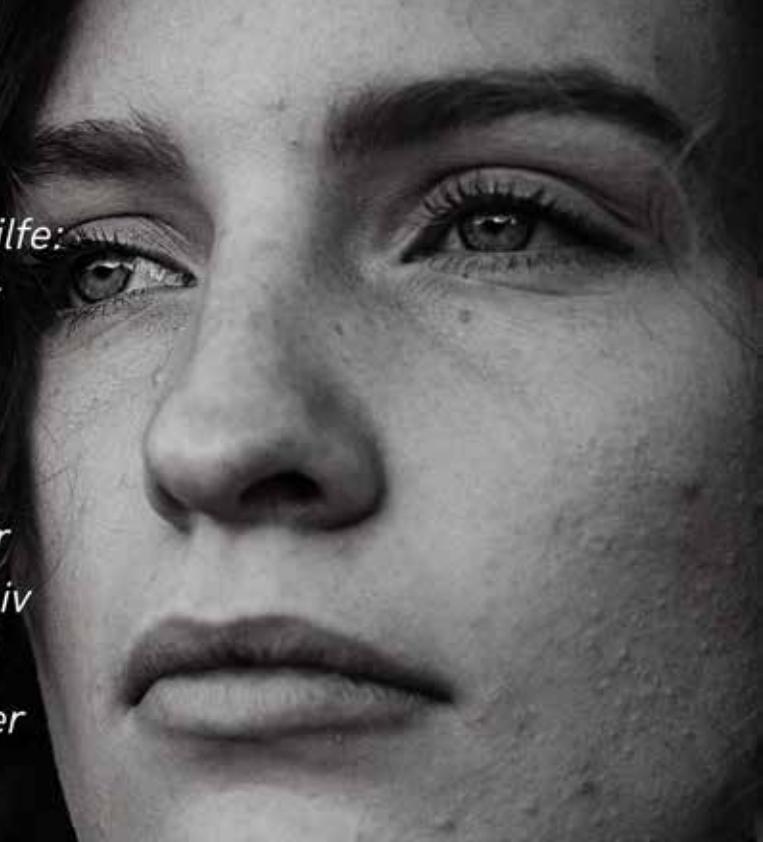
Die Abhängigkeitssituation von Müttern und Kindern muss deutlich verbessert werden, damit Kinder, die von Gewalt bedroht sind, eine förderliche Entwicklung genießen können.

Die Istanbul-Konvention ist rechtsgültig und alle Institutionen haben sich daran zu halten, diese lückenlos umzusetzen. Aufgezeigte Gewalt zu negieren, abzuwerten oder zu tabuisieren, um den gesetzlichen Verpflichtungen des Gewaltschutzes zu entgehen, ist die höchste Stufe institutioneller Gewalt. Der österreichische Staat hat die Verpflichtung, diesen Vorkommnissen von institutioneller Gewalt rasch und nachhaltig Einhalt zu gebieten.

Mitarbeiterin der Kinder- und Jugendhilfe:

“Wollen Sie, dass Ihr Kind Ihnen später vorwirft, Sie hätten ihm den Vater weggenommen?”

Marielle erzählt, dass sie ihr Kind in der Doppelresidenz als zunehmend depressiv erlebt. Ein Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe: “Heute ist doch schon jeder Zweite depressiv.”



Parental Alienation Syndrome (PAS): Eine Sonderform der institutionellen Gewalt

Viele Mütter wenden sich hilfesuchend an FEM.A, wenn sie in familiengerichtlichen Gutachten Diagnosen bemerken, die sie in Büchern nicht finden können. Darunter zählen zum Beispiel das PAS (Parental Alienation Syndrome), oft auch mit dem Synonym „Eltern- Kind- Entfremdung“ oder „Entfremdungssyndrom“, „Anpassungsblockade“ oder „Bindungsintoleranz“ verwendet. Aber auch „Scheinerinnerungen“ (False Memory Syndrome), „Besuchsrechtssyndrom“, „Münchhausen-by-proxy-Syndrome“ sind Begriffe, die in der Fachliteratur fehlen. Der Grund dafür ist, dass es sich um Scheindiagnosen handelt. Das bedeutet, dass diese Diagnosen „erfunden“ wurden, also nicht wissenschaftlich nachgewiesen wurden.

Auch wenn es Studien zu manchen der Pseudodiagnosen gibt, handelt es sich bei den Studien nicht um wissenschaftlich anerkannte Studien, weil sie wissenschaftliche Standards nicht einhalten. Oft gibt es zum Beispiel keine Kontrollgruppen, die Ergebnisse werden falsch interpretiert oder die Stichprobe wird nicht richtig ausgesucht. Wenn man zum Beispiel wissen will, wie viele Menschen unter Akne leiden, und dazu Kund*innen einer Kosmetikerin befragt, ist es wahrscheinlich, dass die Häufigkeit von Akne überschätzt wird, weil Menschen mit Akne häufiger zur Kosmetikerin gehen. Sehr häufig wurden die Studien auch nicht

von anderen Wissenschaftler*innen geprüft („Peer Review“). Diese „Peer Review“ würde Fehler oder Falschinterpretationen in den Studien aufzeigen. Aus diesem Grund findet man Begriffe wie „Scheinerinnerungen“ und „Entfremdungssyndrom“ nicht in der medizinischen Fachliteratur, sie stellen keine Diagnosen dar. Familiengerichtliche Gutachter*innen müssen ihre Berufsrichtlinien einhalten. Zu diesen zählt die Einhaltung wissenschaftlicher Standards. Sie dürfen also nur Diagnosen stellen, die es auch tatsächlich gibt. Österreich hält sich an das ICD (die internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandte Gesundheitsprobleme oder „International Classification of Diseases“) der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Derzeit gilt die 11. Version dieser Klassifikation.

In familiengerichtlichen Gutachten sollten also nur Diagnosen zu lesen sein, die auch in dieser Klassifikation zu finden sind. Werden Scheindiagnosen erstellt, so ist das Gutachten mangelhaft und sollte von der Richterin oder dem Richter nicht anerkannt werden. Werden mangelhafte Gutachten, die nicht den wissenschaftlichen Standards entsprechen, gerichtlich gewürdigt, so kann dies eine der besonders perfiden Formen der institutionellen Gewalt darstellen: Betroffene sollten sich auf die Expertise und die wissenschaftliche Arbeitsweise der Gutachter*innen verlassen dürfen!



Trotzdem wenden manche Gutachter*innen Scheindiagnosen an, weil sie komplexe Situationen scheinbar vereinfachen und manch fachfremde Personen beeindrucken. Die Pseudodiagnosen werden häufig auch dann gestellt, wenn Gutachter*innen selbst Vorurteile haben.

Die Verwendung von Scheindiagnosen hat schwere Konsequenzen: die Diagnostizierten, in der Regel Mütter und Kinder, werden zu Unrecht als unglaublich diskreditiert, misogyne Mythen und Vorurteile werden zementiert. Dadurch kann es sogar dazu kommen, dass berechtigten Hinweisen auf sexuellen Missbrauch nicht nachgegangen wird.

Akteur*innen, die in Pflegschaftsverfahren zum Einsatz kommen und nicht mit klinischen Diagnosen vertraut sind (und sein müssen), wie zum Beispiel Richter*innen, Anwält*innen, Kinderbeistände, Mitarbeiter*innen der Familiengerichtshilfe, Besuchsbegleitung und Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendhilfe können Scheindiagnosen oft nicht von echten Diagnosen unterscheiden. Sie schenken diesen Pseudodiagnosen deshalb oft Glauben und diskriminieren so unwissentlich die Opfer.

Die meisten unwissenschaftlichen Pseudodiagnosen sprechen Müttern und Kindern die Glaubwürdigkeit und ein gutes Erinnerungsvermögen ab. Außerdem bauen sie auf dem frauenfeindlichen Vorurteil auf, dass Frauen oft lügen und ihre Kinder manipulieren und instrumentalisieren würden. Eine der besonders häufig verwendeten Scheindiagnosen ist das sogenannte „PAS“ (Parental Alienation Syndrome), auf Deutsch oft als „Entfremdungssyndrom“ oder „Bindungsintoleranz“ geframt. Es handelt sich um eine 1985 erfundene Theorie ohne nachweisliche wissenschaftliche Basis, die darauf abzielt, Mütter in Obsorgeverfahren zu diskreditieren.

Die PAS-Theorie wurde von Richard Gardner, einem amerikanischen Psychiater erfunden und war von Anfang an dazu gedacht, Väter, die ihre Kinder missbrauchen, zu schützen. Gardner vertrat die Ansicht, dass Väter sich nicht schuldig fühlen müssten, wenn sie ihre Kinder missbrauchen, es sei eine Praxis, die in vielen Ländern üblich sei. Den Kindern sollte schlicht erklärt werden, dass sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen und Kindern nichts Schlimmes seien. Zusätz-

lich meinte er, dass die Kinder den sexuellen Kontakt auch initiiert haben könnten, den Vater also verführt haben könnten. Den Müttern der missbrauchten Kinder empfahl er, sich für den Täter sexuell ansprechbarer zu verhalten.

Aus diesem Kontext wuchs in den letzten Jahrzehnten die pseudowissenschaftliche, totalitäre und skandalöse Glaubenslehre des Entfremdungssyndroms (PAS), die der Verharmlosung von sexuellem Missbrauch von Kindern aus Gardners Lehre auf das gesamte Spektrum von häuslicher Gewalt an Kindern diente. Gardners theoretischen Ansatz weiterführend werden nun Mütter, die ihre Kinder vor der Gewalt des Kindesvaters schützen wollen, beschuldigt, aus Rache zu handeln oder dem Vater schaden zu wollen. Wenn Mütter in Obsorge- oder Kontaktrechtsverfahren angeben, sie oder die Kinder wären Opfer häuslicher Gewalt geworden, wird ihnen eine sogenannte „Bindungsintoleranz“ unterstellt. Mit diesem unwissenschaftlichen Konzept werden Gewaltpfer erfolgreich pathologisiert. Den Müttern wird vorgeworfen, die Bindung zwischen Vater und Kind nicht zulassen zu wollen und deshalb für die Erziehung ungeeignet zu sein. Dabei wird die Annahme getroffen, dass es immer und in jedem Fall dem Kindeswohl entspricht, dass das Kind Kontakt zum Vater haben muss, ungeachtet dessen, ob es Gewalt durch den Vater miterleben musste, selbst erlebt hat oder ob das Kind den Kontakt zum Vater überhaupt wünscht.

Wenn ein Kind seinen Vater nicht sehen möchte, wird mit der frei erfundenen Theorie der „Bindungsintoleranz“ Schuldumkehr betrieben: Nicht der oft gewalttätige Vater selbst, sondern die Mutter wird für das Verhalten des Kindes verantwortlich gemacht. Ihr wird vorgeworfen, das Kind böswillig zu manipulieren. Sollte die Mutter Beweise für sexuellen Kindesmissbrauch oder häusliche Gewalt vorbringen, so wird ihr das als „Entfremdungsversuch“ ausgelegt. Das hat zur Folge, dass Mütter sogar daran gehindert werden, Gewalt anzuzeigen und ihnen mittlerweile davon abgeraten wird, Gewalt und Missbrauch bei Gericht vorzubringen. Im nächsten Schritt wird argumentiert, dass ein fehlender Kontakt zum Vater sogar kindeswohlgefährdend ist. Der Mutter wird dabei oftmals die Obsorge entzogen. Das Kind verliert dadurch seine Hauptbezugsperson.

Mitarbeiterin der Kinder- und Jugendhilfe: „Nur weil das Kind sagt, dass es Gewalt durch den Vater erlebt hat, muss es noch lange nicht so sein. Kinder leben in einer eigenen Welt.“



Ziel des Einsatzes der PAS-Theorie vor Gericht und in gerichtlichen Gutachten ist es, die Macht und Kontrolle des Vaters über Kind und Kindesmutter zu erhalten, indem der Opferschutz ausgesetzt wird. PAS wird gezielt von Vätern verwendet, die ihre Kinder sexuell oder in anderer schwerer Form missbraucht haben, um sich so erfolgreich gegen die vor Gericht geäußerten Anschuldigungen zu wehren. Die betroffenen Kinder werden zum Kontakt gezwungen und dadurch schwer retraumatisiert. In den schlimmsten Fällen wurden bereits Kinder und Frauen aufgrund von richterlichen Fehlurteilen (Übertragung der alleinigen Obsorge und Hauptaufenthalt an den gewalttätigen Vater, weil diese Gewalt nicht anerkannt wurde) sogar vom gewalttätigen Vater und Ex-Partner der Kindesmutter ermordet.

Sowohl das Entfremdungssyndrom (PAS), als auch die Bindungsintoleranz sind Scheindiagnosen, die von der seriösen Wissenschaft bereits als nachweislich falsch erkannt wurden. Sie sind in vielen Ländern, wie zum Beispiel Deutschland, Italien und Großbritannien, verboten. Auch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) erkennt das Parental Alienation Syndrome nicht an. Die Pseudo-Diagnose wurde deshalb nicht in die derzeit gültige internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-11) aufgenommen. Außerdem stellt die WHO klar, dass es sich bei „Parental Alienation“ nicht um einen Begriff aus dem Gesundheitsbereich handelt und die-

ser Begriff immer wieder dazu benutzt wird, um die Glaubwürdigkeit eines Elternteils zu untergraben, der Missbrauch als Grund für die Umgangsverweigerung eines Kindes angibt. Das Verhalten des schützenden Elternteils wird dadurch sogar kriminalisiert¹.

Besonders unverständlich: Im Haager Kinderschutz-Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung wird weder häusliche Gewalt noch der Schutz der Mütter thematisiert. Dabei ist mittlerweile durch ein EuGH Urteil die Flucht vor häuslicher Gewalt als Fluchtursache anerkannt. Mütter, die als letzten Ausweg mit ihren Kindern ins Ausland flüchten, um sie vor den sexuellen Übergriffen der Väter zu schützen, werden trotzdem als Kindesentführerinnen kriminalisiert. Die Statistik zeigt, dass drei Viertel aller Mütter, die mit ihren Kindern ins Ausland flüchten, diese vor dem väterlichen Missbrauch schützen wollen.

FEM.A liegen unzählige Fälle von Müttern in Österreich vor, die das Sorgerecht für ihre Kinder an gewalttätige Kindesväter verloren haben. Wir wissen sogar von Fällen, in denen das Kind von seinem Vater sexuell missbraucht wurde und es trotz allem den Vater sehen oder sogar gänzlich zu ihm ziehen musste.

¹ <https://www.who.int/standards/classifications/frequently-asked-questions/parental-alienation>



Weitere Scheindiagnosen oder missbräuchlich verwendete Diagnosen sind:

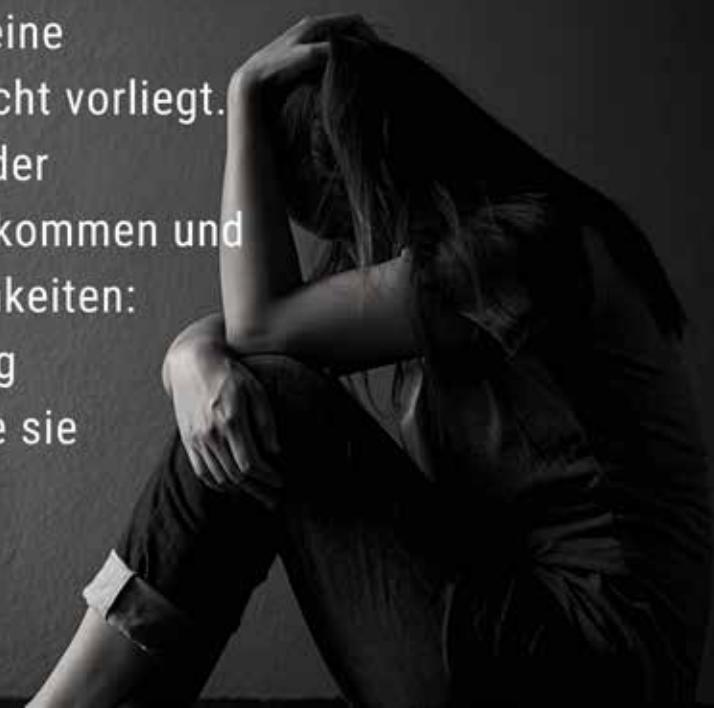
- Besuchsrechtssyndrom
- Anpassungsblockade
- Münchhausen bei Proxy
- narzisstische Überidentifikation
- Entwicklungsretardierung mit Fixierung im frühkindlichen Narzissmus
- Eltern-Kind-Symbiose
- adaptable age principle (vor allem in Asylverfahren verwendet, um Minderjährige abzuschieben)
- Wahn: Diese Diagnose gibt es zwar laut ICD 11, allerdings zählt zu den Diagnosekriterien, dass der Inhalt des Gesagten erwiesenermaßen unmöglich ist; zum Beispiel, wenn eine Person behauptet, sie hätte drei Beine, obwohl laut medizinischen Untersuchungen festzustellen ist, dass sie nur zwei Beine hat. Aussagen von Müttern, die ihnen nicht geglaubt werden, können nicht dazu verwendet werden, um Wahn zu diagnostizieren.

Fazit:

- Die Verwendung der unwissenschaftlichen Scheindiagnosen wie PAS, die Eltern-Kind-Entfremdung, das „Entfremdungssyndrom“ oder die „Bindungsintoleranz“ ist in vielen Ländern verboten.
- Auch in Österreich dürfen aufgrund des Ausschlusses dieser Begriffe im ICD-11 weder Bindungsintoleranz, der Vorwurf der Entfremdung, noch andere Scheindiagnosen in Gutachten oder anderen pflegesrechtlichen Situationen verwendet werden.
- Der Opferschutz für Gewaltopfer wird durch die Verwendung des PAS-Konzepts an Familiengerichten erfolgreich ausgehebelt: Opfer werden zum Kontakt mit den Tätern gezwungen, Mütter können dadurch zu Unrecht die Obsorge verlieren.
- Mütter und Kinder, die Opfer von Vätergewalt wurden, werden in ihren Menschenrechten bzw. Kinderrechten massiv verletzt und haben ein hohes Risiko, enorme gesundheitliche Langzeitschäden davon zu tragen.

Marianne.

Die Anwälte des Kindesvaters haben eine Regelung ausgearbeitet, die dem Gericht vorliegt. Der Richter lässt die Mutter während der gesamten Verhandlung nicht zu Wort kommen und sagt: „Frau J., Sie haben zwei Möglichkeiten: entweder Sie stimmen dieser Regelung einvernehmlich zu oder ich beschließe sie trotzdem.“



Gutachterin: "Ich schaue mir die Polizeiberichte nicht an. Sie sind bindungsintollerant, weil Sie nicht wollen, dass der Vater die Kinder sehen darf. Außerdem kann der Vater genauso gut die Kinder betreuen, ich habe gesehen, dass er ihnen die Zähne geputzt hat."



Hochstrittigkeit

Der Begriff „hochstrittige Scheidung“ wird in Österreich oft als der gescheiterte Versuch von Eltern, kindbezogene Konflikte nach der Trennung oder Scheidung, mit außergerichtlichen und gerichtlichen Interventionen zu lösen, dargestellt. Den Eltern wird unterstellt, dass sie nicht nur die Bedürfnisse des Kindes aus dem Blick verlieren, sondern dass sie über diese hinweg agieren, was für Kinder große Belastungen bis hin zu einer Gefährdung ihrer weiteren Entwicklung bedeuten kann.

Diese Definition bezieht allerdings weder eine mögliche Machtposition noch eine mögliche Abhängigkeit eines Elternteils vom anderen mit ein. Außerdem lässt sie die Persönlichkeitsstrukturen der involvierten Elternteile sowie mögliche psychische Gewalt völlig außer Acht. Viele der Mütter, die sich aufgrund eines jahrelangen Pflegschaftsverfahrens hilfesuchend an FEM.A wenden, berichten davon, dass die Kindesväter immer wieder neue Anträge einbringen. Die Mütter befinden sich meist nicht nur in einer Situation der finanziellen

Abhängigkeit vom Kindesvater aufgrund des Kindesunterhalts, sie haben oft schon jahrelange, schwer nachweisbare, psychische Gewalt erfahren. Die an vielen Gerichten herrschenden misogynen Mythen über lügende und manipulierende Frauen haben zur Folge, dass Müttern, die den Mut fassen, die Gewalt, die sie von den Kindesvätern erfahren haben, bei Gericht vorzubringen, nicht geglaubt wird. Auch Mütter, deren Kinder Opfer von Vätergewalt geworden sind und die diese Vorwürfe bei Gericht vorbringen, werden oft nicht als die beschützende Mutter, die sie sind, wahrgenommen, sondern als Querulanten und als streitsüchtig dargestellt. Fällt die Gewalt in der Familie vor, so wird der Mutter abverlangt, sich zu „fügen“ und „keine Probleme zu machen“. Die Vätergewalt wird durch die Verwendung des Begriffs „hochstrittig“ und die Einordnung als solche, zu einem Problem gemacht, bei dem auch der Mutter eine Teilschuld der väterlichen Gewalt gegeben wird. Statt Schutz von Kindern und Müttern vor Gericht, erfahren sie Diskriminierung und Zwang.



Selbst wenn keine physische Gewalt vorgefallen ist, werden Pflegschafts- und Unterhaltsverfahren dazu genutzt, um weiter psychische Gewalt auszuüben. Ein Nebeneffekt, den sich Täter dabei zu Nutze machen: Die teuren Verfahren (Gerichtskosten, Anwaltskosten, Kosten für Elternberatung, Gutachten etc.) „bluten“ die Mütter finanziell aus, sodass sie am Ende keine Möglichkeit mehr haben, jedes einzelne der zahlreichen Verfahren bis in die letzte Instanz durchzukämpfen. Am Ende bekommt derjenige Recht, der die finanziellen Mittel für den Rechtsstreit aufbringen kann. Mit diesem Kalkül instrumentalisieren manche Kindesväter die Justiz und andere Institutionen, um psychische Gewalt auf die Mutter auszuüben.

Dabei wird nicht nur der Gerichtssaal genutzt: Manche Mütter berichten von Gefährdungsmeldungen, die die Kindesväter bei der Kinder- und Jugendhilfe einbringen, in dem Versuch, Evidenz zu schaffen, selbst wenn sie wissen, dass das Kind gut versorgt ist. Insbesondere Elternteile mit Persönlichkeitsstörungen wie narzisstische Persönlichkeitsstörung oder Psychopathie, setzen rechtliche Mittel missbräuchlich ein und tragen so dazu bei, dass Mütter institutioneller Gewalt ausgesetzt sind.

FEM.A fordert daher:

- Eine offizielle Definition von Hochstrittigkeit, die Machtpositionen und Abhängigkeiten miteinbezieht. Bei einem Machungleichgewicht kann es keine Hochstrittigkeit geben – das ist Gewalt!
- Ein fachärztliches, psychiatrisches Gutachten der Eltern bei wiederholten Klagen – psychiatrische Erkrankungen müssen ausgeschlossen werden!
- Keine verpflichtende Elternberatung bei Gewalt, auch psychischer Gewalt oder einem Machtungleichgewicht. Eine Einigung per Zwang ist institutionelle Gewalt!
- Kostenübernahme von familiengerichtlichen Gutachten. Durch die gerichtliche Anordnung von Gutachten, die zu gleichen Teilen von den Eltern bezahlt werden müssen, wird institutionelle, finanzielle Gewalt ausgeübt!
- Ein Verbot von Einschüchterungsklagen: unverhältnismäßige Klagen und der missbräuchliche Einsatz von rechtlichen Mitteln müssen verhindert werden! (Ähnlich wie das Verbot von SLAPP Klagen gegen Journalist*innen.)
- Inhaltlich verpflichtende Schulungen von Richter*innen und allen Professionen, die mit Pflegschaftsverfahren im weitesten Sinne betraut sind über Gewaltschutz, Opferschutz und Täter-Opfer-Dynamiken.
- Familiengerichtliche Gutachter*innen müssen eine Spezialisierung auf häusliche Gewalt, Gewaltschutz und Opferschutz vorweisen.





Reem Alsalem, Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen zu Gewalt gegen Frauen und Mädchen

“Sorgerecht, Gewalt gegen Frauen und Gewalt gegen Kinder“ beim 53. Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen

Die UN-Sonderberichterstatterin zu Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Reem Alsalem, hat am 22. und 23. Juni 2023 ihren Bericht “Sorgerecht, Gewalt gegen Frauen und Gewalt gegen Kinder“ im Rahmen des 53. Menschenrechtsrats in Genf vorgestellt.

Reem Alsalem hat mit ihrem Team weltweit tausend Obsorgeverfahren untersucht. Sie hat in ihrer Analyse festgestellt, dass überall ein pseudowissenschaftliches Konzept gegen gewaltbetroffene Mütter vor Gericht angewandt wird: Das Parental Alienation Syndrome (PAS), das im deutschen Sprachraum oft unter dem Schlagwort „Bindungsintoleranz“ oder „Elterntiefremdung“ verwendet wird. Diese Konzepte, die keine wissenschaftliche Grundlage haben, sondern als Scheindiagnosen frauenfeindlichen Think Tanks entstammen, führen zu extremen Menschenrechtsverletzungen an Frauen und Kindern vor Gericht.

Reem Alsalem weist darauf hin, dass es noch zu wenig Bewusstsein in der internationalen Gemeinschaft für die Gewalt gibt, die Frauen und Kindern in Sorgerechtsfällen angetan wird. Zum Beispiel ordnen Gerichte vorsätzlich an, Kinder zu einem misshandelnden Elternteil zurückzubringen, selbst wenn es glaubwürdige Beweise für Gewalt gibt. Das geschieht nur deshalb, weil der Kontakt zum anderen Elternteil als wichtiger erachtet wird als alle anderen Überlegungen, einschließlich der Sicherheit des Kindes.

Die UN-Sonderberichterstatterin Reem Alsalem fragt sich: „Wie kann es sein, dass solche Praktiken tagtäglich direkt vor unserer Nase stattfinden? Wie können



Familiengerichte Schauplatz solch ungeheuerlicher Formen von Gewalt gegen Mütter und Kinder sein und das völlig ungestraft? Wie können sie zu einem derartigen Dauerzustand des Leidens und zu einem solch kolossalen Justizirrtum durch Institutionen führen, die eigentlich Gerechtigkeit herstellen und die Opfer schützen sollen?"

Reem Alsalem stellt außerdem fest, dass der Grund dafür in der strukturellen und tief verwurzelten geschlechtsspezifischen Voreingenommenheit in Familiengerichten liegt, die meist gegen Mütter arbeitet. Das führt dazu, dass sie die Obsorge für ihre Kinder ganz oder teilweise verlieren, egal, was sie tun, und stürzt sie in eine Spirale der Qual, der Verzweiflung und des Leids, weil sie den Kontakt zu ihren Kindern verlieren oder mit ansehen müssen, wie ihre Kinder in Situationen der Gewalt, einschließlich psychischer und physischer Gewalt, gefangen bleiben.

„Wie können Familiengerichte Schauplatz solch ungeheuerlicher Formen von Gewalt gegen Mütter und Kinder sein, und das völlig ungestraft?“

Rede von Reem Alsalem vor dem UN-Menschenrechtsrat in Genf am 22. Juni 2023 übersetzt aus dem Englischen

„Ich habe während meiner zehnjährigen Tätigkeit als Mandatsträgerin einen prinzipienfesten und kohärenten Ansatz in allen Fragen verfolgt, auch wenn dies für mich persönlich mit einem hohen Preis verbunden war, da ich für meine Arbeit als unabhängige und unparteiische Expertin verunglimpft und angegriffen wurde. Die Auseinandersetzung mit dem Spannungsverhältnis zwischen verschiedenen Rechteinhabern ist eine komplexe, aber notwendige Aufgabe, vor der wir als Mandatsträger meiner Meinung nach nicht zurückschrecken sollten. In der Tat sollten wir aktiv zu solchen Gesprächen mit Staaten und nichtstaatlichen Akteuren beitragen, um konkurrierende Rechte, die in den Bereich unserer Mandate fallen, auszugleichen.

Mit diesen Grundsätzen oder Arbeitsweisen im Hinterkopf habe ich mich entschlossen, meinen thematischen Bericht an den Menschenrechtsrat der Frage des Sorgerechts für Kinder und seiner Verknüpfung mit dem Problem der Gewalt gegen Frauen und Kinder zu widmen.

Als weiteren Faktor sieht Reem Alsalem das anhaltende Versagen der Justiz sowie der Familien- und Kinderexpert*innen, bereits bestehenden Realitäten der häuslichen Gewalt gegen Frauen und Kinder, einschließlich Situationen der Zwangskontrolle, zu erkennen und zu berücksichtigen. Andernfalls würden die Gerichte die gegen einen Elternteil erhobenen Anschuldigungen, er würde seine Kinder dem anderen Elternteil entfremden, als das erkennen, was sie sind: eine absichtliche Taktik, um von der schädlichen Dynamik abzulenken, die zu Hause herrscht und die eine Fortsetzung der Gewalt darstellt, unter der andere Familienmitglieder, wiederum in der Regel Mütter und/oder ihre Kinder, bereits leiden.

Im Zusammenhang mit Sorgerechtsfällen gibt es eine vielschichtige Gewalt, die noch nicht als Menschenrechtsproblem in das kollektive Bewusstsein der internationalen Gemeinschaft vorgedrungen ist. Eine davon ist die Gewalt, die sich vor allem gegen eine Gruppe von Frauen richtet, nämlich gegen Mütter. Eine Gruppe von Frauen, deren Anliegen der Menschenrechtsrat meiner Meinung nach nicht so oft anspricht, wie es vielleicht sollte. Und innerhalb dieser Gruppe sind Frauen, die bestimmten Minderheitengruppen angehören, darunter indigene Frauen, Migrantinnen, Frauen mit Behinderungen und andere, besonders gefährdet, Opfer solcher Gewalt zu werden.

Ein weiterer Aspekt ist natürlich die Gewalt gegen Kinder. Und der beunruhigendste Teil sind die vorsätzlichen Anordnungen von Gerichten, ein Kind zu einem misshandelnden Elternteil zurückzubringen, selbst wenn es glaubwürdige Beweise für Gewalt gibt und nur deshalb, weil der Kontakt zu diesem Elternteil als wichtiger erachtet wurde als alle anderen Überle-



gungen, einschließlich der Sicherheit des Kindes. Wie, Herr Vizepräsident, kann es sein, dass solche Praktiken tagtäglich direkt vor unserer Nase stattfinden? Wie können Familiengerichte Schauplatz solch ungeheuerlicher Formen von Gewalt gegen Mütter und Kinder sein, und das völlig ungestraft? Wie können sie zu einem derartigen Dauerzustand des Leidens und zu einem solch kolossalen Justizirrtum durch Institutionen führen, die eigentlich Gerechtigkeit herstellen und die Opfer schützen sollen?

Die kurze Antwort ist, dass strukturelle und tief verwurzelte geschlechtsspezifische Voreingenommenheit in Familiengerichten grassiert, die meist, ich wiederhole, gegen Mütter arbeitet. Das führt dazu, dass sie das Sorgerecht für ihre Kinder ganz oder teilweise verlieren, egal, was sie tun, und stürzt sie in eine Spirale der Qual, der Verzweiflung und des Leids, weil sie den Kontakt zu ihren Kindern verlieren oder mit ansehen müssen, wie ihre Kinder in Situationen der Unsicherheit und Gewalt, einschließlich psychischer und physischer Gewalt, gefangen bleiben. Ein weiterer Faktor, der eindeutig eine Rolle spielt, ist das anhaltende Versagen der Justiz sowie der Familien- und Kinderexperten, die bereits bestehenden Realitäten der häuslichen Gewalt gegen Frauen und Kinder, einschließlich Situationen der Zwangskontrolle, zu erkennen und zu berücksichtigen. Andernfalls würden die Gerichte die gegen einen Elternteil erhobenen Anschuldigungen, er würde seine Kinder dem anderen Elternteil entfremden, als das erkennen, was sie sind: eine absichtliche Taktik, um von der schädlichen Dynamik abzulenken, die im Haushalt herrscht und die eine Fortsetzung der Gewalt darstellt, unter der andere Familienmitglieder, wiederum in der Regel Mütter und oder ihre Kinder, bereits leiden.

Ein weiteres großes Manko ist, dass es bei Sorgerechtsverfahren nach wie vor an kindgerechten Ansätzen fehlt, die das Wohl des Kindes im wahrsten Sinne des Wortes in den Mittelpunkt stellen. Schließlich lassen sich die Entscheidungen von Richtern und Sachverständigen nicht ohne Weiteres zusammenstellen und analysieren. Viele von ihnen sind für Forscher und politische Entscheidungsträger tabu, was es sehr schwierig macht, risikobehaftete Trends zu erkennen. Trotz dieser Herausforderungen argumentiere ich in dem Bericht, dass es viele Maßnahmen gibt, die die Staaten ergreifen können, um den seit langem bestehenden Schaden für Einzelpersonen, Familien und Gesellschaften rückgängig zu machen, unter anderem durch die Verbesserung des Zugangs von Frauen und Kindern zur Justiz, wobei unbestätigte und unbegründete Rahmenbedingungen und Konzepte, die in ihrem Kern frauenfeindlich sind, beiseite gelassen werden sollten. Durch die Verbesserung der Erfassung relevanter Daten und Überarbeitung des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, um in der Lage zu sein, sich mit Fällen von Frauen und Kindern zu befassen, die im Rahmen von Sorgerechtsstreitigkeiten vor Gewalt fliehen, um ihre Sicherheit zu gewährleisten.

Ich fordere die Staaten zum Handeln auf, wenn sie nicht nur Einzelpersonen, sondern auch Familien vor dauerhaftem Schaden bewahren wollen, auch wenn diese Familien nicht der romantischen Vorstellung einer idealen Familienstruktur entsprechen, in der ein Kind ungeachtet aller anderen Überlegungen Kontakt zu beiden Elternteilen hat.

Ich danke Ihnen.“



Wie kommt es, dass institutionelle Gewalt an Familiengerichten möglich ist?

Wie schon im Teil „Was ist institutionelle Gewalt“ dargelegt, sind zur Verhinderung von Machtmissbrauch und institutioneller Gewalt verschiedene Mechanismen vorgesehen: Einerseits die strikte Trennung von Legislative, Exekutive und Judikative (Gewaltentrennung) mit wechselseitigen Kontroll- und Einflussrechten, andererseits Berufsvorschriften und Verhaltensregeln. Anhand einiger Beispiele legen wir dar, wie es zu institutioneller Gewalt im familiengerichtlichen Kontext kommen kann.

Mangelnde soziale Kontrolle: Nicht-Öffentlichkeit der Pflegschaftsverfahren

In der Regel ist die Öffentlichkeit von Verhandlungen am Familiengericht ausgeschlossen. Dies dient dazu, den persönlichen Lebensbereich der Beteiligten, insbesondere der Kinder, zu schützen. Andererseits fehlt so die soziale Kontrolle durch die Öffentlichkeit und die Medien, so wie es bei Strafverfahren der Fall ist.

Widerfährt einer Mutter institutionelle Gewalt, so gibt es kaum Zeugen. Außerdem kann durch das fehlende Publikum die Hemmschwelle für Vertreter*innen von Institutionen herabgesetzt sein, sich nicht an Gesetze, Richtlinien und Vorschriften zu halten.

Mangelnde Kontrollmechanismen: Familiengerichtliche Gutachten

Klinische Psycholog*innen, die in der Regel mit der Verfassung von familiengerichtlichen Gutachten als Sachverständige in Österreich betraut werden, unterstehen in ihrer Berufsausübung Berufspflichten, Ethikrichtlinien, einem Berufskodex und dem Psycholog*innen gesetz. Diese umfassen auch eine Fortbildungspflicht, die sie dazu befähigen soll, ihren Beruf nach bestem Wissen und Gewissen unter Beachtung der Entwicklung der Erkenntnisse der Wissenschaft auszuführen. Außerdem müssen gerichtliche Gutachter*innen die Richtlinien für die Erstellung von klinisch-psycholo-



gischen und gesundheitspsychologischen Befunden und Gutachten, die Empfehlungen für Sachverständigengutachten im Bereich des Familienrechts, Erlässe, Empfehlungen, Informationen und Standesregeln einhalten.

Trotz der vielen Regelungen und Vorschriften scheinen klinische Psycholog*innen keinen Regeln mehr verpflichtet, sobald sie als gerichtliche Gutachter*innen tätig sind: Sie unterstehen in ihrer Tätigkeit dem Justizministerium, nicht dem Gesundheitsministerium. Um allerdings festzustellen, ob ein Gutachten allen für Psycholog*innen gültigen fachlichen Ansprüchen genügt, wären Fachkenntnisse im Bereich der Psychologie nötig. Das Justizministerium kann also nicht vollständig überprüfen, ob ein Gutachten dem letzten Stand der Wissenschaft entspricht. Es gibt derzeit in Österreich keinen ausreichenden Kontrollmechanismus, der eine unabhängige, fachliche Überprüfung von Gutachten im Bereich des Familienrechts überprüfen könnte.

Mütter, die Opfer eines mangelhaften Gutachtens sind, können dieses vor Gericht anfechten oder eine Beschwerde bei der/dem Präsident*in des Oberlandesgerichts einbringen. Ersteres ist mit hohen Kosten verbunden, Letzteres setzt einen sehr hohen Wissensgrad der Betroffenen voraus. Weiters kann eine Beschwerde an die Justiz-Ombudsstelle gerichtet werden. Diese kann allerdings weder ins Verfahren eingreifen noch Gerichtsentscheidungen beeinflussen oder ändern.

Fehlende Fortbildung: Richter*innen an Familiengerichten

Der Posten der oder des Familienrichter*in ist kein begehrter, meist ist es der erste, den Berufsanfänger*innen besetzen (müssen). Er genießt kein hohes Ansehen und wird meist nicht lange von den Richter*innen ausgeübt: Sie versuchen, in ein anderes Amt „aufzusteigen“. Bereits während des Studiums können sich Jurist*innen mit dem Thema Gewaltschutz im Rahmen



eines Wahlpflichtfachs beschäftigen. Verpflichtend ist dies allerdings nicht, das Angebot ist auch nicht durchgehend sichergestellt. Ebenso dürfing sieht es mit den Fortbildungsmöglichkeiten für Richter*innen aus: Sie sind spärlich gegeben. Wichtig ist: Bis heute gibt es keine Vorschriften, wie sich Richter*innen fortzubilden haben, welche Inhalte sie dabei zu absolvieren haben.

Während Psycholog*innen ihre Fortbildungen einreichen müssen, gibt es trotz Weiterbildungspflicht keine Nachweispflicht der besuchten Kurse oder deren Inhalte. Es kann deshalb sein, dass Richter*innen, die weder Kenntnis von Opfer-Täter-Dynamiken haben noch am neuesten Stand bezüglich der Gewalt- und Opferschutzrechte wie der Istanbul-Konvention sind, über schwere Fälle häuslicher und sogar sexualisierter Gewalt richten müssen. Pseudowissenschaftliche Theorien wie die PAS-Theorie und die Bindungsintoleranz, wie sie von Väterrechtlern verbreitet werden, fallen so und auch mangels psychologischer Fachkenntnisse auf fruchtbaren Boden bei Richter*innen. Eine mangelhafte Bewertung der Situation und der Glaubwürdigkeit der Opfer ist oftmals ebenfalls die Folge mangelhafter Aus- und Weiterbildung.

Die Möglichkeiten der Opfer von Fehlurteilen sind einerseits die Eskalation ihres Falles in die nächste Instanz: Dies kostet nicht nur viel Geld, sondern auch Zeit und viel Kraft, die die Mütter neben der Betreuung ihrer Kinder meist nicht aufbringen können. Bei gravierenden Fehlurteilen könnte auch eine Amtshaftungsklage angestrebt werden – diese hat allerdings nur in sehr wenigen Fällen Aussicht auf Erfolg: Erst müssen (auf eigene Kosten) alle Rechtsmittel ausgeschöpft werden. Außerdem wird diese nur verfolgt wenn der oder die Richter*in eine „unvertretbare Rechtsansicht“ eingenommen hat, die von einer klaren Rechtslage oder einer ständigen Rechtsprechung abweicht und das Abweichen nicht sorgfältig begründet hat.

Mangelnde Umsetzung gültiger Gesetze: Istanbul-Konvention

Seit 2014 ist das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (kurz „Istanbul-Konvention“) in Österreich in Kraft. Im Bereich des Sorgerechts und Kontaktrechts ist hier besonders Artikel 31 relevant und soll Opfern umfassenden Schutz und Sicherheit

bieten. Obwohl dieser Artikel festlegt, dass gewalttäige Vorfälle bei Entscheidungen über das Kontakt- und Sorgerecht betreffend die Kinder berücksichtigt werden müssen, wird dies nicht an allen Gerichten umgesetzt. In diesem Artikel wird auch festgesetzt, dass die Ausübung des Kontakt- oder Sorgerechts die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder nicht gefährden darf. Dies wird in der derzeitigen Rechtsprechung ignoriert. Auch hier bleibt dem Opfer nur der Rekurs, der einzig angestrebt werden kann, wenn das Opfer über die finanziellen Mittel und ausreichende Zeit- und Kraftressourcen verfügt.

Mangelhafte Regelungen: Kinder- und Jugendhilfe

Seit 2018 fällt der Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in die Zuständigkeit der Bundesländer. Obwohl durch einheitliche Qualitätsstandards die Qualität garantiert werden sollte, so mangelt es bis dato an Mindestrechten der beteiligten Parteien. So gibt es zum Beispiel kein Recht auf Akteneinsicht seitens der betroffenen Familien. Außerdem kann nach der Einschätzung zweier Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendhilfe eine Kindesabnahme stattfinden, die zwar innerhalb von acht Tagen dem Gericht gemeldet werden muss, das Gericht allerdings keinem Zeitlimit unterliegt, was die richterliche Entscheidung betrifft. So kommt es vor, dass Kinder von den Eltern aufgrund der Einschätzung von Mitarbeiter*innen monatelang getrennt werden, ohne dass ein gültiger Gerichtsbescheid vorliegt, oder den Eltern der Grund der Kindesabnahme mitgeteilt wird. Es gibt auch keine Regelungen bezüglich des Kontaktrechts. So kommt es vor, dass Eltern ihre Kinder wochen- oder monatelang nicht sehen können. So kommt es vor, dass Eltern ihre Kinder wochen- oder monatelang nicht sehen können. In einigen Fällen kommt es sogar dazu, dass das Verfahren so lange hinausgezögert wurde, dass das Gericht das Kind den Pflegeeltern zuspricht, weil sie aufgrund der langen Verfahrensdauer zu den Haupt-Bezugspersonen geworden sind. Das selbst in Fällen, wo die Kindesabnahme nicht gerechtfertigt war.

Richterin: „Ich würde Ihnen empfehlen, wenn Sie irgendwie mit dem Geld auskommen, nicht den korrekten Betrag des Kindesunterhalts vom Kindesvater einzufordern.“



Die bestehenden Maßnahmen gegen institutionelle Gewalt

Um institutioneller Gewalt vorzubeugen sind, wie schon im Kapitel „Wie ist institutionelle Gewalt möglich“ erwähnt, zahlreiche Maßnahmen vorgesehen: Einerseits gibt es gesetzliche Regelungen, andererseits Kontrollmechanismen und berufliche Vorschriften für die Personen, die eine Staatsmacht ausüben oder von diesen beauftragt werden. Da Österreich EU Mitgliedsstaat ist, greift nicht nur das nationale Regelwerk, sondern auch das EU-Regelwerk. Darüber hinaus ist Österreich auch Mitglied des Europarats und der UNO. Damit stehen Österreich auch Maßnahmen, die vom Europarat und der UN geschaffen wurden, zur Verfügung. Wir geben hier einen Überblick über die verschiedenen Maßnahmen.

Dienstrechtliche Vorschriften, Richtlinien, Regeln und Gesetze

Alle Berufsgruppen, die mit Pflegschafts- und Unterhaltsrecht zu tun haben, insbesondere Beamte*innen, unterliegen einer Vielzahl an verschiedenen dienstrechtlichen, beruflichen und ethischen Richtlinien und Vorschriften. Im Abschnitt „Wie kommt es, dass institutionelle Gewalt an Familiengerichten möglich ist?“ wurden schon einige davon aufgezählt: die der

klinisch-psychologischen Gutachter*innen. Aber auch Richter*innen, Rechtspfleger*innen, Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendhilfe, Rechtsanwält*innen, der Kinderbeistand, Mitarbeiter*innen der Familiengerichtshilfe, Besuchsbegleiter*innen, ja sogar Lehrer*innen und Kindergartenpädagog*innen, Ärzt*innen und Pflegepersonal und von ihnen beauftragte Personen unterliegen strengen Regeln.

Diese Regeln, Vorschriften und Richtlinien sollen dazu dienen, dass die Personen die Gesetzeslage kennen, sie im Rahmen ihrer Berufsausübung respektieren und umsetzen. Es soll verhindert werden, dass Menschen zum Beispiel rassistisch, sexistisch oder intersektional diskriminiert werden oder es sogar zu irgendeiner Form von Gewalt kommt. Es würde aufgrund der Vielzahl der Akteur*innen in Pflegschafts- und Unterhaltsangelegenheiten zu weit gehen, hier alle Vorschriften, Richtlinien, Regeln und Gesetze zu nennen. Was ihnen aber gemein ist: Sie zielen darauf ab, dass die Menschenrechte eingehalten werden und die Betroffenen würdevoll, nach dem letzten Stand der Wissenschaft und den Gesetzen entsprechend behandelt werden.



Die wichtigsten Richtlinien im familiengerichtlichen Kontext sind:

- Die Empfehlung für Sachverständigengutachten im Bereich des Familienrechts der Klinischen Psychologie und der Gesundheitspsychologie -Sozialministerium ([https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:037a12f8-7451-4c63-9131-5deaed54fef1/Sachverstaendigengutachten_Familienrechts_\(2023-09-25\).pdf](https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:037a12f8-7451-4c63-9131-5deaed54fef1/Sachverstaendigengutachten_Familienrechts_(2023-09-25).pdf)). Darin sind weitere für Gutachten im familienrechtlichen Kontext relevante Richtlinien für Psycholog*innen enthalten.
- Handreiche zum Umgang mit Gewalt im Zusammenhang mit Obsorge und Kontaktrecht - BMJ (https://verein-fema.at/wp-content/uploads/2024/01/Handreiche_Letzversion-09.01.2024.pdf).

Die Handreiche formuliert offiziell und explizit, dass auch das Miterleben von Gewalt eine Form der Gewalt ist. Außerdem werden die Auswirkungen der Gewalt auf Kinder und Jugendliche aufgezeigt. Sie stellt außerdem klar, dass in Fällen schwerer Gewalt, der Fokus auf dem Schutz des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils liegt. Dem gewaltausübenden Elternteil sollte laut Handreiche, die Obsorge und das Kontaktrecht entzogen werden und das Kind von ihm getrennt werden. Diese Richtlinie ist allerdings nicht rechtsverbindlich. Es gilt weiterhin die richterliche Unabhängigkeit.

Dienstrechtliche Maßnahmen: Die Justiz-Ombudsstelle

Auf nationaler Ebene gibt die Justiz-Ombudsstelle Auskunft, wenn Fragen zu einem Gerichtsverfahren auftreten. Sie hilft bei Verzögerungen im Verfahren oder bei Problemen mit dem Verhalten von Gerichtsmitarbeiter*innen wie Rechtspfleger*innen, Richter*innen, Kinderbeiständ*innen und Mitarbeiter*innen der Familiengerichtshilfe.

Erfahrene und unabhängige Richter*innen sind in der Justiz-Ombudsstelle dafür zuständig, Beschwerden rasch und unbürokratisch nachzugehen. Sie kann telefonisch, per E-Mail oder persönlich kontaktiert werden. Es gibt in jeder Landeshauptstadt eine Ombudsstelle, die im Oberlandesgericht angesiedelt ist. In manchen Bundesländern gibt es eine Sprechstunde.

Die Justiz-Ombudsstelle kann allerdings nicht in Verfahren eingreifen, Gerichtsentscheidungen beeinflussen oder ändern. Weiters ist sie nicht für allgemeinen Rechtsauskünfte zuständig – diese kann man am Amtstag am Bezirksgericht erhalten. Auch ist die Ombudsstelle kein Ersatz für eine*n Rechtsanwält*in.

Dienstrechtliche Maßnahmen: Eine Beschwerde an das Oberlandesgericht

Richter*innen sind unabhängig und unterstehen in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts des jeweiligen Bundeslandes, in dem sie angestellt sind. Treten Probleme im Verhalten oder der Qualität ihrer Arbeit auf, so kann auch eine Beschwerde direkt an den bzw. die Präsident*in des Oberlandesgerichtes gerichtet werden. Am besten, man bringt die Beschwerde schriftlich ein, eine besondere Form muss nicht eingehalten werden. Zudem ist es nicht notwendig, dass die Beschwerde durch eine*n Anwält*in eingebracht wird. Wer die ID Austria bereits besitzt, kann auch eine elektronische Eingabe machen. Auch Beschwerden über mangelnde Qualität gerichtlicher Gutachten können an den bzw. die Präsident*in des Oberlandesgerichts gerichtet werden.

Eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Österreich gehört seit 1956 dem Europäischen Rat an. Dieser internationalen Organisation, die 1949 gegründet wurde, gehören seit 2022 46 Staaten an, darunter auch Norwegen, die Türkei und die Schweiz. Ziel des Europarates ist die Förderung der Demokratie sowie der Schutz der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit in Europa.

Einer der wichtigsten völkerrechtlichen Verträge des Europarats ist die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK). Österreich ist dem Vertrag 1958 beigetreten. Die Rechte der EMRK haben in Österreich Verfassungsrang und können deshalb auch vor dem Verfassungsgerichtshof durchgesetzt werden. Damit die Rechte eingehalten werden, wurde der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg, Frankreich, gegründet. Die Aufgabe des Gerichtshofes ist es sicherzustellen, dass die Staaten die EMRK achten.

Theres.



Kinder, einstimmig: „Wir wollen unseren Papa nur am Wochenende sehen.“ Mitarbeiterin der Familiengerichtshilfe wiederholt 4 (!) mal: „Ist es nicht gerechter für den Papa, wenn ihr eine Woche bei ihm und eine Woche bei der Mama seid? Schließlich wohnt er noch im schönen Familienhaus.“

Werden in einem Fall die Menschenrechte, wie sie in der EMRK festgelegt, nicht geachtet, kann man eine Beschwerde am Europäische Gerichtshof für Menschenrechte einbringen. Urteile, die der EGMR fällt, sind für Österreich bindend, sie müssen also umgesetzt werden. Voraussetzung für eine Beschwerde ist, dass auf nationaler Ebene alle Rechtsbehelfe erschöpft sein müssen. Das heißt in der Regel, dass der Obersste Gerichtshof (OGH) bereits einen Beschluss gefasst haben muss. Außerdem hat man nur ein halbes Jahr nach dem Ergehen des Beschlusses Zeit, um eine Beschwerde beim EGMR einzubringen.

Die Istanbul-Konvention und der GREVIO-Bericht (NGO Schattenbericht)

Ein weiterer wichtiger völkerrechtlicher Vertrag des Europarats ist das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, auch bekannt als Istanbul-Konvention. Sie schafft verbindliche Rechtsnormen gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt, trat in Österreich 2014 in Kraft und hat seither Verfassungsrang. Das heißt, die Einhaltung aller Artikel der Istanbul-Konvention kann auch in Österreich eingeklagt werden. Gewalt gegen Frauen wird in der Istanbul-Konvention explizit als Menschenrechtsverletzung und Folge von struktureller Diskriminierung beschrieben. Österreich hat sich darin zur umfassenden Gleichstellung und zur koordinierten Vorgangsweise bei der Gewaltpräven-

tion, beim Opferschutz, bei der Strafverfolgung und bei der Datensammlung verpflichtet.

Auch das Europäische Parlament hat 2023 dafür gestimmt, dass Teile der Istanbul-Konvention europäisches Recht werden. Somit können die Bestimmungen auch vor dem Europäischen Gerichtshof eingeklagt werden und Mitgliedsstaaten von der Europäischen Kommission gerügt werden, wenn sie gegen die Istanbul-Konvention verstößen.

Alleinerzieher*innen können wie alle anderen Frauen* in allen Lebensbereichen Gewalt erfahren. Sie und ihre Kinder sind aber besonders von institutioneller und finanzieller Gewalt in Pflegschafts- und Unterhaltsverfahren betroffen. Dem trägt die Istanbul-Konvention Rechnung: Sie legt in Artikel 31 fest, dass gewalttätige Vorfälle in Entscheidungen in Pflegschaftsverfahren berücksichtigt werden müssen und dass die Ausübung des Kontakt- oder Sorgerechtes Mütter und Kinder nicht gefährden darf.

Artikel 31 - Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.



2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.

Wichtig ist auch die Definition von häuslicher Gewalt: Diese schließt nicht nur psychische Gewalt mit ein, sondern auch wirtschaftliche Gewalt.

Artikel 3 – Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Begriff „häusliche Gewalt“ alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.

Des Weiteren wird darin verboten, Frauen zu diskriminieren und es wird bestimmt, dass diskriminierende Gesetze aufgehoben und diskriminierende Vorgehensweisen abgeschafft werden müssen. Es gibt sogar eine Verpflichtung zur genauen Datensammlung über alle Geltungsbereiche sowie zur Forschung über Ursachen, Auswirkungen und der Wirksamkeit der Maßnahmen bezüglich der verschiedenen Formen der Gewalt. Besonders relevant für Alleinerzieher*innen ist auch der Schutz ihrer Kinder:

Artikel 26 - Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei der Bereitstellung von Schutz- und Hilfsdiensten für Opfer die Rechte und Bedürfnisse von Kindern, die Zeuginnen und Zeugen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt geworden sind, gebührend berücksichtigt werden.

2. Nach diesem Artikel getroffene Maßnahmen umfassen die altersgerechte psycho-soziale Beratung für Kinder, die Zeuginnen und Zeugen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt geworden sind und berücksichtigen gebührend das Wohl des Kindes.

Zur Überwachung der Umsetzung der Verpflichtungen wird eine unabhängige „Expert*innengruppe für die Bekämpfung gegen Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (GREVIO) eingesetzt. Die Mitglieder dieses Gremiums werden vom Vertragsstaatenkomitee gewählt. GREVIO sendet in regelmäßigen Abständen einen Fragebogen an die Mitgliedsstaaten, der verpflichtend beantwortet werden muss. Außerdem kann die Zivilgesellschaft (also Vereine) direkt an GREVIO berichten. Das GREVIO-Komitee hat auch in Österreich NGOs und Zivilgesellschaftsorganisationen zur Berichterstattung über die Umsetzung der Istanbul-Konvention eingeladen. Die NGOs erstellen dafür gemeinsam einen sogenannten Schattenbericht. Auch FEM.A hat zu diesem Schattenbericht beigetragen und hier besonders auf die institutionelle Gewalt aufmerksam gemacht.

Bei Bedarf führt GREVIO auch Besuche vor Ort durch. Aus dem NGO Schattenbericht, dem Staatenbericht und den eventuellen Besuchen entsteht der sogenannte „GREVIO Bericht“. Das Vertragsstaatenkomitee spricht auf der Basis des Berichts und der Stellungnahmen der Vertragsstaaten Empfehlungen aus, wenn nötig sogar mit einer Umsetzungsfrist. Der GREVIO Bericht muss auch an das Parlament übermittelt werden. Der Vertragsstaat ist weiters verpflichtet, den GREVIO-Bericht an sein nationales Parlament zu übermitteln. In Österreich koordiniert die Nationale Koordinierungsstelle "Schutz von Frauen vor Gewalt" alle Aktivitäten bezüglich der Istanbul-Konvention.

Lanzarote Konvention und ihr Schattenbericht

Das Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (sog. Lanzarote-Konvention) wurde am 25. Oktober 2007 vom Europarat verabschiedet. Österreich hat die Konvention 2011 ratifiziert. Das bedeutet, dass die Lanzarote Konvention in Österreich Gesetz ist und von Richter*innen beachtet werden muss. Die Konvention soll Kindern umfassenden Schutz vor sexuellem Missbrauch bieten, sowohl im familiären Umfeld, als auch in professioneller Betreuung: <https://rm.coe.int/168046e1ea>. Besonders Artikel 14 (3) der Lanzarote Konvention geht auf den Fall ein, dass der / die Missbraucher*in ein Elternteil ist. Demnach ist es möglich, das Elternteil aus dem Umfeld des Kindes zu entfernen:



Artikel 14

(3) Sind die Eltern oder Personen, die für das Wohl des Kindes verantwortlich sind, an sexueller Ausbeutung oder sexuellem Missbrauch des Kindes beteiligt, so umfassen die in Anwendung des Artikels 11 Absatz 1 getroffenen Interventionsmaßnahmen

- die Möglichkeit, den Verdächtigen aus dem Umfeld des Kindes zu entfernen;
- die Möglichkeit, das Opfer aus seinem familiären Umfeld zu entfernen. Die Modalitäten und die Dauer dieser Maßnahme werden dem Wohl des Kindes entsprechend bestimmt.

Außerdem müssen laut Artikel 14 (4) das Opfer und deren nahestehende Personen sofortige psychologische Hilfe erhalten: Eine Wartefrist bis nach der polizeilichen Einvernahme, um die Aussage nicht zu verfälschen, wie sie oft in Österreich verlangt wird, ist in der Lanzarote-Konvention nicht vorgesehen!

(4) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass dem Opfer nahestehende Personen gegebenenfalls therapeutische Unterstützung, insbesondere sofortige psychologische Hilfe, erhalten.

Im Artikel 28 (d) wird außerdem als erschwerender Umstand gewertet, wenn der sexuelle Missbrauch von einem Familienmitglied begangen wird. Das Strafmaß muss laut Lanzarote-Konvention in dem Fall höher sein.

Des Weiteren müssen die Ermittlungen laut Lanzarote-Konvention von auf dem Gebiet der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern spezialisierten Personen durchgeführt werden oder von Personen, die für diesen Zweck geschult wurden. Auch die Vernehmung des Kindes muss laut Artikel 35 ohne Verzögerung und von geschultem, fachkundigem Personal durchgeführt werden. Soweit möglich, sieht die Lanzarote-Konvention auch vor, dass das Kind immer von derselben Person vernommen wird.

Die Schulung aller am Verfahren beteiligten Rechtsberufe ist ebenfalls vorgesehen: so müssen laut Artikel 36 die Vertragsstaaten (also auch Österreich) sicherstellen, dass allen am Verfahren beteiligten Perso-

nen, insbesondere Richter*innen, Staatsanwält*innen und Rechtsanwält*innen, Schulungen auf dem Gebiet der Rechte der Kinder, der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, angeboten werden.

Der NGO Schattenbericht der Lanzarote Konvention

Auch die Umsetzung der Lanzarote-Konvention in den einzelnen Ländern wird regelmäßig überprüft. 2023 hat die 3. Überprüfungsrounde stattgefunden. FEM.A hat dazu für Österreich einen NGO-Schattenbericht verfasst, der auf der Webseite des Europäischen Rats zu finden ist: <https://www.coe.int/en/web/children/3rd-monitoring-round-civil-society-replies>

Darin kritisiert FEM.A vor allem, dass die Schutzmaßnahmen für Kinder, die Opfer von sexueller Gewalt wurden, zwar im Strafprozess angewandt werden, allerdings an oft zeitgleich laufenden Pflegschaftsverfahren und ggf. den damit verbundenen Gutachten nicht vorhanden sind. So werden, wie schon in den vorigen Kapiteln erwähnt, Kinder zwar im Strafprozess geschützt, sind im Zivilverfahren jedoch dem potenziellen Täter schutzlos ausgeliefert. Außerdem kritisiert FEM.A, dass es keinen systematischen und verbindlichen Informationsaustausch zwischen den Straf- und Familiengerichten gibt. Auch wenn durch die „Handreiche zum Umgang mit Gewalt im Zusammenhang mit Obsorge und Kontaktrecht“ inzwischen vorgesehen ist, dass Strafgerichte den Zivilgerichten melden sollten, wenn ein erheblicher Verdacht auf Gewalt besteht oder eine Verurteilung erfolgte, so ist die Meldung nicht verpflichtend. Dies hat zur Folge, dass die Gewalt in Pflegschaftsverfahren oftmals negiert wird. Schlussendlich fordert FEM.A transparente und bundesweit gültige Richtlinien für die Kinder- und Jugendhilfe bezüglich der Kindesabnahmen als eine der schlimmsten Formen institutioneller Gewalt, wenn diese ungerecht fertigt passieren. Eine Kindesabnahme sollte auch in der Praxis das letzte Mittel sein, um Kinder vor (sexualisierter) Gewalt zu schützen. Der gesamte Bericht kann auf Deutsch auf der Webseite nachgelesen werden: <https://verein-fema.at/lanzarote-bericht/>



Vertragsorgane der UN (UN Treaty Bodies)

Österreich ist seit 1955 Mitglied der UNO und beherbergt im VIC (Vienna International Center) einen der vier Amtssitze der UNO. Österreich ist Vertragspartei aller wesentlichen Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und hat diese auch ratifiziert. Das bedeutet, dass sie in Österreich nicht nur gültig sind und Verfassungsrang haben, sondern dass Österreich sich auch den verschiedenen, unabhängigen internationalen Menschenrechtsschutzmechanismen unterworfen hat. Die UN-Vertragsorgane kontrollieren als Fachausschüsse die Einhaltung der internationalen Menschenrechtsabkommen. Österreich muss in jedem Bereich in regelmäßigen Abständen einen Bericht vorlegen, der über den Stand der Durchführung und Einhaltung der Menschenrechte Rechenschaft ablegt. Das jeweilige Vertragsüberwachungsorgan überprüft den Staatenbericht und stattet Österreich gegebenenfalls auch einen Besuch ab. Dabei wird die einschlägig aktive Zivilgesellschaft eingebunden. NGOs haben die Möglichkeit, einen Schattenbericht direkt an das Vertragsorgan zu senden. Dieser Schattenbericht muss vom jeweiligen Komitee bearbeitet werden und fließt gegebenenfalls in den Staatenbericht ein. Das jeweilige Vertragsorgan richtet dann eine Empfehlung an Österreich, damit die Menschenrechte eingehalten werden. Der österreichische Staat muss die Fragen, die der Staatenbericht aufgeworfen hat, beantworten und Rechenschaft ablegen, wie die Probleme behoben werden.

Für Alleinerzieher*innen können mehrere der Übereinkommen relevant sein. Insbesondere sind aber hier Folgende zu nennen:

- die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)
- das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC)
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD)
- Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung (CERD)

Zudem gibt es die Möglichkeit für Einzelpersonen, eine Beschwerde nach dem jeweiligen Abkommen direkt beim Vertragsorgan einzubringen. Diese ist kostenlos und kann im jeweiligen Land gemacht werden. Die Beschwerde kann vom Opfer oder einer Gruppe von Opfern eingebracht werden und kann auf Deutsch erfolgen. Voraussetzung ist, dass auf nationaler Ebene bereits alle Rechtsmittel ausgeschöpft wurden.

Das heißt für Österreich, dass zum Beispiel ein Urteil des Obersten Gerichtshofs vorliegen muss. Die Auswirkung einer solchen Beschwerde sollte nicht unterschätzt werden. Als Beispiel sei hier der Fall Ángela González, die eine Beschwerde bei CEDAW eingebracht hat, nachdem ihr Ex-Mann ihre Tochter tötete und auch sie selbst zu töten versuchte. Die Frau, die Opfer von jahrelanger häuslicher Gewalt war, hatte 47 Anzeichen erstattet und darum gekämpft, dass ihre Tochter keine unbegleiteten Besuche absolvieren muss. Bei einem der vom Gericht beschlossenen unbegleiteten Besuche tötete der Vater die Siebenjährige und versuchte danach auch die Kindesmutter zu ermorden. Der Staat hatte die Empfehlungen von CEDAW ignoriert. Nach der Beschwerde beim CEDAW Komitee hat der Obersste Gerichtshof in Spanien 2018 entschieden, dass der Staat ihr 600.000 EURO Entschädigung zahlen muss, weil er die Opfer nicht geschützt und deshalb den Mord ermöglicht hat. Spanien musste daraufhin den Gewaltschutz erhöhen und die Empfehlungen von CEDAW umsetzen.



Die Istanbul-Konvention

Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

Österreich ratifizierte die Konvention am 14. November 2013, am 1. August 2014 trat sie in Kraft. Mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention hat sich Österreich verpflichtet sicherzustellen, dass alle Gewalttaten (also neben körperlicher und sexualisierter auch psychische und institutionelle Gewalt) bei Entscheidungen über das Kontaktrecht und die Obsorge berücksichtigt werden.

Weiters hat sich Österreich verpflichtet sicherzustellen, dass die Ausübung der Obsorge und des Kontaktrechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährden.

Entsprechend der Erläuterungen der Istanbul-Konvention soll mit dieser Bestimmung dafür Sorge getragen werden, dass Gerichte keine Pflegschaftsentscheidungen erlassen, ohne dabei Gewalt zu berücksichtigen.



Welche Maßnahmen sollte es in Österreich geben?

Die zahlreichen Maßnahmen, die es bereits im Gewaltschutz gibt, lassen es trotzdem zu, dass Mütter und Kinder institutionelle Gewalt erleben, das liegt, wie bereits besprochen, an vielen Faktoren, insbesondere an der mangelnden Fortbildung und den mangelnden Kenntnisse aller für Pflegschaftsverfahren relevanten Bestimmungen seitens der Justiz, der mangelnden Kontrollmechanismen und der mangelnden finanziellen Möglichkeiten von Müttern, die sich oft keine spezialisierten Anwält*innen leisten können, um ihre Rechte durchzusetzen.

FEM.A hat erst kürzlich eine Stellungnahme für den NGO Schattenbericht für GREVIO abgegeben. Auch darin wird die Thematik nochmals vertieft:

Stellungnahme von FEM.A zu Artikel 31: Sorgerecht, Besuchsrecht, Sicherheit anlässlich des GREVIO-Berichts 2023

Mit dem KindNamRÄG 2013¹ wurde das Kindschaftsrecht in Österreich zuletzt umfassend novelliert und die Möglichkeit des Gerichts geschaffen, eine gemeinsame Obsorge beider Elternteile auch ohne Einvernehmen der Eltern bzw. gegen den Willen eines Elternteils anzurufen.

Mit dieser Gesetzesnovelle wurde eine Reihe neuer Instrumente geschaffen, wie die Familiengerichtshilfe² (welche die Gerichte bei der Sachverhaltserhebung und Sammlung der Entscheidungsgrundlage entlasten soll), die Besuchsmittelung³ (die zwischen den Eltern vermitteln soll, wenn sich die Übergabe/Rückgabe des Kindes von einem Elternteil zum anderen konfliktreich gestaltet, wobei sie dem Gericht sodann ihre Wahrnehmungen mitteilen), die Möglichkeit, gewisse Maßnahmen wie einen verpflichtenden Besuch einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung⁴ oder ein Anti-Gewalt-Training⁵ anzurufen. Vor allem hat das KindNamRÄG 2013 aber statuiert, dass die gemeinsame Obsorge beider Elternteile der Regelfall sein soll. Dabei hatte der Gesetzgeber aber offenbar insbesondere „normale“ Fälle vor Augen, ohne das Augenmerk auf Fälle von psychischer oder physischer Gewalt zu legen. Dennoch zeigt die Praxis der Familiengerichte, dass die von Müttern geschilderte Gewalt in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren nicht geprüft wird, die Mütter zum verpflichteten Besuch einer gemeinsamen Eltern- und

Erziehungsberatung verpflichtet werden, um eine Kommunikationsbasis mit dem Vater herzustellen und zu verbessern, die gewaltausübenden Väter weiterhin die gemeinsame Obsorge beibehalten und so gut wie nie Weisungen wie die Anordnung eines Anti-Gewalt-Trainings erfolgen. Während eine Mutter, die vom Vater des gemeinsamen Kindes Gewalt erfahren hat, im Strafverfahren insofern geschützt wird, als sie schonend und vom Angeklagten abgesondert einvernommen werden muss, ist dieselbe Frau im parallel anhängigen Pflegschaftsverfahren nicht geschützt. Zwar sieht § 289a ZPO (Zivilprozessordnung) die Möglichkeit vor, dass im Falle eines sachlichen Zusammenhangs des Gegenstands des Zivilverfahrens (Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren) mit einem Strafverfahren, eine Person, die in diesem Strafverfahren Opfer von häuslicher Gewalt ist, auf deren Antrag abgesondert per Video einvernommen werden muss. Allerdings werden gewaltbetroffene Mütter über diese Möglichkeit nicht von Amts wegen informiert. Auch in der Ladung zur Verhandlung fehlt ein Hinweis auf dieses Recht, selbst wenn das Gericht durch ein vorangegangenes Schreiben der Mutter von den Gewaltvorfällen in Kenntnis gesetzt wurde.

Dies führt zu einer paradoxen Situation: Während die Polizei und Gewaltschutzorganisationen auf einen Kontaktabbruch zum Gewalttäter drängen, eine einstweilige Verfügung dem Täter die Kontaktaufnahme mit dem Opfer untersagt und Opfer im Strafverfahren schonend und abgesondert einvernommen werden,

1 Vgl. Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 15/2013

2 Vgl. § 106a AußStrG

3 Vgl. § 106b AußStrG

4 Vgl. § 107 Abs 3 Z 1 AußStrG

5 Vgl. § 107 Abs 3 Z 3 AußStrG („Teilnahme an einer Beratung oder Schulung zum Umgang mit Gewalt und Aggression“)

Eine Aussage bei meinem ersten Gespräch in der Kinder- und Jugendhilfe von einer Sachbearbeiterin: "Sie zeichnen hier das Bild von Ihrem Ex-Partner, dass er quasi psychisch instabil und gewalttätig sei - er behauptet aber genau das Gleiche von Ihnen - also, vielleicht sind Sie ja die Verrückte".



ordnet das Pflegschaftsgericht eine gemeinsame Erziehungsberatung oder ein gemeinsames Clearing bei der Familiengerichtshilfe an bzw. lädt die Eltern zur Verhandlung ins beengte Richterzimmer vor. Dies widerspricht dem Artikel 56 der Istanbul-Konvention, wonach sichergestellt werden muss, dass der Kontakt von Opfer und Täter im Gerichtsgebäude vermieden wird.

Letztlich bleibt Gewalt aber auch inhaltlich bei Entscheidungen des Gerichts über das Kontaktrecht und die Obsorge in der Regel unberücksichtigt. Gemeinsame Obsorge wird auch im Falle von Gewalt als Regelfall gesehen, Gewalt ausübenden Vätern wird (nach etwaigen anfänglich begleiteten Kontakten in einem Besuchscafé) rasch zu einem unbegleiteten Kontaktrecht verholfen. Selbst Mütter, die mit ihren Kindern vor Gewalt in ein Frauenhaus flüchten und alles zurücklassen mussten, da sie trotz einstweiliger Verfügung in ihrer Wohnung nicht ausreichend geschützt wären, machen regelmäßig die Erfahrung, dass auch in diesen Fällen die Beibehaltung der gemeinsamen Obsorge angeordnet wird, dies meist auf Grundlage der zuvor gerichtlich eingeholten fachlichen Stellungnahme der Familiengerichtshilfe, die sich darauf beruft, dass eine gemeinsame Obsorge künftig zu weniger elterlichen Konflikten und einer besseren Bindung des Kindes zu beiden Elternteilen führen würde. Die Gewalt bleibt dabei unter Hinweis darauf, dass der Vater diese leugne und diese

daher nicht feststellbar sei, unberücksichtigt. Aufgrund diverser Schwachstellen im Bereich der Strafverfolgung wird ein Großteil der Anzeigen wegen häuslicher Gewalt aus Mangel an Beweisen eingestellt. Darauf hinaus besteht eine große Dunkelziffer, da Mütter aus diversen Gründen keine Anzeige gegen den Vater ihrer Kinder erstattet haben. Die zahlreichen Gründe, die Ursache der Anzeigehemmnis sein können (Angst vor der Reaktion des Gewalttäters, Scham, ökonomische/ emotionale/aufenthaltsrechtliche Abhängigkeit vom Gewalttäter, Ambivalenzgefühle etc.) werden genauso wenig berücksichtigt wie der Umstand, dass ein Großteil der Anzeigen wegen häuslicher Gewalt nach wie vor vorschnell von der Staatsanwaltschaft eingestellt werden, ohne zuvor von Amts wegen sämtliche Beweismittel zu sammeln oder zu sichern⁶.

Oftmals wird in diesem Zusammenhang von der Familiengerichtshilfe auch darauf verwiesen, dass das betroffene Kind bei der Interaktionsbeobachtung zwischen Vater und Kind (ein unnatürliches Setting, bei dem der jeweilige Elternteil und das Kind von der Familiengerichtshilfe beim Spielen gefilmt werden und dies dann analysiert wird) „keinerlei Hinweise“ auf Angst gezeigt hätte. Ein Kind, das den Kontakt zum Vater aufgrund der eigenen direkt erlebten oder auch miterlebten Gewalt gegenüber der Mutter aus Angst ablehnt,

⁶ Vgl. dazu Ausführungen zu den Artikeln 49 und 50.



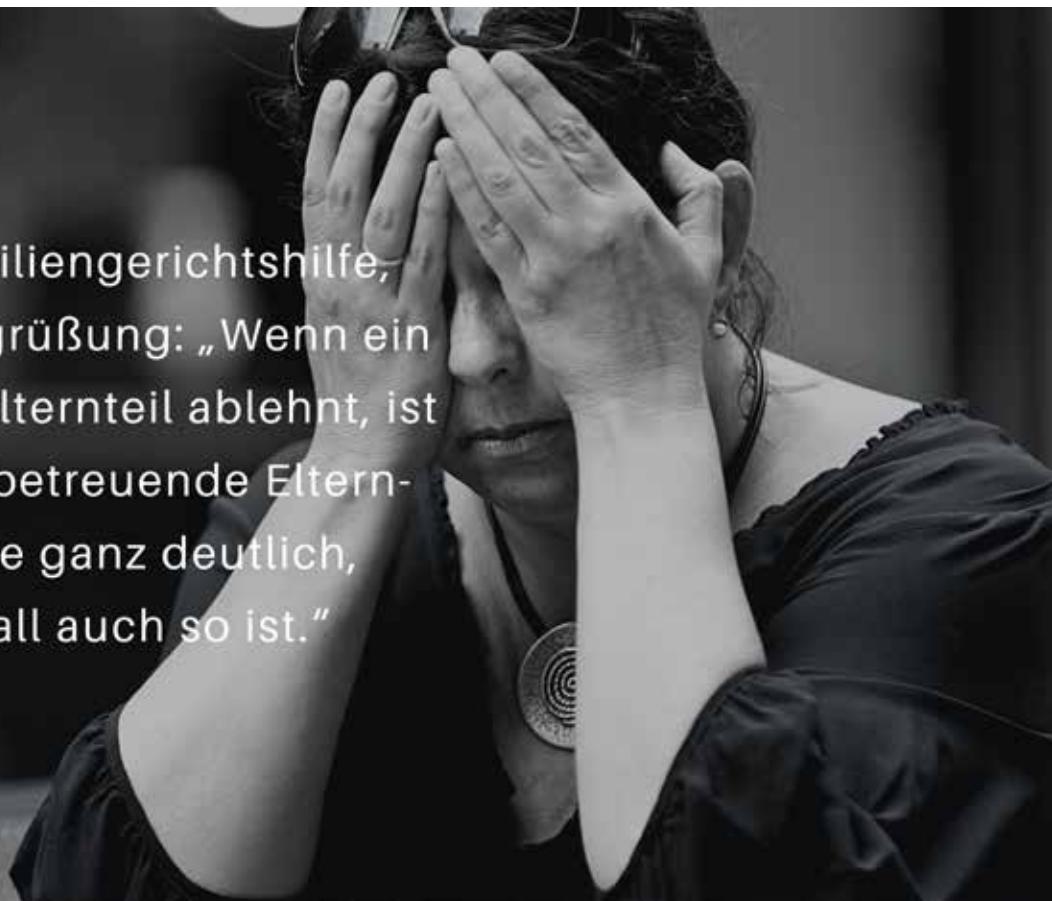
wird in den überwiegenden Fällen nicht geschützt. Vielmehr wird der Mutter dieses Kindes vom Gericht und den gerichtlich beauftragten Stellen (Familiengerichtshilfe, psychologische Sachverständige etc.) unterstellt, sie übertrage ihre eigene ablehnende Haltung gegenüber dem Vater auf das Kind, das Kind spüre diese ablehnende Haltung der Mutter, solidarisiere sich mit der hauptbetreuenden Mutter und wolle deren vermeintliche Erwartungshaltung erfüllen, sodass es den Kontakt zum Vater ebenfalls ablehne. Damit rückt der gesamte Fokus in einem Verfahren, welches die geschilderten Gewalterfahrungen der Mutter und/oder des Kindes zumindest prüfen, im besten Falle auch Schutz bieten sollte, plötzlich allein auf die Mutter, der eine sogenannte „Bindungsintoleranz“ vorgeworfen wird, sohin die Unfähigkeit, Bindungen des Kindes zum anderen Elternteil zu tolerieren/zu akzeptieren und zu fördern, was als Kindeswohlgefährdung erachtet wird und bis zum Entzug der Obsorge der Mutter führen kann. Im äußersten Fall müssen betroffene Mütter, die ihre Kinder vor einer möglichen weiteren Gewalt durch den Vater schützen und dem Kindeswillen, den Vater nicht alleine zu sehen, nachkommen wollen, die Zwangsabnahme ihrer Kinder sowie einen längeren Kontaktabbruch (u.U. begleitete Kontakte) befürchten. Derartige Kindesabnahmen werden durch einen Gerichtsvollzieher*in oder die Kinder- und Jugendhilfe,

oftmals durch Hinzuziehen der Polizei, auf Anordnung des Gerichts, durchgeführt.

Frauen stehen in einem Pflegschaftsverfahren daher meist unter einem enormen Druck und einem nicht lösabaren Konflikt gegenüber: Thematisieren sie die Gewalt, weil sie ihr Kind und sich selbst vor dem gewaltausübenden Vater schützen möchten (und daher die alleinige Obsorge sowie begleitete Kontakte des Vaters zum Kind in einem Besuchscafé beantragen), riskieren sie, dass ihnen unterstellt wird, sie hätten das Kind negativ gegen den Vater beeinflusst, eine „False Memory“ beim Kind hervorgerufen, was – wenn sie sich noch weiter gegen unbegleitete Kontakte aussprechen und das Kind nicht entsprechend zum Kontakt mit dem Vater „motivieren“ (zwingen) – bis zum Obsorgeentzug der Mutter führen kann. Erfahrungen von Müttern, die die erlebte Gewalt bei der Familiengerichtshilfe schildern wollen, werden immer wieder von den dortigen Mitarbeiter*innen mit dem Kommentar unterbrochen: „Lassen wir die Vergangenheit ruhen! Schauen wir in die Zukunft!“ Wenngleich es in der Natur eines Pflegschaftsverfahrens liegt, dass zukunftsorientierte Entscheidungen im Einzelfall zu treffen sind, so kann eine Zukunftsprognose doch nur unter Berücksichtigung und Evaluierung der (zumindest jüngsten) Vergangenheit und den bisherigen Erfahrungen erstellt werden.

Josephine

Mitarbeiter der Familiengerichtshilfe, gleich nach der Begrüßung: „Wenn ein Kind den anderen Elternteil ablehnt, ist meistens der hauptbetreuende Elternteil schuld. Ich spüre ganz deutlich, dass das in Ihrem Fall auch so ist.“





In gerichtlichen Verfahren wird jedoch die (von Gewalt geprägte) Vergangenheit und das während aufrechter häuslicher Lebensgemeinschaft häufig erlebte Desinteresse eines Vaters an der Kindererziehung und -betreuung (auch in Österreich erfüllen noch immer Frauen überwiegend den Großteil der unbezahlten Care-Arbeit) ausgeklammert und der Fokus auf die aktuellen Anträge, die oftmals als „Engagement“ des Vaters missinterpretiert werden, gelegt. Einem Vater, der sich seit der Geburt der Kinder kaum in die Erziehung und Betreuung der Kinder sowie die Organisation ihres Alltages (Schulangelegenheiten, Arzttermine, Freizeitkurse etc.) eingebracht hat, der gegenüber der Mutter psychische oder physische Gewalt in Anwesenheit der Kinder ausübt hat, wird in einem Pflegschaftsverfahren ein nicht näher begründeter Vertrauensvorschuss („Jetzt möchte er sich mehr einbringen, lassen Sie ihn doch!“) bis hin zu Mitgefühl zuteil. Die immer häufiger werdennde und in Gerichtsverfahren angestrebte Forderung dieser Väter nach einer 50:50-Betreuung der Kinder unter Beibehaltung der gemeinsamen Obsorge, dem sogenannten „Doppelresidenzmodell“, wird seitens der Gerichte immer offener begegnet.

Den Einwänden der betroffenen Mütter, dass aufgrund der erlebten psychischen und/oder körperlichen Gewalt nicht einmal das Mindestmaß einer Kommunikationsbasis (welche für ein Doppelresidenzmodell jedenfalls notwendig wäre) vorliegt, wird durch den verpflichtenden, gerichtlich angeordneten Besuch von meist zehn Einheiten einer gemeinsamen Erziehungsberatung begegnet (was Artikel 48 der Istanbul Konvention widerspricht). Dies führt dazu, dass Mütter in der gemeinsamen Erziehungsberatung neuerlich Retraumatisierung durch die direkte Konfrontation mit dem Gewalt ausübenden Ex-Partner erfahren, der diese Gewalt nun institutionell weiter ausübt (durch Beantragung eines umfassenden Kontaktrechts unter Beibehaltung der gemeinsamen Obsorge, was oftmals durch Einbringung zahlreicher weiterer Anträge und Äußerungen des Vaters (Schriftsatzüberflutung mit Schuldzuschreibungen der Mutter - „Bindungsintoleranz“ oder „PAS“-Syndrom, Parental Alienation Syndrome - und Falschdarstellungen) begleitet wird).

Holen sich die Mütter anwaltliche Vertretung, die sie sich aufgrund der kinderbetreuungsbedingten Teilzeitanstellung bzw. Arbeitslosigkeit in der Regel nicht

leisten können, sehen sie sich aufgrund der Schriftsatzflut von insbesondere zahlungskräftigen, anwaltlich vertretenen Vätern mit erheblichen Anwaltskosten konfrontiert.

Zwar besteht gemäß § 64 ZPO (Zivilprozessordnung) die Möglichkeit, Verfahrenshilfe zu beantragen, welche neben der vorläufigen Befreiung von Gebühren auch die Beigabe einer/s Verfahrenshelfer*in (also Rechtsanwält*in) ermöglicht, allerdings wird ein*e Verfahrenshelfer*in nur dann beigegeben, wenn die Vertretung durch eine*n Rechtsanwält*in gesetzlich geboten ist oder es nach der Lage des Falles erforderlich erscheint. Da in sämtlichen familienrechtlichen Verfahren keine Anwaltspflicht besteht und die Beigabe der Verfahrenshelfer*innen aus ökonomischen Gründen eher restriktiv von den Gerichten erfolgt, bleiben Mütter, die sich eine*n eigene*n Anwält*in nicht leisten können, in den meisten Pflegschaftsverfahren anwaltlich unvertreten und sind daher bei der fast unlösbar erscheinenden Herausforderung, das Gericht und die involvierten Stellen auf die erlebte Gewalt zu sensibilisieren und ihre Kinder zu schützen, gänzlich auf sich allein gestellt. Wird ihnen ein*e Verfahrenshelfer*in im Einzelfall beigegeben, können sie sich diese*n allerdings nicht selbst aussuchen, da diese*r von der zuständigen Rechtsanwaltskammer im jeweiligen Bundesland nach dem Zufallsprinzip bestellt wird, ohne dass dabei berücksichtigt wird, ob der/die bestellte Rechtsanwält*in jemals zuvor familienrechtliche oder opferschutzrechtliche Fälle bearbeitet hat, geschweige denn darauf spezialisiert ist. Diesfalls muss die betroffene Mutter, gerade wenn sie von psychischer Gewalt (die oft auch für Opfer lange Zeit schwer zu erkennen und schwer zu beschreiben ist) betroffen ist, zuerst einmal ihre*n eigene*n Rechtsanwält*in sensibilisieren.

Viele gewaltausübende Väter, die die finanziellen Ressourcen haben, nutzen in der Regel jede Plattform, um die Gewalt auch nach der Trennung weiter auszuüben. Das Pflegschaftsverfahren bietet diesen Vätern auch legal die Möglichkeit, die Gewalt institutionell weiter auszuüben. So bietet das System derartigen Vätern bereitwillig viele und immer wieder neue Plattformen (Stellung diverser Anträge, Erstattung von Meldungen etc.), auf die die Mutter – in manchen Fällen – im zweiwöchigen Rhythmus durch eine Gegenäußerung reagieren muss (da ihr hierzu vom Gericht drei- bis 14-tägige



Äußerungsfristen gesetzt werden, wobei für den Fall der nicht fristgerechten Äußerung angenommen wird, dass kein Einwand gegen den Antrag des Vaters bestehe, vgl. § 17 AußStrG). So wird Gewalt in Folge eines Machtungleichgewichts trotz Trennung weiter ausgeübt und die Opfer entkommen der toxischen Situation nicht.

Elternbeziehungen werden weder im KindNamRÄG 2013 noch im derzeit ausgearbeiteten Entwurf der aktuellen Kindschaftsrechtsänderungsnotelle berücksichtigt (die jedoch noch nicht beschlossen wurde). Im Gegenteil, den toxischen Elternteilen werden neue Plattformen zugestanden. Die Gewalt geht auf diese Weise daher auch nach einer Trennung weiter, was zu einer großen Belastung bei den betroffenen Frauen führt und somit auch bei den Kindern.

Exkurs: Das „PAS“-Syndrom

Durch den in den Gerichtsverfahren insbesondere von Vätern erhobenen Vorwurf des „elterlichen Entfremdungssyndroms“ oder „PAS“-Syndroms bzw. der Unterstellung, die Mutter übertrage, zumindest unbewusst bzw. atmosphärisch ihre eigene ablehnende Haltung dem Vater gegenüber auf das Kind, werden Mütter letztlich Opfer eines institutionellen Gender Bias (geschlechtsbezogener Verzerrungseffekt), der die Gewalt gegen Frauen und Kinder nicht ernst nimmt, sondern eine Täter-Opfer-Umkehr betreibt. Dass es sich dabei erneut um geschlechtsspezifische Gewalt handelt, die sich gegen die Mutter und damit auch gegen das Kind richtet, wird von den Gerichten dabei meist nicht erkannt oder sogar unterstützt.

Dass die Anwendung des Entfremdungssyndroms „PAS“ auf einer Pseudotheorie beruht und als unwissenschaftliches Konzept abzulehnen ist, hat die UN-Sonderberichterstatterin für Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Reem Alsalem, bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen, dem UN-Menschenrechtsrat, am 13.04.2023 (53. Sitzung, Agenda Punkt 3) aufgezeigt. So werde das PAS-Syndrom ihrem Bericht⁷ zufolge verwendet, um Kindern, die schildern, dass sie Gewalt von einem Elternteil erleiden und Kontakte zum gewaltausübenden Elternteil daher aus Angst

⁷ Vgl. Bericht der Generalversammlung der Vereinten Nationen, UN-Menschenrechtsrat, 13.04.2023 (53. Sitzung, Agenda Punkt 3): <https://verein-fema.at/wp-content/uploads/2023/07/Custody-violence-against-women-and-violence-against-children-.pdf>

ablehnen, die Glaubwürdigkeit abgesprochen, indem dem anderen (nicht gewaltausübenden) Elternteil ein Entfremdungsversuch vorgeworfen wird. Der österreichische Frauenring hat diesbezüglich am 12.06.2023 eine Pressekonferenz⁸ abgehalten und gefordert, dass pseudowissenschaftliche Konzepte wie das „PAS“ oder die „elterliche Entfremdung“ bzw. die „Bindungsintoleranz“ an österreichischen Gerichten keine Verwendung finden sollen, da dies von gewalttätigen Vätern benutzt werde, um Kontakte zum Kind gegen den ausdrücklichen Willen der Kinder durchzusetzen. In vielen Ländern wurde die Verwendung des Konzeptes der „Eltern-Kind-Entfremdung“ (PAS – Parental Alienation Syndrome) bereits untersagt⁹.

Österreich hat bis heute keine offizielle Stellungnahme zur fundamentalen Anwendung dieser wissenschaftlich scharf kritisierten Pseudolehre und ihrer Folgen für von Gewalt betroffenen Müttern und Kindern abgegeben bzw. gar Maßnahmen zum Schutz der Frauen und Kinder gesetzt, obwohl dies seit Jahren von Gewaltschutzexperten*innen immer wieder gefordert wurde. Einzig eine öffentliche Stellungnahme des Justizministeriums in einem österreichischen Printmedium (Kronen Zeitung vom 16.06.2023¹⁰) liegt vor, darin heißt es: „Auch das Justizministerium steht dem Konzept des PAS kritisch gegenüber, wie man auf Anfrage im Justizministerium mitteilte. Die wissenschaftliche Fundierung stehe in Frage. Dennoch können Gerichte im Sinne der freien Beweiswürdigung Entscheidungen auf PAS-Gutachten stützen.“

Auch die Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (ÖGKJP) hat sich zum „PAS“-Syndrom geäußert und in ihrer Stellungnahme vom 16.05.2023¹¹ unter Berufung auf GREVIO ausgeführt, dass bei Richter*innen und anderen Professionist*innen in Österreich ein mangelndes Verständnis für den Schaden, den Kinder als Zeug*innen häuslicher Gewalt ertragen müssen, beobachtet werden können. So werde in Österreich die

⁸ Vgl. Presseinfo zur Pressekonferenz „Kinder in Obhut gewalttätiger Väter: Das muss ein Ende haben“: <https://verein-fema.at/wp-content/uploads/2023/06/Pressemappe-Frauenring-12.06.2023-Kinder-in-Obhut-gewalttaetiger-Vaeter.pdf>

⁹ Vgl. <https://verein-fema.at/was-tun-wenn-die-gegenanwaeltin-in-pflegschaftsverfahren-zum-psychologischen-verniichtungskrieg-ansetzt/>

¹⁰ Vgl. Artikel in der Kronenzeitung vom 4.7.2023: <https://www.krone.at/3051162>

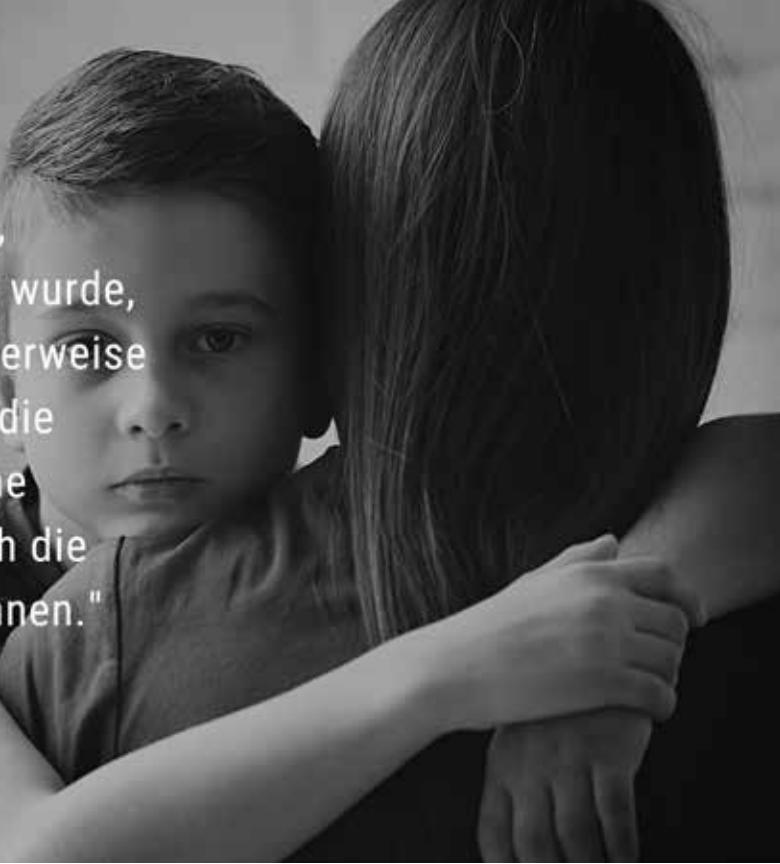
¹¹ Vgl. Stellungnahme der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (ÖGKJP) zum Thema Parental Alienation Syndrome (PAS) / Entfremdungssyndrom und anderen pseudomedizinischen Begriffen und Scheindiagnosen in der Justiz anlässlich der anstehenden Reform des Kinderschaftsrechts vom 16.05.2023: https://verein-fema.at/wp-content/uploads/2023/08/Stellungnahme_Parental-Alienation-Syndrome.pdf

Mitarbeiterin der Familiengerichtshilfe, nachdem das Kind bereits dort befragt wurde, bzw. nach 1,5 Jahren Verfahren: "Idealerweise bekommt das Kind gar nicht mit, dass die Eltern bei Gericht sind. Es braucht keine therapeutische Unterstützung, weil sich die Eltern das miteinander ausmachen können."



gemeinsame Obsorge sogar im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung des Täters für Gewaltausübung gegen den anderen Elternteil oder im Falle, dass eine Wegweisung existierte, beibehalten. Undifferenzierte Empfehlungen für familienrechtliche Reaktionen offenbaren sowohl einseitige Auffassungen von Kindeswohlgefährdung als auch unangemessene Annahmen zum Erleben und Verhalten von Trennungskindern. Es existieren bereits diverse Studien, dass die Anschuldigungen von „Parental Alienation“ dazu benutzt werden, Vorwürfe häuslicher und sexueller Gewalt sowie den klar artikulierten Kindeswillen zu negieren.

Laut der Stellungnahme der ÖGKJP bestehe die Gefahr, dass die Willensbildung des Kindes vorschnell entwertet oder gar pathologisiert werde¹² daraus resultieren Interventionsempfehlungen, die selbst eine Kindeswohlgefährdung darstellen können¹³. Es sei unbedingt darauf Bedacht zu nehmen, dass aus dem Recht des Kindes auf beide Eltern keine Pflicht des Kindes auf beide Eltern wird, vielmehr sei die Meinung des Kindes zu hören, zu respektieren und in weitere Entscheidungen mit einzubeziehen. Dem Kinderschutz und dem Kindeswohl sei nach dem Grundsatz „In dubio pro infante!“ gegenüber den Ansprüchen der Eltern im Zweifel der Vorrang zu geben. Darauf hinaus sei es



unerlässlich, bei der gerichtlichen Klärung einer Fragestellung, die mit möglicherweise stattgefunder körperlicher und/oder psychischer Gewalt einhergeht, eine*n kinderpsychiatrisch fachärztlich geschulte*n Gutachter*in beizuziehen, da es bei psychologischen Fragestellungen um die Funktionen der kindlichen Psyche, aber nicht um Traumata, deren Folgen und die notwendige kinder- und jugendpsychiatrische Behandlung gehe. Weiters heißt es in der Stellungnahme: „Die Nutzung des Begriffs „Parental Alienation“ als gesichertes Diagnosekriterium im Sinne gebräuchlicher internationaler Klassifikationen psychischer Störungen ist nicht gerechtfertigt. Das Parental Alienation Syndrome (PAS) widerspricht der Menschenrechtskonvention und der Kinderrechtskonvention, (PAS widerspricht KRK Art. 12, 13, 27: Recht auf Kindeswille, freie Meinung und Respekt, elterliche Fürsorge), die in Österreich im Verfassungsrang stehen. Am 01.12.2022 entschied der OGH (Oberster Gerichtshof), dass das Kindeswohl vor Elternrecht gehe.“

Dennoch attestieren Gerichte, gerichtlich bestellte psychologische Sachverständige und die Familiengerichtshilfe Müttern, die ihre Kinder vor dem gewaltausübenden Vater schützen möchten, regelmäßig „Bindungsintoleranz“, was im Kern nicht vom PAS-Syndrom zu unterscheiden ist. Erst am 08.08.2023 äußerte sich die Leiterin der Familiengerichtshilfe für Wien, Niederösterreich und das Burgenland, Claudia Frank-Slop, im „Morgenjournal“, einem Radiobeitrag

12 Maywald, J. 2013: Entfremdung durch Kontaktabbruch – Kontakt verweigernde Kinder oder Eltern nach einer Trennung. Familié Partnerschaft Recht 19(5), 200-207

13 Bruch, C. S. 2002: Parental Alienation Syndrome and Parental Alienation: Wie man sich in Sorgerechtsfällen irren kann. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 49 (19), 1304-2315



auf Ö1 zum Thema „Gewalt- und Missbrauchsvorwürfe im Obsorgeverfahren“¹⁴, auf die einleitende Frage des Sprechers, dass Eltern bereit seien, sehr weit zu gehen und auch strafrechtlich relevante Vorwürfe erheben im Streit um Obsorge und Kontaktrecht, wobei es dies immer schon gegeben habe, ergänzend wie folgt: „Ich orte einen Anstieg an Fällen, die komplexer werden und länger dauern. So konflikthafte Fälle, die nicht nach einem Beschluss des Gerichts befriedet werden können. Das stimmt.“

In demselben Beitrag äußerte sich auch die Familienrichtersprecherin in der Richtervereinigung, Christine Miklau: „Was schon auffällig ist, dass in hochstrittigen Verfahren oft erst nach einer relativ langen Zeit solche Vorwürfe erhoben werden.“ Auf die Nachfrage des Sprechers, ob dies also Verleumdungen seien, mit denen sich ein Teil in Obsorgeverfahren durchsetzen wolle, antwortete die Familienrichtersprecherin: „Aus meiner Erfahrung ist es häufig so, dass diese Elternteile subjektiv komplett überzeugt sind davon, dass diese Vorwürfe stimmen und nicht sehen, dass möglicherweise dieses totale Misstrauen, dass sich teilweise über Jahre dem Ex-Partner gegenüber aufgebaut hat, dass es dadurch möglicherweise zu Wahrnehmungsverzerrungen kommt.“ Auf Nachfrage des Sprechers zu Schein-Erinnerungen von Kindern, wenn sie mehrfach von Eltern oder Großeltern befragt werden, ergänzte die Familienrichtersprecherin: „Vor allem kleine Kinder antworten dann sehr oft so, wie sie glauben, dass der Elternteil, der sie befragt, die Antwort hören will. Das Kind glaubt dann, eine Erinnerung zu haben, obwohl es diese Erinnerung gar nicht hat oder zumindest kann man nicht mehr feststellen, ob das, was das Kind erzählt, wirklich erlebnisbasiert ist.“

Das False-Memory-Syndrome wurde von der Psychologin Elisabeth Loftus in den 1980er Jahren in den USA entwickelt, etwa zeitgleich wie die PAS-Theorie von Dr. Gardner. Loftus' Einstellung den Beschuldigten gegenüber war: „Lieber zehn Schuldige übersehen, als einen Unschuldigen einsperren lassen...“. Im Buch „Von Menschen und Ratten – Die berühmten Experimente der Psychologie“ beschreibt Lauren Slater mehrere Experimente u.a. das von Loftus, das beweisen wollte, wie fehlerhaft das Erinnerungsvermögen sei. Tatsächlich

kommt heraus, dass 85% der Proband*innen die richtigen Antworten gaben und nur 25% falsch lagen. Dies ist ein klarer Beweis, dass das Erinnerungsvermögen eigentlich gut ist. Loftus ist mit ihrem Ergebnis weit davon entfernt eine signifikante Aussage zu treffen, wissenschaftlich ist der Versuch außerdem fragwürdig angelegt, weil es keine Kontrollgruppe gegeben hat, um Untersucher*innen-Bias und Zufall auszuschließen.

Derzeit wird der Begriff „Syndrom“ von Expert*innen, die die These des False-Memory-Syndromes verbreiten, weggelassen und nur mehr von False-Memory gesprochen. Dies ist ungenau: Denn ja, es gibt Erinnerungsverzerrungen, Erinnerungslücken und Vergessen von Erlebnissen, aber laut Kinderpsychiater*innen gibt es keine „eingeredete Erinnerung“ (also, dass Personen etwas sicher zu wissen glauben, was er/sie nie erlebt hat. Diese False-Memory-Theorie wird dafür gezielt eingesetzt, um Zeugen- bzw. Opferaussagen unglaublich zu machen¹⁵.

Letztlich erwecken auch die fachlichen Stellungnahmen der Familiengerichtshilfe, die als Grundlage für die richterliche Entscheidung fungieren und von denen Gerichte in der Regel nicht abweichen, den starken Anschein, dass Mütter unbewusst an einem nicht-erreichbaren patriarchal inszenierten Mutterideal gemessen werden. Ein Mutterideal, welches schon von Winnicott in den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts hinterfragt wurde und als „good enough mother“ bekannt wurde. Er plädierte für ein realistisches, auch von Schattenseiten geprägtes Mutterbild. Diese patriarchale Idealisierung der Mutter muss allerdings als „unmenschlich“ bezeichnet werden, da es wie jedes Ideal von keinem Menschen, auch nicht von einem weiblichen, je erreicht werden kann. Ein solches idealisiertes Vaterbild existiert in einer patriarchalen Welt naturgemäß nicht, daher werden Väter in der Regel bis heute nicht an einem derart unerfüllbaren Vaterideal gemessen. Sie profitieren oft schon dadurch, dass sie in „irgendeiner Form“ als Vater präsent sind, da die jüngere Geschichte von der Abwesenheit des Vaters geprägt war. Expert*innen stellen sich daher die Frage, ob – wäre der Fall gegenständig gelagert, wäre es also die Mutter, die die Betreuung während aufrechter Beziehung stets dem Vater alleine überlassen und sowohl gegen Vater und Kind

14 Vgl. Beitrag im Ö1-Morgenjournal: „Immer mehr Gewalt- und Missbrauchsvorwürfe in Obsorgeverfahren“, 09.08.2023: https://verein-fema.at/wp-content/uploads/2023/08/Oe1-Morgenjournal_2023-08-09.pdf

15 Vgl. Lauren Slater „Von Menschen und Ratten: Die berühmten Experimente der Psychologie.“



Gewalt ausgeübt hätte, nach der Trennung aber unbegleitete Kontakte zum Kind bis hin zum 50:50-Modell gefordert hätte (wodurch sie zugleich von der Leistung des Kindesunterhalts befreit worden wäre), woraufhin sich der Vater zum Schutz des Kindes für begleitete Kontakte im Besuchscafé ausgesprochen hätte – wäre es unter dieser Annahme denkbar gewesen, dass das Gericht eine derartige Mutter im Pflegschaftsverfahren nicht auffordert, dringend an sich zu arbeiten, entsprechende Unterstützungsmaßnahmen (Anti-Gewalt-Training, Einzel-Erziehungsberatung) zu ergreifen? Hätte das Gericht diesfalls nicht jedenfalls die Durchführung einer psychologischen Diagnostik und Einholung eines psychiatrischen Gutachtens zur Frage der Erziehungsfähigkeit der Mutter einzuholen, um das Kindeswohl zu sichern und Maßnahmen auftragen zu können, um die Erziehungsdefizite einer derartigen Mutter auszugleichen und eine Grundlage für angstfreie Kontakte zum Kind zu schaffen? Wäre dem Vater diesfalls wiederum wirklich vorgeworfen worden, dass er der Mutter gegenüber eine negative Haltung aufweise und diese auf das Kind übertrage, obwohl das Kind selbst von den eigens erlebten Gewaltvorfällen mit der Mutter und der Angst vor ihr berichtet? Wohl kaum.

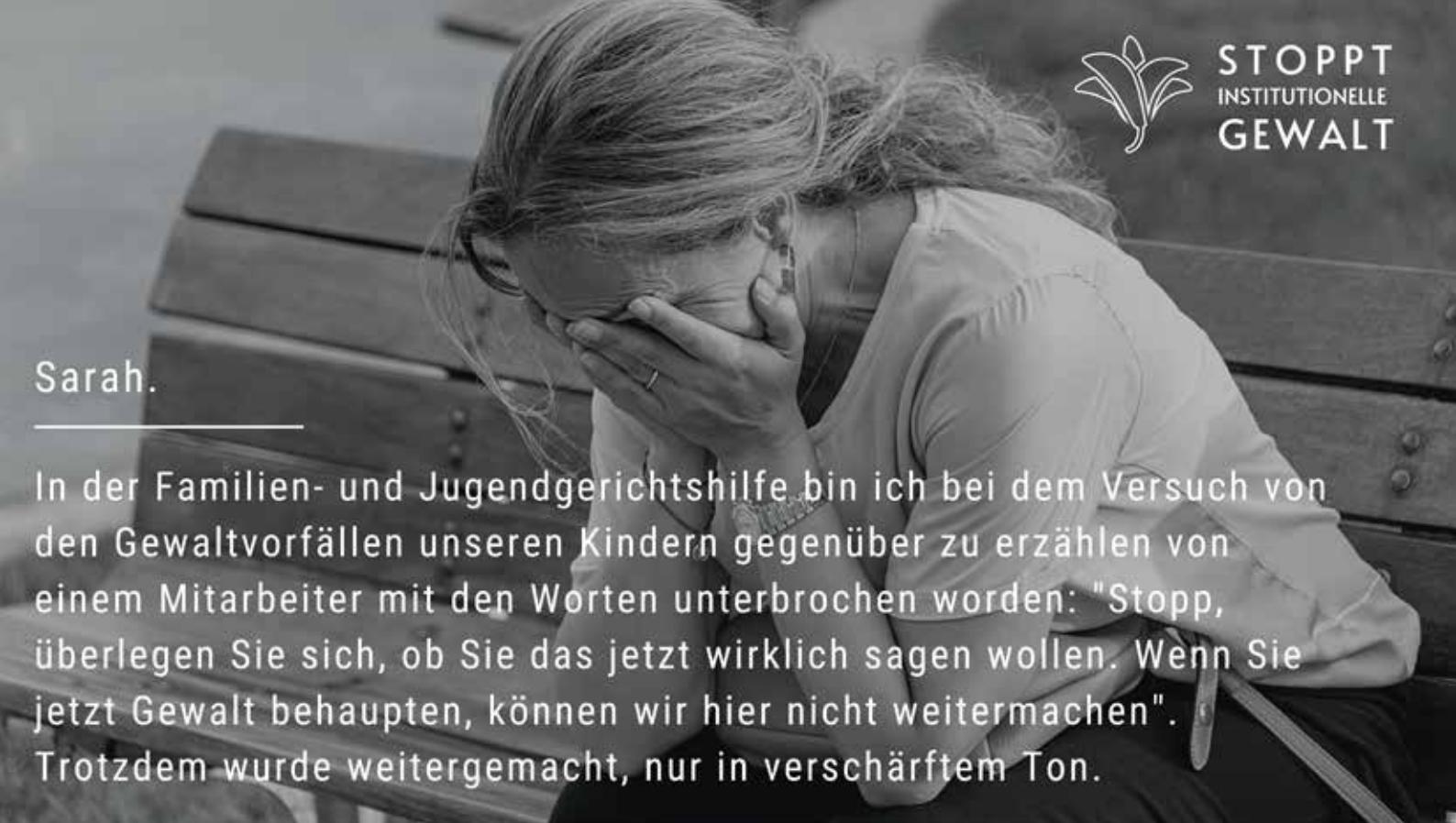
Wie die obigen Ausführungen zeigen, ist es seit der Einführung der sogenannten „gemeinsamen Obsorge als Regelfall“ sohin gerade für Frauen, die von physischer oder auch psychischer Gewalt betroffen sind und deren Kinder, die diese Gewalt oft miterlebt haben, schwieriger geworden, sich aus dem gewalttätigen Familiensystem zu lösen. Der Trend zeigt: Immer öfter wird auch in Fällen von psychischer Gewalt das Doppelresidenzmodell angeordnet bzw. Druck auf Mütter ausgeübt, einem solchen zuzustimmen, obwohl dies gesetzlich gar nicht vorgesehen ist. Vielmehr sieht das Gesetz (§ 162 ABGB) vor, dass im Falle der gemeinsamen Obsorge ein Elternteil zu bestimmen ist, in dessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird, während dem anderen Elternteil ein Kontaktrecht eingeräumt wird. Eine Doppelresidenz wurde gesetzlich bewusst (noch!) nicht verankert, dies nicht zuletzt aufgrund des massiven Widerstands und der wiederholt geäußerten Bedenken von diversen Frauenberatungsstellen und Opferschutzeinrichtungen bzw. Gewaltschutzexpert*innen. Bei Gericht wird diese dennoch oft angeordnet bzw. der Mutter unter Druck nahegelegt, sie möge dieser Vereinbarung zustimmen. Zwar wird,

da dies gesetzliche Voraussetzung ist, nach wie vor formell festgehalten, dass das Kind hauptsächlich im Haushalt eines Elternteils betreut wird, zugleich wird aber festgehalten, dass die Betreuung hälftig zwischen den Eltern geteilt wird, dem anderen Elternteil sohin ein 50:50-Kontaktrecht zukommt. Dass für viele Väter der Anreiz des Doppelresidenz-Modells vorwiegend darin besteht, keinen Kindesunterhalt an die Mutter leisten zu müssen, wird von den Gerichten in der Regel ohne nähere Thematisierung als polemischer Einwand abgewunken.

Das Auseinandersetzen mit dem gewalttätigen Ex-Partner muss aufgrund der gemeinsamen Obsorge in den meisten Fällen sohin weitergeführt werden. Jedes Gespräch zwischen den getrennten Elternteilen stellt dabei einen Kontakt dar, der von gewalttätigen Vätern dafür genutzt werden kann, Druck auf die Mutter auszuüben, vor dem Kind schlecht über die Mutter zu sprechen etc., wodurch das Kind in einen massiven Loyalitätskonflikt gedrängt wird, der für sich allein bereits kindeswohlgefährdend ist. Seitens des Gerichts hören diese Mütter sodann meist: „Zum Streiten gehören immer zwei“. Vor Gericht stimmt das jedoch nicht, dort gilt: Zum NICHT-STREITEN gehören zwei, zum Streiten braucht es nur einen. Überdies darf Gewalt nicht mit einem „Streit“ verwechselt oder als solcher bagatellisiert werden.

Die Wurzel dieser gerichtlichen Praxis liegt in der mangelnden Schulung und Wissensvermittlung zu den unterschiedlichen in den Geltungsbereich der Istanbul-Konvention fallenden Gewalttaten (insbesondere der psychischen Gewalt!), deren Verhütung und Aufdeckung, zu den Bedürfnissen und Rechten der Opfer, zur Verhinderung der sekundären Visktimisierung und zur psychischen Auswirkung von miterlebter Gewalt auf Kinder. Weder gibt es ausreichende Fortbildungen zu diesen Fragestellungen noch offenbar eine Nachfrage seitens der Richter*innenschaft. 2023 gab es lediglich zwei Fortbildungsveranstaltungen. Eine davon für den Sprengel des Oberlandesgerichts Graz zum Thema „Familie und Recht: Häusliche Gewalt und Kinderschutz“, eine zweite für Familienrichter*innen im Oberlandesgericht Sprengel Salzburg / Oberösterreich zum Thema Häusliche Gewalt unter dem Titel „Eltern und Kinder im Stress – PAS versus CAPRD“.

Sarah.



In der Familien- und Jugendgerichtshilfe bin ich bei dem Versuch von den Gewaltvorfällen unseren Kindern gegenüber zu erzählen von einem Mitarbeiter mit den Worten unterbrochen worden: "Stopp, überlegen Sie sich, ob Sie das jetzt wirklich sagen wollen. Wenn Sie jetzt Gewalt behaupten, können wir hier nicht weitermachen". Trotzdem wurde weitergemacht, nur in verschärftem Ton.

Das Fortbildungsprogramm der Familienrichter*innen sollte daher entsprechend ausgebaut werden, damit Familienrichter*innen und sämtliche von ihnen beauftragte Personen und Institutionen (Familiengerichtshilfe, Sachverständige, Kinderbeistände etc.) darin geschult werden, ein ganz besonderes Augenmerk auf die Mechanismen und Dynamiken der Macht- und Kontrollausübung von gewaltbereiten Kindesvätern zu legen. Auch sollte mehr Bewusstsein für psychische Gewalt geschaffen werden und die Auswirkungen von miterlebter Gewalt auf Kinder, damit die Frage der gemeinsamen Obsorge und der Ausgestaltung von Kontakten fundiert geprüft werden kann.

Denn nach wie vor findet im Gerichtssaal Victim Blaming statt. Frauen, die ihre Gewalterfahrungen sowohl im Straf- als auch in Obsorge-/Kontaktrechtsverfahren schildern, stehen oftmals im Generalverdacht, den Vater/Ex-Partner fälschlich zu belasten, um die Kinder vom Vater zu entfremden. Die Aussagen der Kinder werden meist als irrelevant eingestuft, da ihnen entweder unterstellt wird, dass sie von der Mutter instrumentalisiert wurden oder sie zu jung sind, um ihre Aussage entsprechend verwerten zu können. Überdies stehe der Kindeswille nicht unbedingt mit dem Kindeswohl im Einklang. Vielmehr sei es im Sinne des Kindeswohles, dass ein Kind ausgiebigen Kontakt zu Mutter und Vater habe, unabhängig davon, „was für ein Vater“

dies nun sei. Der von Müttern, nach eingeholter Beratung gestellte Antrag auf Anordnung eines Anti-Gewalt-Trainings (§ 107 Abs 3 Z 3 AußStrG) für den Vater wird von den Gerichten oftmals ignoriert bzw. bleibt unbehandelt.

So hat auch die Evaluierungsstudie des Österreichischen Instituts für Familienforschung zum KindNamRÄG 2013 ergeben, dass eine Schulung oder Beratung zum Umgang mit Gewalt und Aggression von den befragten Richter*innen nach eigenen Angaben in nur sehr geringem Maße angeordnet wurde. Die Befragten haben dies damit argumentiert, dass eine diesbezügliche Anordnung im Sinne des Kindeswohls bislang noch kaum notwendig gewesen ist, da Gewaltandrohungen bzw. -handlungen in der Regel in Bezug auf die Ex-Partnerin kaum vorkommen. Darüber hinaus würde eine solche Maßnahme nicht auf die Sicherung des Kindeswohls abzielt und daher nicht das Mittel der Wahl wäre. Hingegen waren die im Zuge der Studie befragten Expert*innen in hohem Maße davon überzeugt, dass dieses Instrument sehr wohl geeignet ist.

Tatsächlich hat die Stichprobe des Rechnungshof Prüfberichts zur Familiengerichtsbarkeit (2017) – nach den Angaben der befragten Richter*innen ergeben, dass nur 4% der § 107 Abs 3-Maßnahmen eine Teilnahme an einem Anti-Gewalt-Training betraf. Selbst das von



der Männerberatung (jene Institution, die das Anti-Gewalt-Training anbietet) angebotene Training für Väter zur gewaltfreien Erziehung¹⁶, das ein umfassendes ca. ein Jahr andauerndes Programm im Gruppen- oder Einzelsetting vorsieht und bereits bei der Ausübung von psychischer Gewalt greift, wird von den Richter*innen – trotz Antragstellung – in der pflegschaftsgerichtlichen Praxis kaum angeordnet.

Die in Österreich derzeit erhobenen allgemeinen demografischen Daten zu Scheidungsraten sowie die Anzahl der betroffenen Kinder in Pflegschaftsverfahren (ohne Gliederung nach Gründen wie z.B. häusliche Gewaltvorfälle als Scheidungs-/Trennungsgrund), die Summe der Alleinerzieher*innenhaushalte etc. reichen nicht aus, um ein klares und eindeutiges Bild der immer größer werdenden Gruppe der von institutioneller Gewalt und Zwangsmaßnahmen im Rahmen von Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren nach häuslicher Gewalt Betroffenen darzustellen.

So werden der Öffentlichkeit keine Daten zur Verfügung gestellt, wie häufig häusliche Gewalt Thema in Scheidungs- und/oder Obsorge-/Kontaktrechtsverfahren ist, in welcher Weise die aufgezeigte Gewalt mit welchen Konsequenzen für den Gewalttäter im Verfahren berücksichtigt wird, welchen Schutz vor weiterer Gewalt den Opfern gewährleistet wird, welche Maßnahmen verordnet werden, bevor der gewalttätige Vater seine Kinder wieder unbegleitet betreuen darf, wie viele Gutachter*innen pro Verfahren eingesetzt werden, wie oft Kinder angehalten werden, ihre Gewalterfahrungen vor Behörden und gerichtlich beigezogenen Stellen zu wiederholen, wie und ob der Kindeswille und das Partizipationsrecht von Kindern beachtet werden, wie lange derartige Verfahren gerichtsanhängig sind und mit welch hohen Kosten dies für Betroffene verbunden ist.

Mütter, die häusliche Gewalt erleben und sich deswegen sowie zum Schutz ihrer Kinder von ihrem gewalttätigen Partner trennen, sind in Österreich nicht in der Lage, sich wirksam gegen diese Gewalt zu wehren, sondern werden gerade im Pflegschaftsverfahren weiterer institutioneller Gewalt ausgeliefert.

Das GREVIO Komitee wird daher ersucht, der Republik Österreich dringend zu empfehlen,

- dass häusliche Gewalt gegen Frauen (auch psychische Gewalt) und gegen Kinder (auch miterlebte Gewalt) als solche anerkannt und sowohl prozessual im Verfahrensgang als auch inhaltlich in Kontaktrechts- und Obsorgeentscheidungen berücksichtigt wird (keine gemeinsame Obsorge, bis zur erfolgreichen Absolvierung eines Anti-Gewalt-Trainings des gewaltausübenden Elternteils sowie einer Erziehungsberatung zum Abbau von Erziehungsdefiziten sowie zum Erlernen einer respektvollen, sachlichen Kommunikation mit dem anderen Elternteil ohne Erhebung negativer Äußerungen über den anderen Elternteil vor dem Kind; keine unbegleiteten Kontakte des gewaltausübenden Vaters zum Kind; keine zwangsweise Kontakt durchsetzung gegen den ausdrücklichen Willen des Kindes; keine Androhung und Verhängung von Beugestrafen für von Gewalt betroffene Mütter).
- dass gesetzgeberische Maßnahmen ergriffen werden, um Kinder und Frauen auch im Pflegschaftsverfahren vor weiterer Gewalt zu schützen und Victim Blaming bzw. Täter-Opfer-Umkehr zu verhindern¹⁷.
- sämtliche notwendige gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die Aussagen der von direkter oder mittelbarer Gewalt betroffenen Kinder nicht vorschnell als Beeinflussung der Mutter, Ausdruck eines Loyalitätskonfliktes oder als False-Memory/bzw. Scheinerinnerungen abgetan werden, sondern diesem fundiert nachgegangen und dem Kindeswillen bestmöglich nachgekommen wird.
- sämtliche notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die Anwendung der „PAS“-Theorie (Eltern-Kind-Entfremdung, Bindungsintoleranz) und ähnlicher Konzepte wie das False-Memory-Syndrome in Pflegschaftsverfahren untersagt wird.
- dass ein entsprechendes unabhängiges Kontrollorgan von externen Expert*innen eingesetzt wird, welches im Falle des Aufzeigens von mangelhaften klinisch-psychologischen Gutachten die Einhaltung der Berufsrichtlinien, der Ethikrichtlinien und der

¹⁶ Vgl. Informationsblatt der Männerberatung zum Training für Väter zur gewaltfreien Erziehung

¹⁷ Vgl. Presseaussendung des Europäischen Parlaments zum Thema Gewalt in Paarbeziehungen: <https://verein-fema.at/wp-content/uploads/2023/08/Presseaussendung-des-Europäischen-Parlaments-Gewalt-in-Paarbeziehungen.pdf>

Ich wurde hochschwanger in den Bauch getreten und mehrfach krankenhausreif geprügelt. Gutachter: „Das ist Vergangenheit und Gewalt interessiert mich nicht. Sie stimmen dem 14-tägigen Besuchsrecht besser zu, sonst schreibe ich das so ins Gutachten. Und das können Sie sich nicht leisten, weil es zu teuer für Sie ist und ich schreibe das sowieso.“



Richtlinien des Gewaltschutzes durch die vom Gericht beauftragten Gutachter*innen überprüft und Empfehlungen ausspricht¹⁸.

- dass Pflegschaftsverfahren, die im Kontext häuslicher Gewalt stehen, besonders rasch geführt und Entscheidungen rasch ergehen, um den Müttern und Kindern die damit einhergehende hohe weitere psychische und finanzielle Belastung zu ersparen.
- dass Müttern, die Opfer von Gewalt sind, die Möglichkeit der kostenlosen juristischen Prozessbegleitung auch in zivilrechtlichen Verfahren gewährt wird.
- dass in Pflegschaftsverfahren im Kontext von Gewalt bei Verdacht auf eine narzisstische Persönlichkeitsstörung/-akzentuierung bzw. mangelnde Impulskontrolle bzw. psychopathische Störung ein psychiatrisches Gutachten des gewaltausübenden Vaters eingeholt wird und bis dahin keine unbegleiteten Kontakte stattfinden.
- dass das Recht auf schonende Einvernahme und vom Täter abgesonderte Einvernahme von Gewaltopfern auch im Zivilrecht (parallel zum Strafrecht wie es § 289a ZPO Zivilprozessordnung) eingeführt wird (im Falle eines sachlichen Zusammenhangs des Gegenstands des Zivilverfahrens Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren mit einem Strafverfahren, eine Person, die in diesem Strafverfahren Opfer von häuslicher Gewalt ist, diese auf ihren Antrag abgesondert per Video einvernommen werden muss). Gewaltopfer sollen außerdem vom Pflegschaftsgericht präventiv über diese Möglichkeit informiert werden.
- dass (auch unter Hinweis auf Artikel 15 der Istanbul Konvention) das Ausbildungs- und Fortbildungsprogramm von (angehenden) Familienrichter*innen und sämtlichen im Pflegschaftsverfahren im Auftrag des Gerichtes tätigen Personen ausgebaut und deren Besuch verpflichtend ist, dies unter gezielter Vermittlung von Fachwissen zur Thematik Gewalt gegen Frauen und Kinder, insbesondere eines geschlechterbasierten Verständnisses von Gewalt gegen Frauen sowie der Ursachen, Formen und Auswirkungen von Gewalt sowie der Auswirkung von miterlebter Gewalt durch Kinder, welche von verschiedenen Expert*innen in allen wissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit Gewalt und deren Auswirkungen beschäftigen.
- dass eine Datenerhebung bzw. Statistik durchgeführt wird, da die in Österreich derzeit erhobenen allgemeinen demografischen Daten zu Scheidungsraten sowie die Anzahl der betroffenen Kinder in Pflegschaftsverfahren (ohne Gliederung nach Gründen wie z.B. häusliche Gewaltvorfälle als Scheidungs-/Trennungsgrund nicht bekannt sind), um zu erfahren wie häufig häusliche Gewalt Thema in Scheidungs- und/oder Obsorge-/Kontaktrechtsver-

¹⁸ Vgl. Der Sachverständigenbeweis im österreichischen Zivilprozess: https://verein-fema.at/wp-content/uploads/2023/08/spitzer_ZZP_2018_01.pdf



fahren ist, in welcher Weise die aufgezeigte Gewalt mit welchen Konsequenzen für den Gewalttäter im Verfahren berücksichtigt wird, welchen Schutz vor weiterer Gewalt den Opfern gewährleistet wird, welche Maßnahmen verordnet werden, bevor der gewalttätige Vater seine Kinder wieder unbegleitet betreuen darf, wie viele Gutachter*innen pro Verfahren eingesetzt werden, wie oft Kinder angehalten werden, ihre Gewalterfahrungen vor Behörden und gerichtlich beigezogenen Stellen zu wiederholen, wie und ob der Kindeswillen und das Partizipationsrecht von Kindern beachtet werden, wie lange derartige Verfahren gerichtsanhängig sind und mit welch hohen Kosten dies für Betroffene verbunden ist.

- dass die Institution Familiengerichtshilfe, ihre Methodik^{19 20 21 22 23} und die Bücher/Unterlagen²⁴, die diese für die Einschulung ihrer Mitarbeiter*innen

verwenden, auf Gender-Bias evaluiert und dass die Erkenntnisse dieser Evaluierungen und der Dissertation mit dem Titel „Der neue Geist des Kindesrechts. Zur psycho-rechtlichen Policing spätmoderner Familien“²⁵, das seinerzeit zur Evaluierung der Familiengerichtshilfe vom Justizministerium in Auftrag gegeben wurde, in das Konzept der bevorstehenden Novelle des Kindesrechts einfließen.

- dass das KindNamRÄG 2013 entsprechend der Entschließung des Nationalrates vom 05.12.2012 (276/E XXIV. GP) unter Anhörung der von Obsorgeverfahren betroffenen Mütter, Väter und Kindern von unabhängigen Wissenschaftler*innen evaluiert wird, um die Ursachen des Anstiegs der Anzahl der hochstrittigen Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren zu untersuchen²⁶.

19 Vgl. Der Standard „Familiengerichtshilfe: Die Allmacht im Obsorgeverfahren“ <https://www.derstandard.at/story/2000120067743/familiengerichtshilfe-die-allmacht-im-obsorgeverfahren>

20 Vgl. Die Presse: „Familiengerichtshilfe: Wo sind denn die „neutralen Helfer“?“ <https://www.diepresse.com/5364599/familiengerichtshilfe-wo-sind-denn-die-neutralen-helfer/>

21 Vgl. <https://verein-fema.at/wie-koennen-muetter-strategisch-bei-der-familien-und-jugendgerichtshilfe-vorgehen/>

22 Vgl. <https://verein-fema.at/event/wie-sich-alleinerziehende-muetter-gegen-die-allmacht-der-familiengerichtshilfe-zur-wehr-setzen-koennen/>

23 Vgl. <https://verein-fema.at/event/die-literatur-der-familiengerichtshilfe-und-der-sachverstaendigen/>

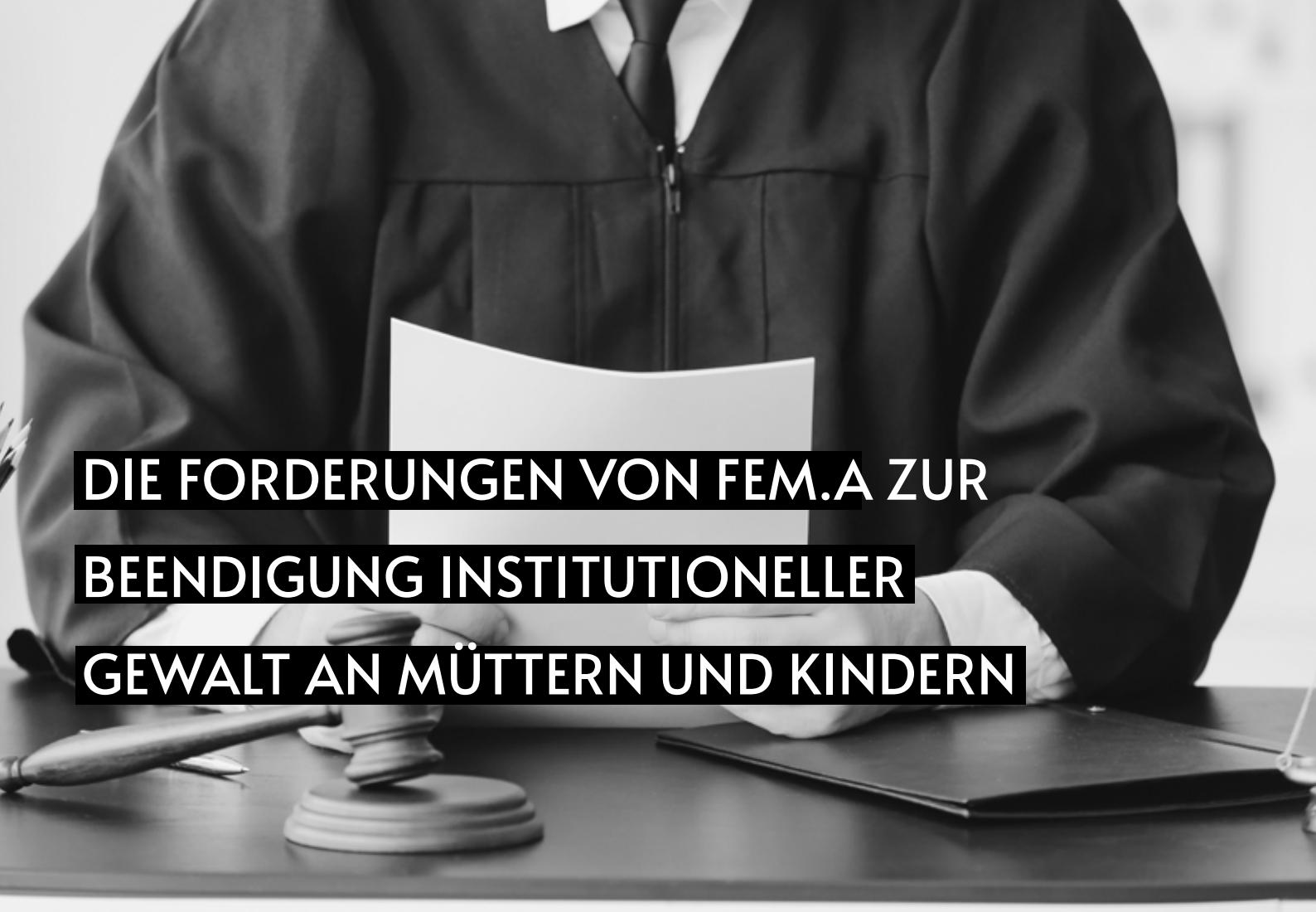
24 Vgl. Helmut Figdor: „Patient Scheidungsfamilie- Ein Ratgeber für professionelle Helfer“

25 Vgl. Mag. rer. soc. oec. Brita Krucsay: „Der neue Geist des Kindesrechts“ Dissertation 2017

26 Vgl. Entschließungsantrag: <https://verein-fema.at/wp-content/uploads/2023/08/Entschliessungsantrag-Evaluierung-gemeinsamer-Obsorge.pdf>

Lydia.

Richter: "Der Kindesvater hat Angst, dass wenn er einen Tag weniger die Kinder hat, Sie wieder einen Antrag auf Alimente der Kinder stellen. Sie können doch darauf verzichten. Dann nehmen Sie ihm die Angst." Mutter: "Aber das ist doch Geld für die Kinder!" Richter: "Ja, die Alimente werden immer zu viel berechnet und das kann für den Vater schon schlimm sein".



DIE FORDERUNGEN VON FEM.A ZUR BEENDIGUNG INSTITUTIONELLER GEWALT AN MÜTTERN UND KINDERN

Mütter und Kinder haben ein Recht auf ein sorgenfreies Leben, Kinder insbesondere auf eine glückliche Kindheit. Dazu gehört nicht nur die elterliche Fürsorge, stärkende Beziehungen und Partizipation, sondern auch ein gewaltfreies Leben. Es ist in dieser Broschüre deutlich geworden, wie häusliche Gewalt und andere Formen der Gewalt an Frauen und Kindern an Familiengerichten in Österreich fortgesetzt werden. Diese institutionelle Gewalt, die auch von anderen Akteur*innen in Pflegschafts- und Unterhaltsverfahren ausgeübt wird, erzeugt unerträgliches Leid, das manche Opfer das ganze Leben lang beeinflusst. Diese Menschenrechtsverletzungen müssen beendet werden. Deshalb haben wir Forderungen nach Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen formuliert. Auch der Rechnungshof hat in seinem Bericht zum Gewalt- und Opferschutz für Frauen viele dieser Maßnahmen vorgeschlagen.

Kontaktrecht

- Entzug der Obsorge und des Kontaktrechts bei häuslicher Gewalt (Anwendung des § 187 (2) ABGB).
- Verbindliche Anerkennung, dass der Kontakt mit beiden Elternteilen nicht immer dem Kindeswohl entspricht, insbesondere dann, wenn Gewalt vorgefallen ist oder miterlebt wurde oder das Kind den Kontakt zu einem Elternteil ablehnt (erzwungene Kontakte).
- Gesetzliche Verankerung des Rechts eines Kindes jeden Alters, den Kontakt zu einem toxischen Elternteil zu verweigern, insbesondere im Fall häuslicher Gewalt bzw. miterlebter Gewalt.

Weiterbildung aller Akteur*innen in Familien- und Unterhaltsrechtsverfahren

- Inhaltlich verpflichtende Weiterbildung bezüglich umfassender Opferrechte. Insbesondere zählt dazu die „Handreiche zum Umgang mit Gewalt im Zusammenhang mit Obsorge und Kontaktrecht“, die Lanzarote Konvention und die Istanbul-Konvention: Der Schutz des Kindes geht dem väterlichen Recht auf Kontakt vor!
- Verpflichtende Weiterbildung auf dem Gebiet der Täter-Opfer-Dynamiken, insbesondere bei sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt, damit die Glaubwürdigkeit der Opfer nicht in Zweifel gezogen wird. Kinder können sexuellen Missbrauch nicht er-



finden! Sie erzählen oft jahrelang nicht davon, weil sie vom Täter genötigt und bedroht werden!

- Weiterbildung bezüglich der Kinderkosten (Kinderkostenstudie 2021) für Alleinerzieher*innen und des Rechts des Kindes auf einen angemessenen Kindesunterhalt.

Rechtskonformität und Wissenschaftlichkeit aller Beschlüsse

- Durchgehende Anwendung aller bereits ratifizierten, internationalen Rechtsquellen, insbesondere der Istanbul-Konvention, der Lanzarote-Konvention, der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, die UN-Behindertenrechtskonvention, dem Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung. Im Speziellen die Anwendung folgender Bestimmungen:
 - auf einfachgesetzlicher Ebene im Familien- und Kindesrechtsrecht insbesondere das gesetzliche Gewaltverbot in der Erziehung (§ 137 Abs 2 ABGB), zwölf Kriterien zur Konkretisierung des Rechtsbegriffes Kindeswohl (§ 138 ABGB)
 - der ratifizierte Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention, der in § 138 ABGB zum Kindeswohl bereits umgesetzt ist, insbesondere, dass auch miterlebte Gewalt an Bezugspersonen eine Kindeswohlgefährdung darstellt (§ 138 ABGB, 7.)
 - Kindeswohlvorrang und Kinderpartizipation nach Art. 24 Grundrechte-Charta der EU
 - Kinderschutz im Rahmen der EMRK (inkl. EGMR-Judikatur zu Art 2, 3, 8 EMRK)
 - Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern aus dem Jahr 2011, einschließlich Kindeswohlvorrang, Kinderrecht auf Partizipation, explizites Kinderrecht "auf gewaltfreie Erziehung" und auf Entschädigung, Gleichbehandlungsgebot von Kindern mit Behinderungen
 - Kinder- und Jugendhilferecht inklusive Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (2. Teil) iVm der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe 2019, Kinder- und Jugendhilfegesetze der Länder
 - Opferschutz für Kinder im Verfahrensrecht (zum

Beispiel StPO/Prozessbegleitung).

- durchgehende Anwendung des Artikels 26 der Istanbul-Konvention
- durchgehende Anwendung des Artikels 31 der Istanbul-Konvention
- Geheimhaltung der Wohnanschrift der Opfer im Fall von Gewalt (§ 10a AußStrG iVm § 75a ZPO)
- abgesonderte Vernehmung von Gewaltopfern (§ 35 AußStrG iVm § 289a ZPO) in Pflegschaftsverfahren
- Ein explizites Verbot der Verwendung von unwissenschaftlichen Konzepten wie PAS/ Entfremdungssyndrom und/oder „Bindungsintoleranz“ und die missbräuchliche Verwendung des Konzepts der „Scheinerinnerung“ oder „Erinnerungsverfälschung“ sowohl vor Gericht, in gerichtlichen Gutachten als auch bei der Familiengerichtshilfe.
- Eine diskriminierungsfreie Umsetzung der Maßnahmen, unabhängig vom Status der Eltern oder des Kindes (Geschlecht, Herkunft, Leistbarkeit, Behinderungen etc.).

Kontrolle

- Wir fordern eine vom Justizsystem unabhängige Kontrollstelle, die mangelhafte Gutachten überprüft, die von Familiengerichten beauftragt werden, um die Wissenschaftlichkeit der Gutachten zu garantieren.

Opferschutz

- Weiterleitung der Informationen von Strafgerichten ans Zivilgericht, sprich Familiengerichte, um den Schutz der Opfer vor dem Täter auch an Familiengerichten zu garantieren.
- Berücksichtigung von jeglicher Form von Gewalt des Vaters gegen die Mutter (insbesondere bei einstweiligen Verfügungen und Verurteilungen) und daraus resultierend entsprechender Schutz in Pflegschaftsverfahren
- Die in der „Handreiche zum Umgang mit Gewalt im Zusammenhang mit Obsorge und Kontaktrecht“ angeführten Grundsätze und Richtlinien müssen verbindlich werden, insbesondere die explizite Anerkennung der Kindeswohlgefährdung durch miterlebte Gewalt jeglicher Form, sowie psychischer Gewalt



- Deutliche Intensivierung und Fokus auf Täterarbeit und Anti-Aggressions-Training (Ausbau der kostenfreien bzw. geförderten Plätze für Anti-Aggressions-Training, Ausbau der Länge der geförderten Trainings und österreichweiter, niederschwelliger Zugang).
- Die Überarbeitung des Haager Übereinkommens (HKÜ) hinsichtlich der zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, um in der Lage zu sein, sich mit Fällen von Frauen und Kindern zu befassen, die im Rahmen von Sorgerechtsstreitigkeiten vor Gewalt und Kindesmissbrauch fliehen, um ihre Sicherheit zu gewährleisten. Der EuGh hat häusliche Gewalt bereits als Fluchtgrund anerkannt. Das HKÜ muss dem Rechnung tragen!¹
- Gewalttätige Elternteile sollen nachweisen müssen, dass sie die vorgeschriebenen Maßnahmen wie ein Anti-Gewalt-Training auch abgeschlossen haben und dass ein tatsächlicher Wille zur Verhaltensänderung besteht, bevor ein Kontaktrecht wieder aufgenommen werden kann.

¹ <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2024-01/cp240007de.pdf>

Verstärkung der Kinderrechte

- Kinder und Jugendliche jeden Alters müssen, wenn sie es wünschen, angehört und ernst genommen werden, sowohl vor Gericht, als auch bei anderen Institutionen.
- Verfahrensverkürzung bei Kindesabnahmen: Im Fall von Kindesabnahmen muss das gerichtliche Verfahren innerhalb von maximal zwei Monaten abgeschlossen sein. In dieser Zeit muss ein regelmäßiges Kontaktrecht der Eltern ermöglicht werden, wenn das Kind das ausdrücklich wünscht.
- Die Möglichkeit für eine einstweilige Verfügung zum Schutz von Kindern bei häuslicher Gewalt.
- Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe, Familiengerichtshilfe, Familiengericht und Opferschutzeinrichtungen, um Mehrfachbefragungen zu vermeiden.

Hella.

Richterin: „Ich kann und will den Kindesvater nicht dazu zwingen, dass er das Kind wegen der großen Entfernung von 300 km besuchen fährt. Das ist ihm nicht zumutbar.“ Dem Kind aber schon. Und der Mutter auch.



Pflegschaftsrechtliche Forderungen (zur Prävention von Diskriminierung und Hochstrittigkeit)

- Keine automatische gemeinsame Obsorge bei unverheirateten Eltern.
- Keine gemeinsame Obsorge, sollte der Kindesvater nicht gleich lange wie die Mutter in Karenz gehen.
- Das Kontaktrecht der Kinder gegenüber ihren Vätern, inklusive Sanktionen gegen Väter, die den Kontakt gegen den Willen des Kindes verweigern (finanzielle Abgeltung der zusätzlichen Care-Arbeit durch die Mutter).
- Bundesweite, transparente Richtlinien für die Kinder- und Jugendhilfe bei Kindesabnahmen.

Finanzielle Gewalt

- Kostenfreiheit familiengerichtlicher Gutachten – der Staat soll diese Kosten tragen.
- Beschränkung möglicher einzubringender Anträge im Kontaktrechtsverfahren bis zum vollendeten 14. Lebensjahr des Kindes. Damit soll verhindert werden, dass der Kindesvater unzählige Anträge bei Gericht einbringt, um die Kindesmutter zu zermürben und finanziell zu schädigen, da sie jedes Mal viel Geld für die Beantwortung dieser Anträge an ihre*n Rechtsanwält*in zahlen muss.
- Keine Reduktion des Kindesunterhalts bei ausgeglichenen Betreuungszeiten. Eine Reduktion schafft falsche Anreize. Das Ausmaß an Betreuungszeit spiegelt auch nicht die Aufteilung des Mental Loads wider. Das meist durch den Karriereknick und Teilzeitarbeit bedingte geringere Einkommen der Mütter darf nicht Kinderarmut fördern!

- Anhebung der Einkommensgrenze für Verfahrenshilfe und leichterer Zugang zu Rechtsvertretung für Alleinerzieher*innen
- Erhöhung des Regelbedarfs
- Umsetzung der Unterhaltsgarantie bis Ausbildungsende des Kindes
- Abschaffung der Playboy Grenze
- strengere Sanktionen bei Verletzung der Kindesunterhaltpflicht
- Verwertung des Vermögens des Geldunterhaltpflichtigen für den Kindesunterhalt
- Erweiterung des Sonderbedarfs im Zuge von Kindesunterhaltsverpflichtungen
- Prolongierung des Unterhaltsvorschusses bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit
- Familienbonus gänzlich für den hauptbetreuenden Elternteil
- Automatisches Pensionssplitting bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit
- Einführung einer Untergrenze von Kindesunterhalt und Unterhaltsvorschuss in Höhe der durchschnittlichen Kinderkosten
- Die Verankerung im Gesetz, dass der Sonderbedarf nach Leistungsfähigkeit der Eltern und unabhängig von der Höhe der Kindesunterhaltszahlungen zu begleichen ist – diese decken den realen Lebensstandard des Kindes ab.



Die Aufklärungsarbeit zur institutionellen Gewalt bei Justizministerin Alma Zadic

Am 19. Dezember 2022 wurde eine Delegation der Geschäftsführerinnen und Obfrauen der wichtigsten österreichischen Frauen-, Gewaltschutz- und Opferschutzorganisationen von der Bundesministerin Alma Zadic ins Justizministerium eingeladen, um über die Problematiken im Konzeptentwurf zur geplanten Kinderschaftsrechtsreform zu diskutieren. Andrea Czak, die Obfrau vom Verein Feministische Alleinerzieherinnen - FEM.A, überreichte Bundesministerin Alma Zadic einen Strauß weißer Lilien als Symbol für die Kampagne „Stoppt institutionelle Gewalt“.

Czak teilte der Ministerin mit, wie alleinerziehende Mütter und ihre Kinder institutioneller Gewalt während Pflegschaftsverfahren ausgesetzt sind. Sie forderte die Bundesministerin auf, den Gewaltschutz laut Istanbul-Konvention in dem geplanten Kinderschaftsrecht gesetzlich zu implementieren und den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt vor die Kontakt- und Obhutsgerechte gewalttätiger Kindesväter zu stellen. Die Ministerin versprach hier ihre volle Unterstützung.





Von links nach rechts: Maria Rösslhumer (ehem. Geschäftsführerin AÖF), Dagmar Hackl (ehrenamtliche Mitarbeiterin von FEM.A), Andrea Czak (Obfrau FEM.A), Alma Zadic (Bundesministerin für Justiz), Maria Stern (politische Aktivistin für Alleinerzieher*innen-Rechte), Barbara Stekl (Juristin Frauen* beraten Frauen*), Klaudia Frieben (Obfrau ÖFR), Barbara Illie (Geschäftsführerin Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie), Andrea Brem (Geschäftsführerin Wiener Frauenhäuser)



Klaudia Friebe, die Vorsitzende des Österreichischer Frauenring, Maria Rösslhumer, die Geschäftsführerin des AÖF - Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser und Andrea Czak, geschäftsführende Obfrau des Vereins Feministische Alleinerzieherinnen - FEM.A haben am 12. Dezember 2023 die Bundesministerin für Justiz Alma Zadić besucht. Andrea Czak hat ihr bei dieser Gelegenheit die Broschüre "STOPPT Institutionelle Gewalt" überreicht.



Von links nach rechts: Maria Rösslhumer (ehem. Geschäftsführerin AÖF), Andrea Czak (Obfrau FEM.A), Alma Zadic (Bundesministerin für Justiz), Klaudia Friebe (Obfrau ÖFR)





Mahnwache für Opfer institutioneller Gewalt

Am 27. November 2023 gedachten wir im Rahmen einer Mahnwache den Opfern institutioneller Gewalt in Österreich, allen voran den Kindern. Denn immer noch müssen Kinder sterben, weil die Gewalt der Väter von den Institutionen wie Familiengerichten nicht ernstgenommen wird.

Diese Menschenrechtsverletzungen, die unbemerkt mitten in unserer Gesellschaft geschehen, müssen sofort beendet werden. Kein Kind, keine Mutter darf mehr sterben, weil ihr vor Gericht nicht geglaubt wird! Kein Kind darf mehr in die Obhut eines Gewalttäters oder sexuellen Missbrauchers gezwungen werden, weil die Gewalt verharmlost wird.

Unsere Forderungen zur Beendigung dieser Gewalt sind klar: besserer Schutz der Kinder, insbesondere die durchgängige Anwendung der Istanbul-Konvention, wirksamere Kontrollmechanismen, Bildung und Schulung aller Beteiligten und vor allem Schutz vor Gewalt und Diskriminierung.

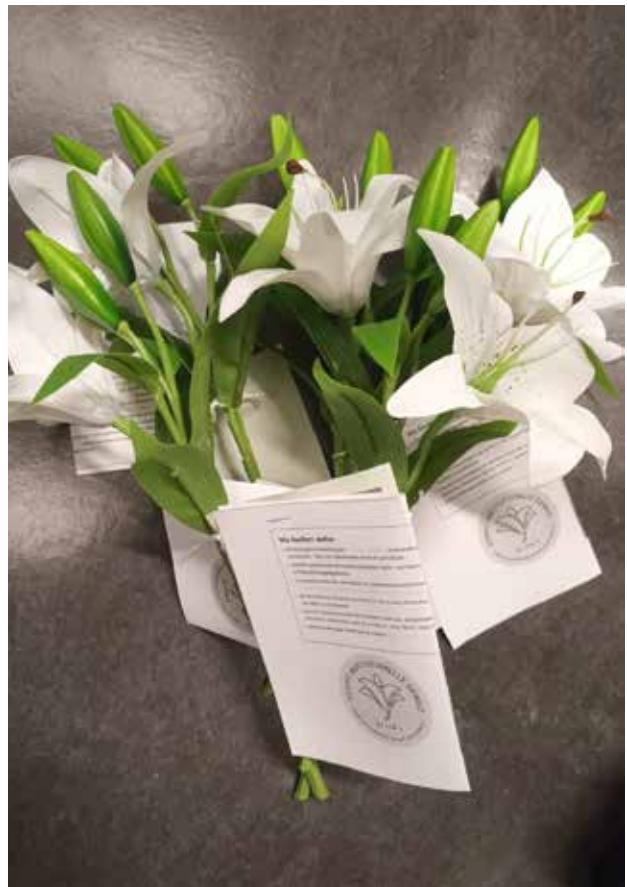




Lilien gegen institutionelle Gewalt

Die Lilien der Mütter, die sie vor jenen Orten niedergelegt haben, an denen sie institutionelle Gewalt erfahren haben. Mehr Lilien findest Du auf stoppt-institutionelle-gewalt.verein-fema.at/galerie-der-lilien







Mach mit bei der Kampagne „Stoppt institutionelle Gewalt“!

Ist Dir schon institutionelle Gewalt widerfahren? Mach mit und hilf uns dabei, auf das Thema aufmerksam zu machen! Unser Ziel ist es, die institutionelle Gewalt in Österreich zu beenden und Frauen und Kindern eine würdevolle und gerechte Behandlung bei Institutionen zu garantieren.

Was Du tun kannst

Das ganze Jahr über, insbesondere aber während der 16 Tage gegen Gewalt an Frauen (25. November bis 10. Dezember) teilen Frauen ihre Erfahrungen mit institutioneller Gewalt oder drücken ihre Solidarität aus. Unter dem Hashtag #StopptInstitutionelleGewalt werden diese Erfahrungen veröffentlicht. Du hilfst uns, indem Du die Beiträge liest, kommentierst und teilst. Drücke Deine Solidarität mit den Opfern aus und kläre Deine Follower*innen über das Thema auf, damit auch sie wissen, was an österreichischen Pflegschaftsgerichten vor sich geht!

Bist Du selbst Opfer institutioneller Gewalt?

Wenn Du Deine Erfahrung nicht selbst teilen möchtest, kannst Du sie uns gerne an office@verein-fema.at schicken. Wir anonymisieren auf Wunsch Deine Geschichte und publizieren sie auf unseren Social Media Kanälen mit Deinem Einverständnis. So musst Du Dich keinen negativen Kommentaren oder sogar persönlichen Angriffen aussetzen. Wir moderieren unsere Kanäle so gut es geht zeitgerecht.

Niederlegung weißer Lilien ab dem 25. November

Möchtest Du die Menschen und Institutionen, die Dir Gewalt angetan haben, für das Thema mit uns sensibilisieren? Unter dem Motto „Stoppt institutionelle Gewalt“ machen wir gemeinsam auf das Ausmaß der institutionellen Gewalt aufmerksam!

Ab 25. November legen Alleinerzieher*innen in ganz Österreich eine weiße Lilie vor dem Ort ab, an dem ihnen institutionelle Gewalt widerfahren ist: Am Familiengericht, in der Familiengerichtshilfe, im Besuchscafé, bei der Kinder- und Jugendhilfe, im Büro der Gutachterin oder des Gutachters oder einem der vielen anderen Orte, an denen Frauen Institutionen ausgesetzt sind. Die Mütter legen außerdem eine Postkarte bei, in der die Kampagne erklärt ist. Wenn Du dabei sein willst, kannst Du Dir eine Vorlage der Postkarte von unserer Aktionsseite herunterladen und ausdrucken: stoppt-institutionelle-gewalt.verein-fema.at/

Du kannst natürlich auch Deine eigene Karte gestalten!



Hast Du keine Lilie zur Hand, kannst Du Dir auf unserer Seite auch das Bild einer Lilie ausdrucken und ausschneiden oder das Symbol der Lilie gemeinsam mit dem Hashtag #StopptInstitutionelleGewalt mit Kreide auf den Boden zeichnen.

Um auch auf Social Media auf die Kampagne aufmerksam zu machen, kannst Du ein Foto von Deiner Lilie und der Karte machen und unter dem Hashtag #StopptInstitutionelleGewalt davon posten.

Lasst uns das Internet mit weißen Lilien übersäen!







How to ...

Vorbereitungen zum 25. November

1

Lade dir die Vorlage der Aktionspostkarte von unserer Webseite (stoppt-institutionelle-gewalt.verein-fema.at) herunter oder schneide die Karte auf der nächsten Seite aus oder gestalte eine Karte nach Deinen Vorstellungen.

2

Besorge dir weiße Lilien - je Ort eine für Dich und je betroffenem Kind eine weitere.

3

Lege am 25.11. Deine Lilien vor Gericht, Kinder- und Jugendhilfe, Pflegschaftsgericht, Gutachterpraxen etc. nieder.

4

Lege Deine Karte dazu oder steck sie in den Briefkasten.

5

Mach ein Foto von den niedergelegten Lilien. Die Fotos der niedergelegten weißen Lilien poste unter #StopptInstitutionelleGewalt auf Social Media.





#StopptInstitutionelleGewalt

HIER WIRD INSTITUTIONELLE GEWALT AUSGEÜBT!

Gerechtigkeit und Fairness sind die Grundpfeiler unseres Rechtssystems. Ich habe darauf vertraut und wurde von Ihnen enttäuscht. Ich wurde Opfer Ihrer institutionellen Gewalt!

Wenden Sie die Istanbul-Konvention uneingeschränkt an!

Stoppt institutionelle Gewalt!

Schützen Sie Frauen und Kinder vor Gewalt!

Mehr Infos über institutionelle Gewalt: <https://stoppt-institutionelle-gewalt.verein-fema.at/>



